

Bausparkasse der österreichischen
Sparbanken Aktiengesellschaft

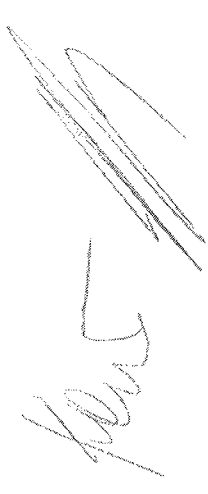
Bilanz zum 31. Dezember 2025

	2025	2024	2025	2024
AKTIVA	EUR	TEUR	EUR	TEUR
01. Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken				
02. Schuldtitle öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind				
a) täglich fällig	20.180.857,67	96.215	4.037.474.960,25	4.063.040
b) sonstige Forderungen	146.801.296,59	18.496	-159.366.192,95	-434.463
04. Hypothekendarlehen				
a) Bauspardarlehen	4.674.433.870,24	3.625.029	3.878.352.073,77	3.628.801
b) Zwischendarlehen	600.507.239,01	1.623.669	1.123.131.965,53	1.243.297
05. Sonstige Darlehen				
a) Zwischendarlehen durch Bausparguthaben gedeckt	159.366.192,95	434.463	18.272.351,94	16.300
abzüglich für Zwischendarlehen vinkulierte Einlagen	-159.366.192,95	-434.463	18.034.224,51	1.687
b) andere Darlehen	174.942.567,44	178.675	14.615.560,37	16.232
06. Anteile an verbundenen Unternehmen				
07. Immaterielle Vermögensgegenstände				
a) Sachanlagen	9.369.541,29	9.194	19.340.061,84	9.594
b) Geschäftsausstattung	2.338.478,05	2.563	33.955.622,21	25.826
08. Sachanlagen				
a) Jahresgewinn	1.225.945,86	1.048	13.904.632,09	9.243
b) Gewinnvortrag	10.094.924,24	12.772	32.512,48	89
09. Sonstige Vermögensgegenstände				
davon aktivierte latente Steuer in der Höhe von EUR 8.641.491,11 V.J. TEUR 11.009	25.890.083,49	25.221	13.937.144,57	9.332
10. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) gebundene			47.600.706,38	47.601
b) ungebundene			179.840,48	180
11. Kapitalrücklagen			41.002.744,12	41.003
a) gesetzliche Rücklagen			41.182.584,60	41.183
b) satzungsmäßige Rücklagen				
c) andere (freie) Rücklagen				
d) Rücklage ex ante-Fonds			80.544.688,38	78.369
12. Gewinnrücklagen			61.850.000,00	61.850
a) gesezliche Rücklagen				
b) satzungsmäßige Rücklagen				
c) andere (freie) Rücklagen				
d) Rücklage ex ante-Fonds				
13. Haftrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG				
14. Investitionszuschüsse				
COVID-19 Investitionsprämie			0,00	6
SUMME DER AKTIVA	5.910.345.507,61	5.878.425	5.910.345.507,61	5.878.425

	2025	2024	2025	2024
PASSIVA	EUR	TEUR	EUR	TEUR
01. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig	263,22	18	451.727.808,09	582.499
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			451.728.069,31	582.517
02. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Bausparenanlagen	4.037.474.960,25		4.063.040	
abz. für Zwischendarlehen vinkulierte Einlagen	-159.366.192,95		-434.463	
b) sonstige Verbindlichkeiten			243.306,47	224
ba) täglich fällig			3.878.352.073,77	3.628.801
bb) sonstige			1.123.131.965,53	1.243.297
03. Verbriefte Verbindlichkeiten				
andere verbrieft. Verbindlichkeiten			1.123.131.965,53	1.243.297
04. Sonstige Verbindlichkeiten				
05. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) Rückstellungen für Pensionen			18.034.224,51	1.687
b) sonstige			14.615.560,37	16.232
07. Fonds für bauspartechnische Absicherung				
a) Bilanzgewinn			13.904.632,09	9.243
b) Jahresgewinn			32.512,48	89
08. Bilanzgewinn				
a) Jahresgewinn			13.937.144,57	9.332
b) Gewinnvortrag			137.118.166,63	137.118
9. zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 575/2013				
10. Gezeichnetes Kapital				
11. Kapitalrücklagen				
a) gebundene			47.600.706,38	47.601
b) ungebundene			179.840,48	180
12. Gewinnrücklagen				
a) gesetzliche Rücklagen			41.002.744,12	41.003
b) satzungsmäßige Rücklagen				
c) andere (freie) Rücklagen				
d) Rücklage ex ante-Fonds			80.544.688,38	78.369
13. Haftrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG				
14. Investitionszuschüsse				
COVID-19 Investitionsprämie			0,00	6
SUMME DER PASSIVA	5.910.345.507,61	5.878.425	5.910.345.507,61	5.878.425

Auslandsaktiva

1) Eventualverbindlichkeiten	14.280	14.280
2) Kreditrisiken		
3) Anrechenbare Eigenmittel gem. Teil 2 der VO (EU) Nr. 575/2013	14.932.511,25	14.280
4) Eigenmittelanforderungen gem. Art 92 der VO (EU) 575/2013		
darunter: Eigenmittelanforderungen gem. Art 92 Abs. 1 lit. a der VO (EU) 575/2013		
darunter: Eigenmittelanforderungen gem. Art 92 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 575/2013		
darunter: Eigenmittelanforderungen gem. Art 92 Abs. 1 lit. c der VO (EU) 575/2013		
5) Auslandspassiva		9.873.193,75



Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2025

	2025		2024
	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge und ähnliche Erträge		165.092.723,45	186.095
darunter			
a) aus Bauspardarlehen	108.645.921,19		126.050
b) aus festverzinslichen Wertpapieren	3.081.870,74		775
2. Zinsenaufwendungen und ähnliche Aufwendungen		-118.644.586,59	-143.667
darunter			
für Bauspareinlagen	-59.118.791,43		-86.110
I. NETTOZINSERTRAG		46.448.136,86	42.428
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen			
a) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		722.019,50	380
4. Provisionserträge		12.107.267,18	11.871
5. Provisionsaufwendungen		-2.044.799,71	-2.146
6. Sonstige betriebliche Erträge		12.946.768,84	6.443
II. BETRIEBSERTRÄGE		70.179.392,67	58.976
7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		-36.375.810,83	-35.720
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	-11.686.638,09		-11.289
ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.791.351,67		-2.679
ac) sonstiger Sozialaufwand	-163.350,99		-157
ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-466.482,15		-427
ae) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-92.887,02		-107
b) Sonstige allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-21.175.100,91		-21.061
8. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 7 und 8 enthaltenen Vermögensgegenstände		-1.002.982,49	-1.407
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-9.449.459,39	-1.486
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN		-46.828.252,71	-38.613
IV. BETRIEBSERGEBNIS		23.351.139,96	20.363
10. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Kreditrisiken		-13.612.531,51	-23.508
11. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Kreditrisiken		13.035.654,30	23.430
12. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen		-1.933,62	0
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		22.772.329,13	20.285
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-5.103.283,62	-4.563
14. sonstige Steuern, soweit nicht im Posten 14 auszuweisen		-1.489.108,85	-422
VI. JAHRESÜBERSCHUSS (VOR RÜCKLAGENBEWEGUNG)		16.179.936,66	15.300
15. Rücklagenbewegung		-2.275.304,57	-6.056
VII. JAHRESGEWINN		13.904.632,09	9.244
16. Gewinnvortrag		32.512,48	89
VIII. BILANZGEWINN		13.937.144,57	9.333

Anhang

Bausparkasse der österreichischen

Sparkassen Aktiengesellschaft

(„s Bausparkasse“)

zum 31.12.2025

1	Allgemeine Angaben.....	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Haftungsverbund.....	4
1.3	Offenlegung	5
1.4	Größenklasse gemäß § 221 UGB	5
1.5	Angabe gemäß § 243b Abs. 7 UGB	5
2	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	6
2.1	Generalnorm.....	6
2.2	Bewertungsmethoden	6
2.2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	6
2.2.2	Forderungen	6
2.2.3	Wertpapiere	6
2.2.4	Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode	7
2.2.5	Behandlung von Vertragsanpassungen.....	8
2.2.6	Wertminderungen für Ausfallrisiken.....	8
2.2.7	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	11
2.2.8	Derivate	11
2.2.9	Verbindlichkeiten.....	12
2.2.10	Rückstellungen	12
2.2.11	Investitionszuschüsse	13
3	Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	14
4	Angaben zur Bilanz.....	15
4.1	Fristengliederung der Forderungen und Verpflichtungen.....	15
4.2	Beziehungen zu verbundenen Unternehmen	18
4.3	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	18
4.4	Handelsbuch.....	18
4.5	Finanzinstrumente des Anlagevermögens	18
4.6	Unterschiedsbeträge bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	18
4.7	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	19
4.8	Anlagevermögen.....	19
4.9	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.....	22
4.10	Investitionszuschüsse	22
4.11	Sonstige Vermögensgegenstände	22
4.12	Derivative Finanzinstrumente.....	23
4.13	CVA/DVA.....	23
4.14	Anhangangaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften.....	24

4.15	Aktive Rechnungsabgrenzung	25
4.16	Aktive latente Steuern	25
4.17	Sonstige Verbindlichkeiten	25
4.18	Leasing- und Mietverpflichtungen.....	25
4.19	Rückstellungen für Pensionen.....	25
4.20	Sonstige Rückstellungen.....	26
4.21	Grundkapital	26
4.22	Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel gemäß § 64 Abs. 1 Z 16 BWG	26
4.23	Vermögensgegenstände, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten gewidmet sind	26
4.24	Eventualverbindlichkeiten	27
4.25	Bilanzierung der Beiträge an die Einrichtungen zur Absicherung bestimmter Gläubigeransprüche.....	27
4.25.1	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism)	27
4.25.2	Einlagensicherung (Deposit Guarantee Scheme).....	27
4.25.3	Ex-Ante-Fonds (IPS Fonds)	28
5	Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	29
5.1	Nettozinserträge.....	29
5.2	Provisionserträge	29
5.3	Sonstige betriebliche Erträge	29
5.4	Aufwendungen für Abfertigungen	29
5.5	Aufwendungen für Abschlussprüfer.....	29
5.6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	29
5.7	Gruppenbesteuerung	30
5.8	Steueraufwand oder Steuerertrag nach dem Mindestbesteuerungsgesetz und ausländischen Steuergesetzen	30
5.9	Rücklagenzuführung	30
5.10	Gesamtkapitalrentabilität.....	30
5.11	Gewinnverteilungsvorschlag	30
6	Angaben zu Organen und Arbeitnehmern.....	31
6.1	Anzahl der Arbeitnehmer	31
6.2	Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat	31
6.3	Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	31
6.4	Organbezüge	31
6.5	Namen der Organmitglieder	32
6.6	Anteilsbasierte Vergütung	32
7	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.....	34

1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Einleitung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 erfolgt nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und des Bausparkassengesetzes (BSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

Angaben und Erläuterungen, welche sich durch die Änderungen in den anzuwendenden Rechnungslegungsbestimmungen ergeben, sind Kapitel 3 (Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) zu entnehmen.

Die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, nachfolgend kurz s Bausparkasse genannt, ist in den Konzernabschluss der Erste Group Bank AG in Wien einbezogen. Die Offenlegung der von der Konzernmutter aufgestellten Konzernabschlüsse erfolgt beim Handelsgericht Wien.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und bei der Errechnung der Veränderungsdaten können geringfügige Differenzen im Vergleich zur Ermittlung aus den nicht gerundeten Rechnungsgrundlagen auftreten.

1.2 Haftungsverbund

Die s Bausparkasse ist Mitglied des Haftungsverbundes (HV) gem. Art. 4 Abs. 1 Z 127 CRR und des aufsichtsbehördlich genehmigten institutsbezogenen Sicherungssystems (Institutional Protection Scheme - IPS) gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR. Dem IPS und dem HV gehören zum Bilanzstichtag neben der Erste Group Bank AG und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, die s Bausparkasse sowie alle österreichischen Sparkassen der Sparkassengruppe an.

Nach den Bestimmungen zum HV, ist die solidarische Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (dies betrifft alle Einlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG, alle Geldforderungen auf Grund von Guthaben aus Bankgeschäften, alle Geldforderungen aus der Begebung von Wertpapieren, ausgenommen Eigenmittelbestandteile gemäß Art. 26ff, 51ff, 62ff CRR und Forderungen aus strafrechtlich relevanten Transaktionen) abhängig von der jeweiligen Kapitalisierung der einzelnen HV-Mitglieder gegeben. Für neue Verbindlichkeiten gegenüber Kunden wurde diese Bestimmung ab 1. September 2024 aufgehoben; Verbindlichkeiten bis 30. August 2024 unterliegen einer Abschmelzlösung.

Die unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen und allgemeiner Höchstgrenzen zu erbringenden individuellen Leistungen der einzelnen Mitglieder bestehen in Unterstützungsmaßnahmen (wie z.B. Gewährung von Liquiditätshilfen, Einräumung von Darlehen, Übernahme von Garantien, Zufuhr von Eigenkapital) und nach Leistung der gesetzlichen Einlagensicherung in der Erfüllung der gemäß dem HV/IPS-Vertrag abgesicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden im Falle des Konkurses eines Mitgliedes.

Aufgrund der Anforderungen an ein IPS wurde ein Ex-Ante-Fonds (IPS Fonds) eingerichtet. In den Ex-Ante-Fonds wird quartalsmäßig einbezahlt. Die Einzahlungen der einzelnen Mitglieder werden im Jahresabschluss als Beteiligung an der IPS Fonds GesbR – welche den Ex-Ante-Fonds verwaltet – ausgewiesen

Derzeit bestehen drei Einrichtungen zur Absicherung bestimmter Gläubigeransprüche:

- Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund)
- Einlagensicherungsfonds (Deposit Guarantee Scheme)
- Ex-Ante-Fonds (IPS Fonds)

Die gesetzliche Grundlage für diese drei Einrichtungen, die zu leistenden Beiträge und deren Bilanzierung wird in Kapitel 4.25 Bilanzierung der Beiträge an die Einrichtungen zur Absicherung bestimmter Gläubigeransprüche behandelt.

Die Mitglieder des HV/IPS bilden mit der Erste Group Bank AG eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG bzw. einen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis i. S. d. Art. 18 und Art. 19 CRR, deren übergeordnetes Kreditinstitut die Erste Group Bank AG ist.

Dies erfordert, dass die Erste Group Bank AG die konsolidierten Eigenmittel sowie die konsolidierten Eigenmittelanforderungen auf Basis der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung vornimmt. Zum Zwecke der Einbeziehung der Mitglieder des HV in den Konzernabschluss der Erste Group Bank AG wird ein nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestelltes Reporting Package an die Erste Group Bank AG übermittelt.

1.3 Offenlegung

Die s Bausparkasse hat als Medium für die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) das Internet gewählt. Die Offenlegung erfolgt auf der Webseite der s Bausparkasse. Die Aufstellung der konsolidierten Eigenmittel sowie der konsolidierten Eigenmittelerfordernisse wird im Offenlegungsbericht der Erste Group unter <https://www.erstegroup.com/de/investoren> veröffentlicht.

1.4 Größenklasse gemäß § 221 UGB

Die s Bausparkasse ist gemäß § 221 Abs. 3 i. V. m. § 189a UGB als große Kapitalgesellschaft einzustufen.

1.5 Angabe gemäß § 243b Abs. 7 UGB

Die s Bausparkasse wird in die gemäß § 243b und § 267a UGB erstellte nichtfinanzielle Erklärung der Erste Group Bank AG konsolidiert einbezogen und ist somit gemäß § 243b Abs. 7 UGB von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit. Die nichtfinanzielle Erklärung der Erste Group Bank AG ist Teil des Geschäftsberichts der Erste Group und wird beim Handelsgericht Wien offengelegt. Dieser ist nach Veröffentlichung auf der Website der Erste Group unter <https://www.erstegroup.com/de/investoren/berichte/finanzberichte> verfügbar.

2 ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

2.1 Generalnorm

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm aufgestellt, welche die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vorsehen.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

2.2 Bewertungsmethoden

2.2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zum gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Die abgezinsten finanziellen Überschüsse setzen sich aus künftig erwarteten Gewinnen sowie aus sich auf Grund von bankenspezifischen Kapitalerfordernissen ergebenden Kapitalüberschüssen bzw. Kapitalfehlbeträgen zusammen. Zur Bewertung wesentlicher Beteiligungen werden Cashflow-Prognosen aus alternativen möglichen Zukunftsszenarien herangezogen.

Der für die Berechnung herangezogene Zinssatz wird anhand des CAPM (Capital Asset Pricing Model) berechnet. Wesentliche Inputfaktoren dafür sind:

- Risikofreier Zinssatz (Quelle: Zinsstrukturkurve nach der Svensson-Methode für 30-jährige deutsche Bundesanleihen)
- Marktrisikoprämie
- Betafaktor
- Gewichtete Länderrisikoprämie (Quelle: Damodaran)

Dividendenerträge werden mit Gewinnausschüttungsbeschluss ergebniswirksam erfasst.

2.2.2 Forderungen

Die Bewertung der Kreditforderungen erfolgt nach den Vorschriften der AFRAC-Stellungnahme 14 Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB) (Juni 2021) unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode. Zum Abschlussstichtag erkennbare Ausfallrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Ist der Grund für die Wertberichtigungen weggefallen, werden Zuschreibungen vorgenommen. Methodisch erfolgt die Ermittlung der Wertberichtigung durch die Anwendung der IFRS 9 Impairment Modelle im UGB.

2.2.3 Wertpapiere

Die ausgewiesenen Wertpapiere zählen zum Anlagevermögen und werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben („gemildertes Niederstwertprinzip“). Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert nicht mehr bestehen, wird der Betrag wieder zugeschrieben.

Wertpapiere, bei denen es sich um FFI (Forderungen und forderungsähnliche Finanzinstrumente) handelt, werden zu Anschaffungskosten abzüglich der Wertminderungen, die sich aus den Ausfallrisiken ergeben, bewertet. FFI sind Schuldinstrumente, für die die Absicht besteht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten, und deren Wert nicht von Risiko- und Ertragsstrukturen potentiell beeinträchtigt wird, die erheblich von den Ausfallrisiken des Instruments abweichen.

Die Zuordnung der Wertpapiere zum Umlaufvermögen oder zu den Finanzanlagen und die Festlegung der Halteabsicht bis zur Endfälligkeit erfolgt entsprechend den vom Vorstand beschlossenen Organisationsrichtlinien.

Der beizulegende Zeitwert ist derjenige Betrag, der in einem aktiven Markt aus dem Verkauf eines Finanzinstrumentes erzielt werden könnte oder der für einen entsprechenden Erwerb zu zahlen wäre. Sofern Marktpreise verfügbar waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Bei fehlenden Marktpreisen wurden Bewertungsmodelle, insbesondere das Barwertverfahren, herangezogen.

Zu- und Abgänge von Wertpapieren werden jeweils zum Erfüllungstag bilanzwirksam. Beim Zugang von Wertpapieren des Bankbuches werden zwischen Handels- und Erfüllungstag allfällige Bewertungsverluste durch eine Rückstellung bevorsorgt.

2.2.4 Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinismethode

Die fortgeführten Anschaffungskosten von finanziellen Vermögensgegenständen sind der Betrag, mit dem der Vermögensgegenstand beim erstmaligen Ansatz bewertet wird, abzüglich der Tilgungen, zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem bei Fälligkeit rückzahlbaren Betrag unter Anwendung der Effektivzinismethode.

Der Effektivzinssatz ist der Zinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Ein-/Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögensgegenstandes exakt auf die fortgeführten Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes abgezinst werden. Die geschätzten Cashflows berücksichtigen dabei alle vertraglichen Bedingungen des Vermögensgegenstandes; erwartete Kreditverluste bleiben aber unberücksichtigt. Die Berechnung umfasst weiters Transaktionskosten und Bearbeitungsgebühren, sofern diese verteilungsfähig sind, sowie alle anderen Agios und Disagios auf den Nennbetrag.

Bei festverzinslichen Wertpapieren, welche die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, wird der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag gemäß § 56 Abs. 2 und 3 BWG zeitanteilig zu- bzw. abgeschrieben. Bei verbrieften Verbindlichkeiten wird der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag gemäß § 198 Abs. 7 UGB zeitanteilig zu- bzw. abgeschrieben. Die Verteilung des Unterschiedsbetrags erfolgt in Einklang mit AFRAC 14 (Juni 2021) bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Emittenten bzw. bis zum Tilgungszeitpunkt anhand der Effektivzinismethode.

Im Kreditgeschäft werden Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter anhand der Effektivzinismethode zeitanteilig amortisiert.

Eine Schätzungsänderung liegt vor, wenn sich die geschätzten zukünftigen Ein-/Auszahlungen während der Vertragslaufzeit ändern und es sich weder um eine Vertragsanpassung noch eine Änderung des nominellen Zinssatzes handelt. Die Schätzungsänderung entspricht der Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten vor Änderung der erwarteten Ein-/Auszahlungen und dem Barwert der neuen erwarteten Ein-/Auszahlungen, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Zinsergebnis erfasst. Im Zeitpunkt der Schätzungsänderung wird der Buchwert erfolgswirksam auf den neuen Barwert angepasst.

Ändert sich während der Laufzeit eines variabel verzinsten Kredits der Basiszinssatz und ist diese Änderung nicht auf eine Vertragsanpassung zurückzuführen, so wird diese Änderungen durch eine Neuberechnung des Effektivzinssatzes berücksichtigt.

Marktbasierte Anpassungen von Zinskonditionen, die spezifische Bedingungen erfüllen, werden ebenfalls durch eine Neuberechnung des Effektivzinssatzes berücksichtigt. Marktbasierte Anpassungen beziehen sich in der Regel auf Kredite, die keinen Forbearance-Status aufweisen und für die eine Vorfälligkeitsoption und ein hinreichend kompetitiver Refinanzierungsmarkt bestehen. Darüber hinaus müssen die Kosten, die dem Schuldner im Falle einer Vorauszahlung bzw. vorzeitigen Beendigung anfallen, als gering beurteilt werden.

2.2.5 Behandlung von Vertragsanpassungen

Eine Vertragsanpassung liegt vor, wenn ein Vertrag angepasst wird, ohne dass eine solche Möglichkeit zur Anpassung vorher im Vertrag festgelegt wurde. Zu Vertragsanpassungen kommt es hauptsächlich im Kreditgeschäft.

Vertragsanpassungen werden nach qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten im Wege eines Vergleichs des Vertrags vor und nach der Änderung beurteilt, um festzustellen ob eine erhebliche oder nicht erhebliche Vertragsanpassung vorliegt. Die qualitative Erheblichkeit einer Vertragsanpassung wird anhand des dem Finanzinstrument inhärenten Risikos beurteilt.

Eine erhebliche Vertragsanpassung liegt vor, wenn nach qualitativer und/oder quantitativer Beurteilung eine erhebliche Änderung vorliegt, die den wirtschaftlichen Gehalt des Vermögensgegenstandes wesentlich verändert. Bei Krediten wird zum Beispiel eine Vertragsanpassung als erheblich beurteilt, die zu einem Schuldnerwechsel oder, zu einer Währungskonvertierung führt. Bei nicht ausgefallenen Krediten zählen zu den erheblichen Vertragsanpassungen solche, die (sofern diese nicht vertraglich vorgesehen war) zu einer Barwertänderung in einem bestimmten Ausmaß führen.

Erhebliche Vertragsanpassungen führen zur Ausbuchung des ursprünglichen und zum erstmaligen Ansatz eines neuen finanziellen Vermögensgegenstandes. Die Differenz zwischen dem Buchwert des ausgebuchten Vermögensgegenstandes und dem beizulegenden Zeitwert des neuen Vermögensgegenstandes, die Auflösungen der Wertminderung für den ursprünglichen Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der erheblichen Vertragsanpassung, sowie die Bildung der Wertminderung für den neuen Vermögensgegenstand werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten 10 bzw. 11 ausgewiesen.

Der nicht amortisierte Betrag der Bearbeitungsgebühren/Transaktionskosten, die im Effektivzinssatz berücksichtigt wurden, wird zum Ausbuchungszeitpunkt in das Zinsergebnis gebucht.

Eine nicht erhebliche Vertragsanpassung liegt vor, wenn weder nach qualitativer noch nach quantitativer Beurteilung eine erhebliche Änderung vorliegt und sich der wirtschaftliche Gehalt des Vermögensgegenstandes nur unwesentlich ändert. Nicht erhebliche Vertragsanpassungen führen nicht zu einer Ausbuchung des Kredits. Sie werden nach allgemeinen unternehmensrechtlichen Grundsätzen bilanziert, wobei Erträge über die Restlaufzeit verteilt werden.

2.2.6 Wertminderungen für Ausfallrisiken

Wertminderungen für Ausfallrisiken werden für Forderungen und forderungsähnliche Finanzinstrumente erfasst. Wertminderungen für Ausfallrisiken werden insbesondere für Kreditforderungen, bestimmte Wertpapiere des Anlagevermögens und außerbilanzielle Kreditrisiken aus Finanzgarantien und bestimmte Kreditzusagen erfasst.

Bei Kreditforderungen entspricht der Buchwert des in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstandes der Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und den kumulierten Wertminderungen. Die Wertminderungen für Kreditzusagen und Finanzgarantien werden im Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Wertminderungsaufwendungen und -erträge für alle Vermögensgegenstände in den Posten 10 und 11 erfasst.

Die Ermittlung der Wertminderungen erfolgt in Einklang mit AFRAC 14 (Juni 2021) durch Anwendung des IFRS 9-Modells im UGB. Das Wertminderungsmodell basiert auf erwarteten Kreditverlusten und berücksichtigt die von § 201 Abs. 2 Z 7 UGB geforderten „statistisch ermittelbaren Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten“, welche auch für die Bewertung der erwarteten Kreditverluste im UGB notwendig sind.

Die erwarteten Kreditverluste („expected credit loss“, ECL), spiegeln Folgendes wider:

- einen unverzerrten und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag, der durch eine Reihe möglicher Szenarien bestimmt wird;
- den Zeitwert des Geldes; und

- plausible und nachvollziehbare Informationen über vergangene Ereignisse und aktuelle Bedingungen sowie Prognosen zu zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungen, die zum Bilanzstichtag ohne unangemessene Kosten oder Mühen zur Verfügung stehen.

Dreistufenmodell

Für die Kalkulation der Risikovorsorgen wird ein Wertminderungsmodell auf Basis eines Dreistufenansatzes verwendet:

- Stufe 1 beinhaltet finanzielle Vermögensgegenstände bei Ersterfassung (sofern diese im Zugangszeitpunkt nicht bereits wertgemindert sind) und finanzielle Vermögensgegenstände, die, unabhängig von ihrer Bonität, seit Ersterfassung keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos aufweisen.
- Stufe 2 beinhaltet finanzielle Vermögensgegenstände, die seit Ersterfassung eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos aufweisen, für die aber zum Berichtszeitpunkt noch keine Wertminderung vorliegt. Der Stufe 2 sind auch jene nicht wertgeminderten Vermögensgegenstände zugeordnet, denen im Rahmen der IFRS 9-Umstellung wegen fehlender Daten kein Kreditrisiko vom Zugangszeitpunkt zugeordnet werden konnte. Eigene Regelungen bestehen für die Einstufung von erstmaligen Inanspruchnahmen von zugesagten Kreditlinien. Abhängig von der Entwicklung des Kreditrisikos zwischen Zusage und erstmaliger Inanspruchnahme wird die Ausleihung als Stufe 1 oder Stufe 2 klassifiziert.
- Stufe 3 beinhaltet finanzielle Vermögensgegenstände, die zum Berichtsstichtag wertgemindert sind. Grundsätzlich wird ein finanzieller Vermögensgegenstand wertgemindert, wenn der Kunde ausfällt.

Die in der s Bausparkasse angewendete Ausfalldefinition wurde gemäß den Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in EBA/GL/2016/07 „Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ und der „Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten“ entwickelt. Bei Anwendung der Ausfalldefinition besteht in der Erste Group generell eine Gesamtkundensicht, die zu einer Wertminderung bei allen Forderungen führt, auch wenn der Ausfall nur bei einem von mehreren Geschäften erfolgt (pulling-effect). Auf der anderen Seite bewirkt eine Hochstufung vom Ausfallstatus ein Wegfallen der beeinträchtigten Bonität bei sämtlichen Risikopositionen.

In Stufe 1 werden Risikovorsorgen in Höhe der erwarteten 12-Monats-Verluste berechnet, in Stufe 2 und Stufe 3 werden die Risikovorsorgen in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste berechnet.

Signifikanter Anstieg des Kreditrisikos

Für die Feststellung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos („significant increase in credit risk“, SICR) seit Zugang der Kreditforderung werden über alle Portfolien und Produkttypen quantitative und qualitative Indikatoren für die Einschätzung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos definiert, inklusive der Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen.

Quantitative Indikatoren beinhalten nachteilige Änderungen der annualisierten Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“, PD) über die gesamte (Rest-)Laufzeit, wobei die Wesentlichkeit eines SICR mittels einer Kombination von relativen und absoluten Änderungsschwellenwerten ermittelt wird. Prinzipiell werden die Indikatoren für die Ausfallwahrscheinlichkeit dahingehend festgelegt, um das Risiko unter Berücksichtigung zukunftsgerichteter Informationen („forward-looking information“) als „Point-in-Time“ Maß darzustellen. Die PD-Schwellenwerte werden auf Ebene von Kundensegmenten oder für das (Einzel-) Kundenrating festgelegt und unterliegen einer kontinuierlichen Validierung.

Qualitative Indikatoren für die Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos umfassen Forebearance Maßnahmen (z.B. Stundungen) und die Übertragung der Kundenbetreuung in die Workout-Abteilung sowie Frühwarnindikatoren (sofern sie nicht schon im Rating hinreichend berücksichtigt werden) und Betrugshinweise. Für die Festsetzung einiger qualitativer Indikatoren ist eine sachkundige Beurteilung erforderlich, wofür gruppenweite und institutsspezifische Richtlinien und Prozesse den erforderlichen Steuerungsrahmen gewährleisten. Neben den qualitativen Determinanten auf Kundenebene wird die Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos auf Portfolioebene durchgeführt, wenn die Erhöhung des Kreditrisikos auf Geschäfts- oder Kundenebene erst nach einer gewissen Verzögerung eintritt oder wenn sie überhaupt nur auf Portfolioebene erkennbar ist. Im Geschäftsjahr 2025 sind bei der Bestimmung des signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos zusätzliche Vorgehensweisen zur Anwendung gekommen, die im Abschnitt „Effekte der multiplen Krisen auf die wirtschaftliche Entwicklung“ beschrieben werden.

Individuell oder kollektiv ermittelte Risikovorsorge

Die Berechnung der Risikovorsorgen für ausgefallene Kunden erfolgt generell auf Einzelkundenebene. Die individuelle Methode kommt bei wesentlichen ausgefallenen Kunden zur Anwendung und besteht in einer individuellen Feststellung der aktuell als möglich erachteten Sanierungs- oder Abwicklungsszenarien, ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten und den je Szenario zu erwartenden Rückflüssen (Tilgungen und Sicherheitenerlöse) durch den Workout-Riskmanager. Der Barwert ergibt sich aus der Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. Die erforderliche Risikovorsorge ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttobuchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme in einem Szenario, über alle wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien gerechnet. Ein Kunde wird als wesentlich eingestuft, wenn die gesamten Forderungen und außerbilanziellen Posten über einer bestimmten Wesentlichkeitsgrenze liegen.

Sonst wird der Kunde als „insignifikant“ eingeordnet, wobei ein regelbasierter Ansatz für die Berechnung der Einzelwertberichtigung eingesetzt wird. Für den zu erwartenden Verlust eines als „insignifikant“ eingeordneten Kunden werden, in Abhängigkeit von der Dauer des Ausfalls und dem Status im Sanierungs- und Abwicklungsprozess, die möglichen Sanierungs- oder Abwicklungsszenarien, ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten und den damit zu erwartenden Rückflüssen, statistisch ermittelte Risikoparameter verwendet.

Portfoliowertberichtigungen werden für nicht ausgefallene Kunden unabhängig von ihrer Wesentlichkeit auf Basis eines regelbasierten Ansatzes berechnet. Die Schätzungen dafür umfassen die Höhe des Bruttobuchwertes bei Ausfall, die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD), den Verlust bei Ausfall (LGD) und den Umrechnungsfaktor (CCF) für außerbilanzielle Posten. Bei der Berechnung des Verlustes bei Ausfall wird das Ergebnis der Diskontierung zukünftiger Zahlungsströme auf den Barwert berücksichtigt.

Die Basis für die oben angeführten Schätzungen bilden die regulatorischen Modelle und Parameter. Bedingt durch die Charakteristika des jeweiligen Portfolios und unter Berücksichtigung der IFRS Regeln können die Risikoparameter, die in die Berechnung der Portfoliowertberichtigungen einfließen, von den Risikoparametern, die bei der Berechnung des Kapitalerfordernisses verwendet werden, abweichen.

Effekte der multiplen Krisen auf die wirtschaftliche Entwicklung

Aufgrund der multiplen Krisen in den letzten Jahren und den unterschiedlichen Effekten auf die wirtschaftliche Entwicklung wandte die sBausparkasse im Jahr 2025, neben der Standardbewertung von zukunftsbezogenen Informationen, eine kollektive Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos (Stage-Overlays) an. Dies führte zu einer Verschiebung in Stage 2 auf der Grundlage vordefinierter Portfoliomerkmale. Diese Vorgehensweise wurde im Sparkassensektor abgestimmt und von den jeweiligen Führungsgremien der sBausparkasse genehmigt. Ausnahmen von der kollektiven Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos waren erforderlich, wenn Besonderheiten festgestellt wurden und ordnungsgemäß dokumentiert wurde, warum sich diese anders verhalten als der Rest des Portfolios.

Bestimmte Industriesektoren sind anfällig für die Verwerfungen des derzeitigen Umfelds, welches von geopolitischen und makroökonomischen Schocks geprägt war. Die anhaltend hohe Inflation und die Verringerung des verfügbaren Einkommens dämpften weiterhin den privaten Konsum. Gleichzeitig führten die große globale Unsicherheit und die hohen Refinanzierungskosten zu negativen Auswirkungen auf Investitionen und industrielle Aktivität.

Während sich einige Branchen als widerstandsfähig erwiesen, sahen sich andere weiterhin mit hohen Lagerbeständen, anhaltenden Problemen in den Lieferketten, Kosteninflation sowie einer zusätzlich sinkenden Nachfrage konfrontiert. Diese Entwicklung spiegelt sich bislang nicht vollständig in den Finanzdaten der Kunden wider, weshalb eine weitere Verschlechterung von Ratings erwartet wird.

Darüber hinaus haben die von der neuen US-Regierung eingeführten politischen Änderungen die Komplexität in einer ohnehin herausfordernden Weltwirtschaft im Zustand multipler Krisen zusätzlich erhöht.

Um die unterschiedlichen Entwicklungen in den Branchen zu berücksichtigen und eine engere Integration mit den internen Risikomanagementprozessen sicherzustellen, wurde der Stage Overlay für bestimmte Industriesektoren (Industry Overlay) im Jahr 2025 beibehalten.

Die Regeln für den Industry-Overlay wurden als eine Kombination von Branchen mit hohem Risikoprofil (laut Industriestrategie) bzw. mittlerem Risikoprofil und einer Hold/Decrease-Strategie sowie einem Schwellenwert von 250 Basispunkte bei der einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeiten nach UGB/IFRS festgelegt.

Der Stage Overlay und die dazugehörigen Exit-Trigger (Risikoeintritt oder Risikoentfall) wurden im Rahmen der regulären vierteljährlichen Bewertung entsprechend der makroökonomischen und geopolitischen Entwicklungen beurteilt. Im Zuge dessen wurde die Branche „Building Construction“ aus dem Stage Overlay entfernt sowie die Branche „Metals – Steel“ hinzugefügt.

2.2.7 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die entgeltlich erworben wurden, und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungsdauer bleibt im Berichtsjahr unverändert.

Die Abschreibungsdauer beträgt für

- immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens 4 Jahre (25 %),
- Sachanlagen zwischen 2 Jahren (50 %) und 20 Jahren (5 %).

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgänge erfasst.

2.2.8 Derivate

Derivate, die in einer Sicherungsbeziehung gemäß der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB) (Dezember 2023) stehen, werden als Bewertungseinheit kompensatorisch bilanziert, d.h. weder das Derivat noch das Grundgeschäft ist mit dem beizulegenden Zeitwert in der Bilanz ausgewiesen. Die Ausgleichszahlungen aus der vorzeitigen Beendigung von Sicherungsgeschäften wird bei verzinslichen Grundgeschäften als nachträgliches Agio oder Disagio behandelt und über aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung so verteilt, dass die erhöhten zukünftigen Zinsaufwendungen oder Zinserträge entsprechend angepasst werden. Derivate im Bankbuch, die in keiner Sicherungsbeziehung gemäß AFRAC 15 (Dezember 2023) stehen, werden imparitätisch ergebniswirksam mit dem über den Buchwert hinausgehenden noch zu erwartenden Verlust als Drohverlustrückstellung dargestellt. Die auf die Periode entfallenden laufenden Zinserträge/-aufwendungen sowie allfällige Ausgleichszahlungen werden erfolgsmäßig mit dem Effektivzinssatz abgegrenzt und im Zinserfolg ausgewiesen.

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist derjenige Betrag, der in einem aktiven Markt aus dem Verkauf eines Finanzinstruments erzielt werden könnte oder der für einen entsprechenden Erwerb

zu zahlen wäre. Sofern Marktpreise verfügbar sind, werden diese zur Bewertung herangezogen. Bei fehlenden Marktpreisen werden Bewertungsmodelle, insbesondere das Barwertverfahren für symmetrische Derivate wie Swaps, herangezogen. Zeitwerte für Optionen werden mit anerkannten Optionspreismodellen ermittelt. Die angewendeten Bewertungsmodelle umfassen u. a. Modelle der Black-Scholes-Klasse, Binomialmodelle und Hull-White Modelle. Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Derivaten werden Credit Value Adjustments (CVA) und Debt Value Adjustments (DVA) herangezogen.

2.2.9 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für Sparformen mit höheren Einstiegszinssätzen werden die höheren Startzinsen aus den ersten zwölf Monaten über die Laufzeit anhand der Effektivzinssatzmethode im Zinsaufwand berücksichtigt.

Emissionskosten werden sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Disagios auf Emissionen werden gemäß § 198 Abs. 7 UGB aktiviert und auf die Laufzeit der Schuld im Verhältnis zum aushaftenden Kapital verteilt abgeschrieben.

2.2.10 Rückstellungen

Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich zu schätzen ist. Die Berechnungen in Bezug auf Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgelder und Auslagerungen erfolgen unter Beachtung der AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Juni 2022) sowie unter Zugrundlegung der Generationentafeln AVÖ 2018-P.

Pensionen:

Die Rückstellungen für Pensionen werden unverändert zum Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Barwert der zukünftigen Leistungen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,99 % (Vorjahr: 3,48 %) bilanziert. Die in der Rückstellungsveränderung enthaltene Zinskomponente von EUR 534.939,73 (Vorjahr: TEUR 548) wird im Nettozinsertrag ausgewiesen.

Als Rechnungszinssatz wird ein Stichtagszinssatz verwendet. Des Weiteren erfolgt die Berechnung unter folgenden Annahmen: Kollektivvertragstrend 3,10 % (Vorjahr: 3,10 %), Schematrend 0,80 % (Vorjahr: 0,80 %), Karrieretrend 0,10 % (Vorjahr: 0,10 %).

Für die Barwerte der Pensionen werden darüber hinaus ASVG-Trends für Aktive von 2,70 % (Vorjahr: 2,70 %) und Pensionisten von 3,10 % (Vorjahr: 3,10 %) angenommen.

Als Zeitpunkt für den Eintritt der Leistungspflicht wird unverändert zum Vorjahr das gesetzlich vorgesehene Pensionsdatum angesetzt. Auf die Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Wegfalls von Pensionsverpflichtungen aus anderen als biometrischen Gründen wird verzichtet.

Im Rahmen der Berechnung wird ein Fluktuationsabschlag in der Höhe von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) berücksichtigt.

Änderungen der Rückstellung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Dotierung der Pensionsrückstellung“ bzw. „sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen.

Auslagerung:

Die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen wurden mit Wirkung auf den 01. Juli 2024 unter Beachtung des Erlasses vom 3. August 2001 des Bundesministeriums für Finanzen an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert.

Die nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden Rückstellungen hätten für Abfertigungspflichten EUR 2.747.551,69 (Vorjahr: TEUR 3.155) und für Jubiläumsgeldverpflichtungen EUR 1.458.073,40 (Vorjahr: TEUR 1.477) betragen. Die Beträge werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,99 % (Vorjahr: 3,48 %) ermittelt.

Für die Ermittlung des Barwertes werden folgende Annahmen getroffen: langfristiger Kapitalmarktzins 3,99 % (Vorjahr: 3,48 %), Kollektivvertragstrend 3,10 % (Vorjahr: 3,10 %), Schematrend 0,80 % (Vorjahr: 0,80 %), Karrieretrend 0,10 % (Vorjahr: 0,10 %) und wie im Vorjahr keine Fluktuation.

Als Zeitpunkt für den Eintritt der Leistungspflicht wird unverändert zum Vorjahr das vorgesehene Anfallsalter angesetzt. Im Rahmen der Berechnung wird auf eine Bewertung von Austrittswahrscheinlichkeiten unter Verlust des Leistungsanspruches verzichtet.

Das für die Erfüllung der ausgelagerten Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen gewidmete Guthaben beim Versicherungsunternehmen beläuft sich auf EUR 4.258.703,97 (Vorjahr: TEUR 4.632). Dieser Forderungsbetrag wird gegen die unternehmensrechtlich ermittelten Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen aufgerechnet.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen und dem Guthaben beim Versicherungsunternehmen beläuft sich auf EUR 53.078,88 (Vorjahr: TEUR 0) und ist in der Bilanz unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

Sonstige langfristige Rückstellungen:

Sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Als marktüblicher Zinssatz wird jener Zinssatz gewählt, zu dem sich Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entsprechendes Fremdkapital beschaffen können. In Abhängigkeit der jeweiligen Restlaufzeit kommen Zinssätze zwischen 2,320 % und 3,287 % (Vorjahr: zwischen 2,560 % und 2,977 %) zur Anwendung.

2.2.11 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse nach dem Investitionsprämienengesetz (InvPrG) werden nach der Bruttomethode, auf der Passivseite im Posten 14 Investitionszuschüsse ausgewiesen und nach Maßgabe der jeweiligen Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes erfolgswirksam vereinnahmt. Die erfolgswirksam vereinnahmten Beträge werden innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung offen abgesetzt von den Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen ausgewiesen.

3 ÄNDERUNG VON BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Seit dem Geschäftsjahr 2025 werden die Ausgleichszahlungen aus der vorzeitigen Beendigung von Sicherungsgeschäften bei verzinslichen Grundgeschäften als nachträgliches Agio oder Disagio behandelt und über eine aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung so verteilt, dass die zukünftigen Zinsaufwendungen oder Zinserträge entsprechend angepasst werden. Zum Bilanzstichtag sind in den Rechnungsabgrenzungsposten EUR 16.283.960,16 aus diesem Sachverhalt enthalten.

Gegenüber dem Vorjahr werden im Berichtsjahr keine weiteren Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

4 ANGABEN ZUR BILANZ

In der Bilanz werden die einzelnen Bilanzposten gemäß Kapitel 2 bewertet und ausgewiesen.

In den folgenden Anhangangaben werden die Buchwerte inklusive der zeitanteiligen Zinsen ausgewiesen.

4.1 Fristengliederung der Forderungen und Verpflichtungen

Die Fristengliederung der Forderungen und Verpflichtungen finden sich umseitig:

**Bausparkasse der österreichischen
Sparkassen Aktiengesellschaft**

Forderungen zum 31. Dezember 2025

	täglich fällig EUR	mit Restlaufzeit bis zu 3 Monaten EUR		mit Restlaufzeit zwischen 3 Monaten bis zu einem Jahr EUR		mit Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren EUR		mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR		Bilanzwert 31.12.2025 EUR		Bilanzwert 31.12.2024 T EUR	
		Restlaufzeit bis zu 3 Monaten EUR	Restlaufzeit zwischen 3 Monaten bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren EUR	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	Bilanzwert 31.12.2025 EUR	Bilanzwert 31.12.2024 T EUR						
1. Forderungen an Kreditinstitute													
a) täglich fällig	28.180.857,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.180.857,67	28.180.857,67	96.215	96.215
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	28.180.857,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.180.857,67	28.180.857,67	96.215	96.215
b) sonstige Forderungen	0,00	0,00	810.005,18	131.010.949,32	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	46.801.296,59	46.801.296,59	18.496	18.496
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	810.005,18	131.010.949,32	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	46.801.296,59	46.801.296,59	18.496	18.496
	28.180.857,67	0,00	810.005,18	131.010.949,32	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	14.980.342,09	74.982.154,26	74.982.154,26	114.711	114.711
2. Hypothekendarlehen													
a) Bauspardarlehen	0,00	8.903.781,64	2.186.108,24	59.321.877,96	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	4.674.433.870,24	4.674.433.870,24	3.625.029	3.625.029
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0
b) Zwischendarlehen	0,00	125.900.834,29	326.045.783,88	148.560.620,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500.507.239,01	500.507.239,01	1.623.669	1.623.669
c) sonstige Hypothekendarlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0
	0,00	134.804.615,93	328.231.892,12	207.882.498,80	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	4.604.022.102,40	5.174.941.109,25	5.174.941.109,25	5.248.698	5.248.698
3. Sonstige Darlehen													
a) Zwischendarlehen abzüglich vinkulierter Einlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0
b) andere Darlehen	17.093,01	3.887.005,80	8.317.977,03	5.709.825,50	157.010.666,10	157.010.666,10	157.010.666,10	157.010.666,10	157.010.666,10	74.942.567,44	74.942.567,44	178.675	178.675
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0
	17.093,01	3.887.005,80	8.317.977,03	5.709.825,50	157.010.666,10	157.010.666,10	157.010.666,10	157.010.666,10	157.010.666,10	74.942.567,44	74.942.567,44	178.675	178.675

**Bausparkasse der österreichischen
Sparkassen Aktiengesellschaft**

Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025

	täglich fällig EUR	mit Restlaufzeit bis zu 3 Monaten EUR		mit Restlaufzeit zwischen 3 Monaten bis zu einem Jahr EUR		mit Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren EUR		mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR		Bilanzwert 31.12.2025 EUR		Bilanzwert 31.12.2024 T EUR	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten													
a) täglich fällig	263,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,22	263,22	18	
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	263,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,22	263,22	0	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	2.232.284,72	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	451.727.806,09	451.727.806,09	582.499	
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	2.232.284,72	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	451.727.806,09	451.727.806,09	582.499	
	263,22	2.232.284,72	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	0,00	4.495.521,37	451.728.069,31	451.728.069,31	582.517	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden													
a) Bauspareinlagen abzüglich für Zwischendarlehen vinkulierte Einlagen	769.763.941,40	177.653.696,71	414.505.819,02	2.056.845.292,72	414.505.819,02	2.056.845.292,72	459.340.017,45	3.878.108.767,30	459.340.017,45	3.878.108.767,30	3.628.576		
b) sonstige Verbindlichkeiten													
ba) täglich fällig	243.306,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	243.306,47	243.306,47	224	
	770.007.247,87	177.653.696,71	414.505.819,02	2.056.845.292,72	414.505.819,02	2.056.845.292,72	459.340.017,45	3.878.352.073,77	459.340.017,45	3.878.352.073,77	3.628.800		
3. Verbriefte Verbindlichkeiten													
a) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	0,00	6.867.678,08	6.264.287,44	380.000.000,00	6.264.287,44	380.000.000,00	730.000.000,00	1.123.131.965,53	730.000.000,00	1.123.131.965,53	1.243.297		
	0,00	6.867.678,08	6.264.287,44	380.000.000,00	6.264.287,44	380.000.000,00	730.000.000,00	1.123.131.965,53	730.000.000,00	1.123.131.965,53	1.243.297		
4. sonstige Verbindlichkeiten	4.002.458,91	5.400.548,87	5.148.939,74	1.846.625,91	5.148.939,74	1.846.625,91	1.873.778,51	18.272.351,94	1.873.778,51	18.272.351,94	16.299		

4.2 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen werden zu branchenüblichen Konditionen abgewickelt.

4.3 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestehen keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, welche wesentlich und marktunüblich sind.

4.4 Handelsbuch

Die s Bausparkasse führt kein Handelsbuch.

4.5 Finanzinstrumente des Anlagevermögens

Die angeführten Werte in der folgenden Tabelle verstehen sich ohne vertragliche Zinsabgrenzung.

31.12.2025	Buchwert EUR	Zeitwert EUR	Stille Lasten EUR	Stille Reserven EUR
Schuldtitel öffentlicher Stellen	83.947.761,85	83.291.100,00	-656.661,85	
	61.789.001,24	62.084.350,00		295.348,76
Gesamt	83.947.761,85	83.291.100,00	-656.661,85	
	61.789.001,24	62.084.350,00		295.348,76
31.12.2024	Buchwert EUR	Zeitwert EUR	Stille Lasten EUR	Stille Reserven EUR
Schuldtitel öffentlicher Stellen	0,00	0,00	0,00	
	47.236.258,54	47.602.500,00		366.241,46
Gesamt	0,00	0,00	0,00	
	47.236.258,54	47.602.500,00		366.241,46

Die Abschreibung von Finanzinstrumenten des Anlagevermögens wird unterlassen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich nicht von Dauer sind.

Bei Anlagevermögen, das Forderungen und forderungsähnliche Finanzinstrumente darstellt, werden pauschale Wertberichtigungen, die für das Kreditrisiko gebildet werden, als dauernde Wertminderung berücksichtigt und es erfolgt eine Abwertung auf den beizulegenden Wert.

4.6 Unterschiedsbeträge bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren

Die Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren waren teilweise höher als der Rückzahlungsbetrag, der verbleibende Unterschiedsbetrag gemäß § 56 Abs. 2 BWG betrug EUR 1.409.293,07 (Vorjahr: TEUR 2.301).

Die Anschaffungskosten bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren waren teilweise niedriger als der Rückzahlungsbetrag, der verbleibende Unterschiedsbetrag gemäß § 56 Abs. 3 BWG betrug EUR 10.669.660,21 (Vorjahr: TEUR 64).

4.7 Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen enthalten die folgenden wesentlichen Unternehmen und weisen nach den letzten uns vorliegenden Jahresabschlüssen Eigenkapital und Ergebnis wie folgt aus:

Firma und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital gesamt (davon indirekt) in %	Eigenkapital (i. S. UGB) EUR	letztes Ergebnis EUR	Jahres- abschluss per Jahr
s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH Am Belvedere 1, 1100 Wien	100% (0%)	1.512.980,24	722.303,68	2024
Sparkassen IT Holding AG Am Belvedere 1, 1100 Wien	0,00389% (0%)	3.280.457,47	10.871,18	2024
IPS Fonds Gesellschaft bürgerlichen Rechts Am Belvedere 1, 1100 Wien	2,09786% (0%)	320.927.401,17	4.351.519,50	2024
Haftungsverbund GmbH Am Belvedere 1, 1100 Wien	1,03276% (0%)	726.806,23	0,00	2024

4.8 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) findet sich umseitig.

Bausparkasse der österreichischen
Sparkassen Aktiengesellschaft

Anlagespiegel (Teil 1 - Anschaffungskosten)

	Anschaffungskosten per 01.01.2025		Zugänge 2025		Abgänge 2025		Umbuchungen 2025		Anschaffungskosten per 31.12.2025	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Wertpapiere										
Schuldtitlei öffentlicher Stellen	55.233.258,14		98.096.200,00		0,00		0,00		153.329.458,14	
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.194.236,72		175.304,57		0,00		0,00		9.369.541,29	
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	11.560.201,62		426.675,18		3.870.286,26		0,00		8.116.590,54	
Sachanlagen										
a) Investitionen in fremden Gebäuden	838.886,95		176.455,88		48.942,41		-67.117,35		899.283,07	
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.101.907,95		177.200,52		306.453,78		67.117,35		1.039.772,04	
c) Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00		129.578,97		129.578,97		0,00		0,00	
Summe	1.940.794,90		483.235,37		484.975,16		0,00		1.939.055,11	
Summe Anlagevermögen	77.928.491,38		99.181.415,12		4.355.261,42		0,00		172.754.645,08	

Bausparkasse der österreichischen
Sparkassen Aktiengesellschaft

Anlagespiegel (Teil 2 - Kumulierte Abschreibungen und Buchwerte)

	Kumulierte Abschreibung per 01.01.2025	Abschreibung 2025	Zuschreibungen 2025	Kum. Abschr. aus Zu- und Abgängen per 31.12.2025	Kumulierte Abschreibungen per 31.12.2025	Buchwert per 31.12.2025	Buchwert per 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Wertpapiere							
Schuldtitel öffentlicher Stellen	6.732.109,16	1.550.655,56	2.448.711,23	0,00	5.834.053,49	147.495.404,65	48.501.148,98
Anteile an verbundenen Unternehmen							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.369.541,29	9.194.236,72
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Software	8.896.598,53	750.799,22	0,00	3.870.286,26	5.777.111,49	2.339.479,05	2.663.603,09
Sachanlagen							
a) Investitionen in fremden Gebäuden	104.598,24	37.950,63	0,00	23.070,41	119.478,46	779.804,61	734.288,71
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	788.642,29	90.348,45	0,00	286.360,35	592.630,79	447.141,25	313.265,66
c) Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	129.578,97	0,00	129.578,97	0,00	0,00	0,00
Summe	893.240,53	257.878,45	0,00	439.009,73	712.109,25	1.226.945,86	1.047.554,37
Summe Anlagevermögen	16.521.948,22	2.559.333,23	2.448.711,23	4.309.295,99	12.323.274,23	160.431.370,85	61.406.543,16

4.9 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beträgt EUR 2.339.479,05 (Vorjahr: TEUR 2.663). Dabei handelt es sich um aktivierte EDV-Programme und Lizenzen.

4.10 Investitionszuschüsse

Die Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Entwicklung während des Geschäftsjahres zeigt die nachstehende Tabelle:

	Sachanlagen in EUR	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in EUR
Stand 31.12.2024	0,00	5.674,16
Zugänge	0,00	0,00
Verbrauch	0,00	5.674,16
Stand 31.12.2025	0,00	0,00

4.11 Sonstige Vermögensgegenstände

Folgender wesentlicher Einzelposten ist in den sonstigen Vermögensgegenständen enthalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	TEUR
Staatliche Prämien	9.288.613,12	9.486

4.12 Derivative Finanzinstrumente

31.12.2025	Nominalwert EUR	Davon: Verkaufsnominale für Optionen und CDS EUR	Buchwert Aktiv + / Passiv - EUR	Zeitwert	
				positiv EUR	negativ EUR
Zinssatzverträge	1.149.118.605,56	0,00	-3.890.767,80	44.359.212,34	1.986.324,99
OTC-Produkte	1.149.118.605,56	0,00	-3.890.767,80	44.359.212,34	1.986.324,99
Optionen	200.000.000,00	0,00	-0,01	13,54	0,01
Sonstige (z.B.: Zinsswaps)	949.118.605,56	0,00	-3.890.767,79	44.359.198,80	1.986.324,98

Die Buchwerte sind in folgenden Bilanzposten enthalten:

A09 Sonstige Vermögensgegenstände	663.650,28
P04 Sonstige Verbindlichkeiten	1.746.155,79
P06 Rückstellungen	2.808.262,29
Gesamt	-3.890.767,80

31.12.2024	Nominalwert EUR	Davon: Verkaufsnominale für Optionen und CDS EUR	Buchwert Aktiv + / Passiv - EUR	Zeitwert	
				positiv EUR	negativ EUR
Zinssatzverträge	1.053.243.234,79	0,00	782.194,14	53.140.257,43	5.397.740,37
OTC-Produkte	1.053.243.234,79	0,00	782.194,14	53.140.257,43	5.397.740,37
Optionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige (z.B.: Zinsswaps)	1.053.243.234,79	0,00	782.194,14	53.140.257,43	5.397.740,37

Die Buchwerte sind in folgenden Bilanzposten enthalten:

A09 Sonstige Vermögensgegenstände	3.073.352,10
P04 Sonstige Verbindlichkeiten	86.185,22
P06 Rückstellungen	2.204.972,74
Gesamt	782.194,14

Die obige Darstellung berücksichtigt keinen eventuellen Hedgezusammenhang mit aktiven und passiven Posten.

Diese Tabelle enthält die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 BWG sowie gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 lit b UGB.

4.13 CVA/DVA

Bewertungsanpassungen von OTC-Derivaten durch Credit Value Adjustments (CVA) für das Kontrahentenausfallrisiko und Debit Value Adjustments (DVA) für das eigene Kreditrisiko werden für alle Derivate, die mit Modellpreisen bewertet werden, durchgeführt.

CVA wird durch den erwarteten Risikobetrag („expected positive exposure“) und durch die Kreditqualität des Geschäftspartners bestimmt.

DVA wird durch den erwarteten Risikobetrag („expected negative exposure“) und durch die Kreditqualität der s Bausparkasse bestimmt.

Das in der s Bausparkasse implementierte Verfahren für die Berechnung des erwarteten Exposures basiert für die wichtigsten Produktklassen auf einem Modell über Abbildung durch replizierende Optionen bzw. auf einer Monte-Carlo-Simulation.

Die Ausfallwahrscheinlichkeit von nicht aktiv am Markt gehandelten Counterpartys wird durch eine Anpassung der internen Probability of Defaults (PDs) über einen Korb von liquiden (auf dem zentraleuropäischen Markt aktiven) Emittenten durchgeführt.

Dadurch werden in das Bewertungsverfahren marktbasiertere Informationen integriert.

Counterpartys mit liquiden Anleihe- oder CDS-Quotierungen werden direkt, aus diesen Instrumenten abgeleitete, marktbasiertere Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet.

Für die Erste Group Bank als Counterparty werden die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus den Rückkaufsniveaus für Erste Group Anleihen abgeleitet.

Bei der Ermittlung des Exposures werden in der Regel Nettingeffekte nur für jene Counterpartys berücksichtigt, bei denen der Effekt materiell ist.

4.14 Anhangangaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die s Bausparkasse verwendet Zinsswaps, um das Marktrisiko (Zinsänderungsrisiko) aus bilanziellen Vermögensgegenständen (Krediten und Anleihen) einzeln (Micro-Hedge) oder als Gruppe (Gruppen-Hedge) abzusichern.

Nominale der Grundgeschäfte	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Vermögensgegenstände		
Anleihen	40.000.000,00	20.000.000,00
Kredite	909.118.605,56	1.008.243.234,79

Entsprechend der Absicherungsstrategie werden Derivate eingesetzt, um den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) von Grundgeschäften bis 2038 (z. B. durch Tausch von fixen gegen variable Zinszahlungsströme) abzusichern.

	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Fair Value Hedge			
Positiver Zeitwert Fair Value Hedge	48.266.676,73	50.753.181,00	-2.486.504,27
Negativer Zeitwert Fair Value Hedge	-2.003.035,12	-5.202.894,71	3.199.859,59
Gesamt			
Positive Zeitwerte	48.266.676,73	50.753.181,00	-2.486.504,27
Negative Zeitwerte	-2.003.035,12	-5.202.894,71	3.199.859,59

Die Tabelle zeigt den Anteil des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) des Derivats (Dirty Fair Value), der aufgrund der Sicherungsbeziehung nicht in der Bilanz dargestellt wird. Die s Bausparkasse verwendet ausschließlich Micro-Hedges und Gruppen-Hedges.

Die Effektivitätsmessung erfolgt grundsätzlich mittels Critical Terms Matching.

Für Gruppen-Hedges auf Kredite werden zusätzlich zum Nachweis der Effizienz auf Basis des CTM Ergebnisse der „Regressionsmethode“, die auch für die IFRS-Messung herangezogen wird, verwendet. Dabei werden historische Fair Value Veränderungen zwischen Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft regressiert. Um eine effektive Sicherungsbeziehung nachweisen zu können, wird über die statistischen Maße Slope und rSquared ermittelt, ob eine annähernd perfekte lineare Abhängigkeit besteht.

Bei Derivaten in Sicherungsbeziehungen wird der CVA als ineffizienter Anteil in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten in Sicherungsbeziehungen wird ein Betrag von EUR 402.735,67 (Vorjahr: TEUR 0) aus geleisteten Ausgleichszahlungen über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten periodengerecht verteilt und für erhaltene Ausgleichszahlungen von

EUR 16.686.695,83 (Vorjahr: TEUR 0) erfolgt die Verteilung über den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Derivatgeschäfte werden ausschließlich mit Erste Group Bank AG oder Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG abgeschlossen.

4.15 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Position Aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 25.890.083,49 (Vorjahr: TEUR 25.221) beinhaltet im Wesentlichen aktive latente Steuern mit einem Betrag von EUR 8.641.191,11 (Vorjahr: TEUR 11.009) und die Abgrenzung für den höheren Zinsaufwand des ersten Laufzeitjahres für Bauspareinlagen in Höhe von EUR 13.952.994,00 (Vorjahr: TEUR 10.791). Bei dieser Abgrenzung wird der höhere Startzinssatz mittels Effektivzinssatzmethode über die Laufzeit der Bauspareinlage verteilt.

4.16 Aktive latente Steuern

Der im Berichtsjahr gemäß § 198 Abs. 9 UGB insgesamt zu aktivierende Betrag beträgt unter Anwendung eines Steuersatzes von 23 % EUR 8.641.191,11 (Vorjahr: TEUR 11.009). Die latenten Steuern beruhen vor allem auf temporären Differenzen bei den Forderungen gegenüber Kunden und den Rückstellungen. Die Bewegung der latenten Steuersalden ist auf die Veränderung der o.g. Positionen zurückzuführen.

Steuerliche Verlustvorträge bestehen keine.

Die zukünftig zu versteuernden Ergebnisse beruhen auf einer konsistent aus der Unternehmensplanung abgeleiteten Steuerplanung, wobei die Umkehreffekte passiver und aktiver temporärer Differenzen für den Planungszeitraum Berücksichtigung finden. Der angewandte Steuersatz beträgt für den gesamten Planungszeitraum 23 %.

4.17 Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Einzelposten enthalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	TEUR
Steuerumlage	2.735.186,52	1.989
Kapitalertragsteuer	1.652.589,83	2.665
Provisionsabgrenzung	810.621,56	920
Neugeschäftsboni Vertriebspartner	3.603.209,73	4.322
Bestandsprovision Vertriebspartner	1.680.247,56	928
Altersteilzeit	2.409.320,03	1.782
Zinsabgrenzung Derivate	1.746.155,79	86

4.18 Leasing- und Mietverpflichtungen

Für das folgende Geschäftsjahr bestehen Verpflichtungen aus den in der Bilanz nicht ausgewiesenen geleasteten oder gemieteten Sachanlagen von EUR 881.291,65 (Vorjahr: TEUR 1.029), die Summe dieser Verpflichtungen für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 3.372.151,22 (Vorjahr: TEUR 3.934).

4.19 Rückstellungen für Pensionen

Die gemäß versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Rückstellungen für Pensionen ergeben eine wirtschaftlich gebotene Rückstellung von EUR 14.615.560,37 (Vorjahr: TEUR 16.232).

4.20 Sonstige Rückstellungen

Die Position „sonstige Rückstellungen“ beinhaltet im Wesentlichen eine Rückstellung für drohende Verluste zu derivativen Finanzinstrumenten von EUR 2.808.262,29 (Vorjahr: TEUR 2.205), Rückstellungen für Personalaufwände von EUR 2.996.446,27 (Vorjahr: TEUR 3.190), Rückstellungen für Sachaufwände von EUR 5.931.995,92 (Vorjahr: TEUR 3.375) sowie Rückstellungen für noch offene Rechtsstreitigkeiten in Höhe von EUR 7.338.232,59 (Vorjahr: TEUR 641).

4.21 Grundkapital

Das Grundkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2025	31.12.2024	Erhöhung
	Stück	Stück	Stück
Stammaktien			
Stückaktien	655.000	655.000	0

4.22 Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel gemäß § 64 Abs. 1 Z 16 BWG

Die nach IFRS ermittelten Werte werden unter Berücksichtigung der Rücklagendotierung sowie des Bilanzgewinnes (nach Abzug der vorgesehenen Dividendenausschüttung) ausgewiesen. Der vorliegende Jahresabschluss der s Bausparkasse wurde vom Aufsichtsrat noch nicht festgestellt.

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	TEUR
Gesamtrisikobetrag *)	442.261.515,95	918.519
Kernkapital (T1)	368.954.477,61	364.792
Hartes Kernkapital (CET1)	233.954.477,61	229.792
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	135.000.000,00	135.000
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	368.954.477,61	364.792
Harte Kernkapitalquote *)	52,90%	25,02%
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) gem. Artikel 465 (1) a bis b CRR bezügl. harte Kernkapitalquote von 4,5% *)	214.052.709,39	188.458
Kernkapitalquote *)	83,42%	39,72%
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) gem. Artikel 465 (1) a bis b CRR bezüglich Kernkapitalquote von 6% *)	342.418.786,65	309.681
Gesamtkapitalquote *)	83,42%	39,72%
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) gem. Artikel 92 (1) a bis c CRR bezüglich Gesamtkapitalquote von 8% *)	333.573.556,33	291.310

*) Berechnung ohne Output Floor – lt. aktueller Gesetzeslage gemäß Art. 4 Z 4 Finanzmarktsammelgesetz, welches am 19. Februar 2026 in Kraft getreten ist und dessen Bestimmungen rückwirkend mit 01. Jänner 2025 Anwendung finden

4.23 Vermögensgegenstände, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten gewidmet sind

Hypothekarisch besicherte Ausleihungen und Schuldtitel öffentlicher Stellen in Höhe von EUR 1.801.308.230,00 (Vorjahr: TEUR 2.016.120) dienen als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten. Schuldtitel öffentlicher Stellen sind darin mit einem Nominale von EUR 18.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 18.000) enthalten. Zum Stichtag machen die Verbindlichkeiten in Form von Pfandbriefen ein Nominale von EUR 1.110.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 1.230.000) aus.

4.24 Eventualverbindlichkeiten

Es bestehen folgende Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	TEUR
Haftungen für Sparkassen, Kreditinstitute, Kunden und Mitarbeitern	80.598.932,52	66.985
Kreditrisiken	101.700.974,84	90.429

Die Position Haftungen für Sparkassen, Kreditinstitute, Kunden und Mitarbeitern enthält die Eventualverbindlichkeit aus der Haftungsverbundvereinbarung, die im Jahr 2024 erstmals ausgewiesen wurde. Diese bezieht sich auf die wechselseitige Verpflichtung der Haftungsverbundmitglieder, (i) finanzielle Unterstützung für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Sparkassen zu leisten, oder (ii) im Absicherungsfall die zeitgerechte Erfüllung von bestimmten Geldforderungen von Kunden an ein anderes Haftungsverbundmitglied abzusichern. Bei einem Absicherungsfall handelt es sich um die Eröffnung des Konkurses über ein Haftungsverbundmitglied. Betreffend die Abschaffung der erweiterten Einlagensicherung des Haftungsverbunds wird auf Kapitel 1.2 Haftungsverbund verwiesen.

4.25 Bilanzierung der Beiträge an die Einrichtungen zur Absicherung bestimmter Gläubigeransprüche

Die Beiträge an Einrichtungen zur Absicherung bestimmter Gläubigeransprüche werden rückgestellt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einrichtungen:

- Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund)
- Einlagensicherungsfonds (Deposit Guarantee Scheme)
- Ex-Ante-Fonds (IPS Fonds)

4.25.1 Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism)

Durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRMV) wurde ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) geschaffen, der seit 01. Jänner 2016 seine Abwicklungsbefugnisse ausübt. Der SRM soll die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems stärken und künftige Krisen durch eine rechtzeitige und wirksame Abwicklung von Banken vermeiden helfen. Die SRMV legt dabei für die an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten den Rahmen für jene Fälle fest, in denen eine Bankenabwicklung erforderlich ist.

Der SRM sieht vor, dass der einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF), welcher zur Unterstützung der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen dienen soll, mit im Voraus erhobenen Beiträgen des Bankensektors aufgebaut wird. Die 8-jährige Aufbauphase endete per 31. Dezember 2023, die finanziellen Mittel des SRF belaufen sich auf 1 % der gedeckten Einlagen der beitragspflichtigen Institute. 2025 sind keine Beiträge für den SRF erhoben worden.

Die Festlegung der jährlich zu leistenden Beitragshöhe erfolgt durch den Ausschuss für einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) und wird über die nationalen Abwicklungsbehörden (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) erhoben. Die individuelle Beitragshöhe richtet sich im Wesentlichen nach der institutsspezifischen Größe und dem Risikoprofil des beitragspflichtigen Instituts.

4.25.2 Einlagensicherung (Deposit Guarantee Scheme)

Das System der Einlagensicherung dient dem Schutze der Einlagen von Kunden bei Kreditinstituten. Die gesetzliche Grundlage stellt in Österreich das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) dar.

Seit 01. Jänner 2019 besteht die Sparkassen-Haftungs GmbH als eigenständige Sicherungseinrichtung für die Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems (Institutional

Protection Scheme - IPS) des Haftungsverbundes. Der einzurichtende Einlagensicherungsfonds besteht aus verfügbaren Finanzmitteln und hat die Zielausstattung von 0,8 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute erreicht.

4.25.3 Ex-Ante-Fonds (IPS Fonds)

Der IPS Fonds ist ein Ex-Ante-Fonds des institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) des Haftungsverbundes und dient zur Sicherstellung finanzieller Unterstützungsleistungen an wirtschaftlich notleidende Mitglieder. Der IPS Fonds ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgestaltet (IPS Fonds GesBR). Es ist vorgesehen, dass der Ex-Ante-Fonds bis Ende 2031 ein Zielvolumen von 0,5 % der Gesamtforderungen gemäß Art. 92 Abs. 3 CRR (Total Risk Exposure Amount) der konsolidierten Gruppe erreicht. Die Mitglieder haben die vereinbarte Zielausstattung im Rahmen von regelmäßigen Beitragsleistungen aufzubauen.

Die laufende Einlagenleistung seitens der Mitglieder des IPS stellen im UGB Erhöhungen an der Beteiligung der IPS Fonds GesBR dar. Die Einlagenleistungen erfolgen in voller Höhe aus dem Jahresüberschuss, andernfalls aus der Auflösung freier Rücklagen. In Höhe der Beiträge (Einlagen) wird eine Gewinnrücklage dotiert, welche auf der Mitgliedsebene nicht den Eigenmitteln zugerechnet wird. Diese Gewinnrücklage stellt aufgrund der vertraglichen Regelungen eine gebundene Rücklage dar. Eine Auflösung dieser gebundenen Gewinnrücklage darf nur bei Inanspruchnahme des Ex-Ante-Fonds aufgrund eines Schadensfalles und nicht intern zur Verlustabdeckung erfolgen.

Das zurechenbare Veranlagungsergebnis wird als Beteiligungsertrag bilanziert.

5 ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

5.1 Nettozinserträge

Die Nettozinserträge beinhalten im Wesentlichen Zinserträge aus Bauspardarlehen in Höhe von EUR 108.645.921,19 (Vorjahr: TEUR 126.050), sowie Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von EUR 3.081.870,74 (Vorjahr: TEUR 775) und Zinsaufwendungen für Bauspardarlehen in Höhe von EUR 3.713.523,71 (Vorjahr: TEUR 4.164) sowie Bauspareinlagen in Höhe von EUR 59.118.791,43 (Vorjahr: TEUR 86.110).

5.2 Provisionserträge

Die Provisionserträge (Position 4 der GuV) in Höhe von EUR 12.107.267,18 (Vorjahr: TEUR 11.871) enthalten sämtliche Positionen gemäß den allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft anfallende Spesen, Gebühren und Kostenersätze.

5.3 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge in Höhe von EUR 741.847,86 (Vorjahr: TEUR 834) für derivative Finanzinstrumente enthalten, die aus der Auflösung von Drohverlustrückstellungen für Zinsderivate, die Teil einer bilanziellen Sicherungsbeziehung sind, resultieren. Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Ertrag von EUR 913.213,07 (Vorjahr: TEUR 0) aus der vorzeitigen Beendigung von imparitätlich bewerteten derivativen Finanzinstrumenten realisiert.

Aus der vorzeitigen Beendigung von Termineinlagen wurden Ausgleichszahlungen in der Höhe von EUR 7.317.452,00 (Vorjahr: TEUR 0) ertragswirksam erfasst.

Weiters enthalten sind Erträge aus der Verrechnung von Notariatskosten in Höhe von EUR 1.527.513,42 (Vorjahr: TEUR 1.408), diverse Konzernverrechnungen von EUR 1.072.526,18 (Vorjahr: TEUR 1.249) sowie Erträge im Zusammenhang mit vorzeitig gekündigten Anspar- sowie Darlehensverträgen in der Höhe von EUR 323.119,70 (Vorjahr: TEUR 463).

Zudem wurde der positive Überhang aus der Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 655.551,14 (Vorjahr: TEUR 288) sowie aus der Auflösung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 307) vom Personalaufwand in den sonstigen betrieblichen Ertrag umgegliedert.

5.4 Aufwendungen für Abfertigungen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen [Pos. 7 a) ae)] beinhalten einen Ertrag von EUR 19.650,46 (Vorjahr: TEUR 0) für Aufwendungen für Abfertigungen und einen Aufwand für Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in der Höhe von EUR 112.537,48 (Vorjahr: TEUR 107).

5.5 Aufwendungen für Abschlussprüfer

Die s Bausparkasse ist und bleibt in den Konzernabschluss der Erste Group Bank AG einbezogen, daher sind die Aufwendungen für den Abschlussprüfer im Konzernanhang der Erste Group Bank AG enthalten.

5.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der Dotierung einer Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten in Höhe von EUR 7.215.676,84 (Vorjahr: TEUR 0) sowie aus der Verrechnung von Notariatskosten in Höhe von EUR 713.906,66 (Vorjahr: TEUR 575).

Weiters sind Aufwände in Höhe von EUR 1.345.137,41 (Vorjahr: TEUR 750) für derivative Finanzinstrumente enthalten, die aus der Dotation von Drohverlustrückstellungen für Zinsderivate, die Teil einer bilanziellen Sicherungsbeziehung sind, entstanden sind.

5.7 Gruppenbesteuerung

Steuerausgleichsvereinbarung

Die Ermittlung des Steuerausgleichs erfolgt nach der **Belastungsmethode**. Weist ein inländisches Gruppenmitglied ein positives steuerliches Ergebnis aus, dann ist eine positive Steuerumlage in Höhe von 23 % an den Gruppenträger zu entrichten. Im Falle eines negativen steuerlichen Ergebnisses erhält das inländische Gruppenmitglied keine sofortige Zahlung, vielmehr werden die negativen Ergebnisse als interner Verlustvortrag des jeweiligen Gruppenmitglieds in Evidenz gehalten, welcher mit zukünftigen positiven Ergebnissen verrechnet werden kann. Die Höhe der finanziellen Verpflichtungen aus dem Schlussausgleich betragen per Jahresende rund EUR 2.735.186,52 (Vorjahr: TEUR 2.000).

Wesentliche Grundzüge des Steuerumlagevertrages

Mit Bescheid vom 14. Februar 2006 wurde dem Antrag der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG vom 04. August 2005 auf Feststellung einer Gruppe gem. § 9 Abs 8 KStG stattgegeben. Gleichzeitig wurde in einem Gruppen- und Steuerausgleichsvertrag, abgeschlossen zwischen ebendieser und der s Bausparkasse, Folgendes vereinbart: Das Gruppenmitglied wird steuerlich so gestellt, als ob es nicht Bestandteil der steuerlichen Unternehmensgruppe wäre. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Jahr 2021 wurde ein Vertrag zur Änderung des Gruppen- und Steuerausgleichsvertrags zwischen der Erste Group Bank AG und allen Gruppenmitgliedern, somit auch der s Bausparkasse abgeschlossen, welcher im Wesentlichen regelt, dass die bisher bestehenden Teilgruppen aufgelöst werden. Ab 2022 werden Steuerumlagen daher direkt an die Erste Group Bank AG geleistet und nicht mehr an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Es sind unterjährig keine Vorauszahlungen an den Gruppenträger zu leisten. Eine Steuerumlage ist spätestens am 31. Mai jenes Jahres, das dem betreffenden Wirtschaftsjahr folgt, für das die Steuerumlage geleistet wird, zur Zahlung an den Gruppenträger fällig. Negative Steuerumlagen aufgrund von negativen steuerlichen Ergebnissen werden nicht jährlich ausgeglichen, sondern evident gehalten und können mit positiven Steuerumlagen aufgrund von zukünftigen Gewinnen der Gesellschaft ausgeglichen werden.

5.8 Steueraufwand oder Steuerertrag nach dem Mindestbesteuerungsgesetz und ausländischen Steuergesetzen

Das Mindestbesteuerungsgesetz (MindBestG) wurde im Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist auf ab dem 31. Dezember 2023 beginnende Abschlussjahre anzuwenden. Mangels Anwendbarkeit des MindBestG im Jahr 2024 und 2025 ergeben sich aus diesem im Abschlussjahr keine Auswirkungen auf die s Bausparkasse.

5.9 Rücklagenzuführung

Aus dem Jahresüberschuss von EUR 16.179.936,66 (Vorjahr: TEUR 15.299) wird der Betrag von EUR 2.275.304,57 (Vorjahr: TEUR 5.900) den Rücklagen zugeführt.

5.10 Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern (Jahresüberschuss) geteilt durch die durchschnittliche Bilanzsumme darzustellen ist, beträgt 0,27 % (Vorjahr: 0,26 %).

5.11 Gewinnverteilungsvorschlag

Der Vorstand wird voraussichtlich vorschlagen, aus dem Jahresgewinn eine Dividende von EUR 13.900.000,00 (Vorjahr TEUR 9.300) zur Auszahlung zu bringen und den verbleibenden Rest von EUR 4.632,09 (Vorjahr TEUR 33) auf neue Rechnung vorzutragen.

6 ANGABEN ZU ORGANEN UND ARBEITNEHMERN

6.1 Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug 126 Angestellte (Vorjahr: 126). Es wurden keine Arbeiter beschäftigt.

Davon waren in anderen Unternehmen gegen Ersatz der Aufwendungen 4 Personen (Vorjahr: 4) tätig. Der Kostenersatz wurde in der Gewinn und Verlustrechnung im Posten 6 ausgewiesen.

6.2 Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

An die Mitglieder des Vorstandes haften Darlehen in Höhe von EUR 111.579,34 (Vorjahr: TEUR 146) aus. An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden Bauspardarlehen in Höhe von EUR 25.947,68 (Vorjahr: TEUR 28) gewährt.

Die Verzinsung und die sonstigen Bedingungen (Laufzeit und Besicherung) sind marktkonform.

Von Mitgliedern des Vorstandes sind Darlehen von EUR 34.855,62 (Vorjahr: TEUR 4) zurückbezahlt worden

Von Mitgliedern des Aufsichtsrates sind Bauspardarlehen von EUR 2.480,11 (Vorjahr: TEUR 2) zurückbezahlt worden.

6.3 Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für Abfertigungen und Pensionen einschließlich ihrer Dotierung sowie Zahlungen an Pensionskassen und Mitarbeitervorsorgekassen werden für aktive und pensionierte Mitglieder des Vorstandes sowie deren Hinterbliebene und Arbeitnehmer EUR 559.369,17 (Vorjahr: TEUR 534) als Aufwand eingebucht.

Von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

6.4 Organbezüge

Von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB wird bezüglich der Gesamtbezüge der tätigen Mitglieder des Vorstandes Gebrauch gemacht.

Für ehemalige Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene werden EUR 16.862,18 (Vorjahr: TEUR 21) verausgabt.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2025 stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrates, vorbehaltlich der Genehmigung in der Hauptversammlung, Vergütungen in Höhe von EUR 20.020,00 (Vorjahr: TEUR 33) zu.

6.5 Namen der Organmitglieder

Folgende Personen sind als Mitglieder des Vorstandes tätig:

Andreas Kaim (Vorsitzender des Vorstandes)
Mag. Karl Krizsanits (Vorstandsmitglied)

Folgende Personen sind als Mitglieder des Aufsichtsrates tätig:

Maximilian Clary und Aldringen (Vorsitzender)
DI Dr. Ilinka Kajgana (1. Vorsitzender-Stellvertreterin), ab 25. März 2025
Mag. Stefanie Wiener (2. Vorsitzender-Stellvertreterin), ab 25. März 2025 – zuvor Mitglied
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Fulmek (unabhängiges Mitglied)
Mag. Jan Homan (unabhängiges Mitglied)
Daniela Wipplinger-Thaller, ab 09. April 2025
Elisabeth Lambert, ab 25. März 2025

Folgende Personen waren zeitweise als Mitglieder des Aufsichtsrates tätig:

DI (FH) Robert Fleischhacker (1. Vorsitzender-Stellvertreter), bis 25. März 2025
Manfred Bartalszky (2. Vorsitzender-Stellvertreter), bis 25. März 2025
Mag. Thomas Hlosta, bis 09. April 2025
Mag. Martin Jäger MBA, bis 25. März 2025

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat:

Oliver Haslmaier, LL.B. (WU) (Betriebsrats-Vorsitzender), bis 29. August 2025
Stephan Gruber (Betriebsrats-Vorsitzender), ab 29. August 2025 – zuvor Stellvertreter
Barbara Pierer
Denis Bolic
Nicole Wosika, ab 02. September 2025

Staatskommissäre:

Mag. Barbara Pichler
Rätin Mag. Andrea Doczy

6.6 Anteilsbasierte Vergütung

Der gesamte in der Berichtsperiode erfasste Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen beläuft sich auf EUR 417.528,99 (Vorjahr: TEUR 377), davon EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) für anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente. Der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Buchwert der Rückstellung aus anteilsbasierten Vergütungen beläuft sich auf EUR 563.972,91 (Vorjahr: TEUR 392). Der innere Wert der Rückstellung beträgt EUR 625.220,40 (Vorjahr: TEUR 380).

Phantom Share-Programm

Die Sparkasse gewährt ausgewählten Mitarbeitern einen Bonus für im abgelaufenen Jahr erbrachte Leistungen (Bemessungszeitraum). Sofern der individuelle Bonus eine bestimmte Betragsgrenze überschreitet, hängt der endgültige Auszahlungsbetrag im Ausmaß von mindestens 50 % von der Entwicklung des durchschnittlichen, volumengewichteten, täglichen Kurses der Erste Group-Aktie im Performancejahr sowie in Folgejahren ab (Phantom Share-Programm). Die Aktienäquivalente (Phantom Shares) werden in mehrere Tranchen aufgeteilt, die sich durch den Betrachtungszeitraum für die Entwicklung des Kurses der Erste Group-Aktie unterscheiden.

Das Phantom Share-Programm erfüllt die Kriterien für eine anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich gemäß der AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen (UGB) (März 2023).

Die variable Vergütung für Aktienäquivalente wird in geschätzter Höhe erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) erfasst. Die Rückstellung für noch nicht ausgezahlte Aktienäquivalente wird bis zur Auszahlung laufend mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet. Änderungen beim beizulegenden Zeitwert (Fair Value-Änderungen) sowie Änderungen aus der finalen Zuteilung in Folgejahren werden erfolgswirksam erfasst. Die beizulegenden Zeitwerte (Fair Values) der Aktienäquivalente für das jeweilige Auszahlungsjahr werden mit einem Optionspreismodell (Black-Scholes-Modell) ermittelt. Die wesentlichen Parameter sind der Aktienkurs der Erste Group-Aktie zum Bilanzstichtag sowie bis zur Auszahlung erwartete Dividendenzahlungen.

Für 2025 wird erwartet, dass 1.574 Stück (Vorjahr: 2.525 Stück) Aktienäquivalente mit einem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) in Höhe von EUR 183.354,44 (Vorjahr: TEUR 167) an berechnete Mitarbeiter gewährt werden. Der gesamte in der Berichtsperiode erfasste Aufwand für das Phantom Share-Programm beläuft sich auf EUR 317.850,29 (Vorjahr: TEUR 264), der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Buchwert der Rückstellung beläuft sich auf EUR 541.772,91 (Vorjahr: TEUR 366). Der innere Wert der Rückstellung aus noch nicht ausgezahlten Aktienäquivalenten beträgt EUR 625.220,40 (Vorjahr: TEUR 380).

WeShare Programm

Das WeShare by Erste Group | PARTICIPATION Programm und WeShare by Erste Group | INVESTMENT PLUS Programm sind anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Aktien der Erste Group Bank AG. Beide Programme werden Mitarbeitern der s Bausparkasse angeboten, sofern bestimmte Voraussetzungen (z.B. Kapital- und Liquiditätsanforderungen, beschlossene Dividendenausschüttung, EZB Genehmigung) erfüllt sind.

Im Rahmen des WeShare by Erste Group | INVESTMENT PLUS Programms konnten alle Mitarbeiter, die sich von April 2025 bis Juni 2025 in einem aufrechten Dienstverhältnis mit der s Bausparkasse befanden, freiwillig in Aktien der Erste Group investieren und erhielten dann je nach Höhe ihres Investments Gratisaktien. Das WeShare by Erste Group | INVESTMENT PLUS Programm wurde im Juni 2025 abgerechnet. Die Anzahl der für den Berichtszeitraum im Rahmen dieses Programms gewährten Gratisaktien beträgt 1.125 Stück (Vorjahr: 2.019 Stück), der Personalaufwand EUR 78.243,75 (Vorjahr: TEUR 89).

Im Rahmen des WeShare by Erste Group | PARTICIPATION Programm erhalten alle Mitarbeiter, die im Jahr 2025 mindestens 6 Monaten von der s Bausparkasse beschäftigt waren und sich bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien im Juni 2026 noch in einem aufrechten Dienstverhältnis zur s Bausparkasse befinden, Gratisaktien der Erste Group Bank AG im Gegenwert von EUR 350 netto. Die zu Grunde gelegte Anzahl der voraussichtlich anspruchsberechtigten Mitarbeiter beträgt 126 Mitarbeiter (Vorjahr: 145 Mitarbeiter), die erwartete Anzahl der für den Berichtszeitraum im Rahmen dieses Programms durch die s Bausparkasse gewährten Gratisaktien beträgt 756 Stück (Vorjahr: 944 Stück). Dafür wurde, ausgehend von der Anzahl der berechtigten Mitarbeiter, Personalaufwand in Höhe von EUR 52.580,00 (Vorjahr: TEUR 41) erfasst, EUR 0,00 des Personalaufwands entfallen auf das WeShare by Erste Group | PARTICIPATION Programm aus 2024, das im Juni 2025 ausbezahlt wurde. Für das aktuelle Programm wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Der Buchwert der Rückstellung beläuft sich auf EUR 22.200,00 (Vorjahr: TEUR 24).

7 EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

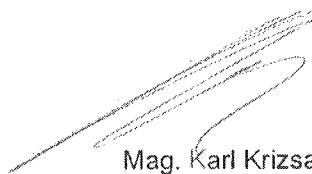
Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Wien, 27. Februar 2026

Bausparkasse der österreichischen
Sparkassen Aktiengesellschaft



Andreas Kaim
(Vorsitzender des Vorstandes)



Mag. Karl Krizsanits
(Vorstandsmitglied)

Die s Bausparkasse ist seit 12. Dezember 1991 im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der FN 38732i und der Firma „Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ eingetragen.

**Bausparkasse der österreichischen
Sparkassen Aktiengesellschaft
Wien**

LAGEBERICHT
2025

1 BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

1.1 Rahmenbedingungen

Österreichs Wirtschaft befand sich 2025 nach zwei Rezessionsjahren in einer leichten Erholungsphase. Das nominelle Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg gegenüber dem Vorjahr um 3,6% an. Bei sehr hoher Inflation lag das reale Wirtschaftswachstum jedoch bei nur 0,4% laut Erste Group Research und 0,5% laut WIFO und IHS.

Im monatlichen Verlauf stieg die Teuerung gegen Jahresende noch deutlich, um im Gesamtjahr mit 3,6% über dem EZB-Ziel von 2% zu liegen. Die im Jahresvergleich gestiegenen Preise für Wohnen, Wasser und Energie sowie für Restaurants und Hotels haben Österreichs Inflation sehr stark erhöht.

Die Wertschöpfung aller österreichischen Branchen entwickelte sich 2025 nach zwei rückläufigen Jahren in Summe wieder positiv (+0,6%). Das Gesundheits- und Sozialwesen legte mit +2,8% am stärksten zu. Die Industrieproduktion und der Dienstleistungssektor wiesen trotz Erholungstendenzen ab etwa der Jahresmitte noch Schrumpfraten von jeweils 0,5% gegen das Vorjahr auf. Auch das Bauwesen war mit -0,8% rückläufig. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen als Teil des Dienstleistungssektors erreichten hingegen einen geringen Anstieg von +0,4%. Der Verkehrssektor (-1,0%) war leicht rückläufig, während der Handel (+1,3%) zulegen konnte. Die Land- und Forstwirtschaft erreichte mit +0,5% ebenfalls einen Anstieg.

Die schwache Entwicklung in Deutschland sowie die US-Zollpolitik belasteten Österreichs Außenhandel, so dass Warenexporte (-0,7%) sanken. Importe von Waren (+1,4%) legten hingegen leicht zu. Der Leistungsbilanzsaldo erreichte mit 0,7% des BIP nach 1,5% im Vorjahr abermals einen positiven Wert.

Die Investitionen stabilisierten sich wieder (+1%), obwohl die handelspolitische Unsicherheit und der Verlust an preislicher Wettbewerbsfähigkeit belastend wirkten. Der mehrjährige Rückgang der Bauinvestitionen setzte sich 2025 fort (-0,8%), während Ausrüstungen und Waffensysteme einen Anstieg verzeichneten (+4,5%).

Die leichte Erholung 2025 wurde in geringerem Ausmaß vom privaten Konsum getragen (+0,7%). Besonders dauerhafte Konsumgüter (+3,5%) wie PKW-Käufe legten zu, wie auch die Statistik der Neuzulassungen zeigt (+12,3% gegenüber 2024). Staatliche Konsumausgaben stiegen um 2,8%.

Die moderate Wirtschaftsentwicklung schlug zeitverzögert auch auf den österreichischen Arbeitsmarkt durch, allerdings dürfte die Arbeitslosenquote mit vorläufig 5,5% den Plafond erreicht haben. Die Zahl der unselbständig aktiv Beschäftigten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 4.625 Personen auf 3.936.684 Frauen und Männer und die Zahl der Arbeitslosen und der Personen in Schulung erhöhte sich um +2,0% auf 434.572 Personen (Stand Dezember).

Die Anzahl der Unternehmenskonkurse lag 2025 mit 6.810 Fällen um 3,4% höher als 2024. Trotz dieses Anstiegs sind die vorläufigen Passiva im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Ausschlaggebend für die im Jahr 2025 deutlich niedrigere Anzahl an Passiva (-55,2% auf EUR 8,5 Mrd.) war das Ausbleiben größerer Insolvenzen mit Passiva von mehr als Euro 200 Mio.

Die eröffneten Privatkonkurse waren mit 8.766 Fällen (-0,6%) unter dem Vorjahr. Allerdings lag die durchschnittliche Verschuldung von Euro 153.434 pro Verfahren um 35,8% über dem Vorjahr.

Beim öffentlichen Budget und den Staatsschulden wurden die Maastricht-Grenzen deutlich verfehlt. 2025 betrug Österreichs öffentlicher Schuldenstand nach den aktuell vorliegenden Zahlen vom 3. Quartal 2025 83,7% des BIP oder EUR 423,9 Mrd., wobei laut den Maastricht-Verträgen maximal 60% vereinbart sind. Zum 4. Quartal 2024 lag der Vergleichswert mit EUR 394,8 Mrd. oder 79,9% des BIP darunter.

Das Budgetdefizit des Staates dürfte 2025 gemäß Prognosen auf maximal 4,9% des BIP angestiegen sein, was deutlich über dem Maastricht-Ziel von maximal 3% liegt und zu einem EU-Defizitverfahren führte. Gründe für die Entwicklung sind generell die langsame Wirtschaftsentwicklung, stark steigenden Staatsausgaben u. a. bei öffentlichen Gehältern sowie Krisen- und Klimaausgaben bzw. ansteigenden soziale Transfers. Hinzu kommen moderat gestiegenen Einnahmen und historische Belastungen aus frühere Krisen, demographischer Wandel und steigende Zinslast.

Aufgrund der rückläufigen Inflation im Euro-Raum senkte die EZB den Einlagensatz von 3,0% in vier Schritten im Jänner, März, April und Juni 2025 um jeweils 0,25 Prozentpunkte auf nunmehr 2,0%. Die Zinssätze der österreichischen Kreditinstitute fielen 2025 sowohl in den Beständen als auch im Neugeschäft des Kredit- und Einlagengeschäfts (mit einer Ausnahme bei Fremdwährungskrediten in JPY im Neugeschäft).

Die Banken konnten 2025 die Kreditvergaben selektiv ausweiten. Das inländische Kreditvolumen erhöhte sich um 1,7%. Bei Krediten an den Staat (+16,6%) war das Wachstum deutlich höher als bei Unternehmenskrediten (+1,3%) und Privatkrediten (+0,7%). Bei Wohnbaukrediten (+0,8%) ging der Anstieg mit höheren Immobilienpreisen konform, wie dem Wohnimmobilienindex der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zu entnehmen ist (+1,5% mit Stand von 3. Quartal 2025).

Die Sparquote sank auf 10,2%, während sie im Vorjahr noch bei 11,7% des verfügbaren Einkommens privater Haushalte lag. Entsprechend war der Anstieg bei den Bankeinlagen von Retailkunden mit +1,2% deutlich geringer als im Vorjahr. Bei den Unternehmen waren Einlagen (+0,6%) angestiegen. Die Loan-to-Deposit Ratio der österreichischen Banken (inländische Kundenkredite in % der inländischen Kundeneinlagen) lag mit 94,9% über dem Vorjahr (2024: 93,9%).

Das FMSG (Finanzmarktstabilitätsgremium) empfahl der Finanzmarktaufsicht in der Sitzung vom 12. Dezember, den Antizyklischen Kapitalpuffer bei 0% zu belassen, da nur zwei der sechzehn Indikatoren auf erhöhte finanzzyklische Risiken hinweisen. Zusätzlich empfahl das Gremium der FMA, den sektoralen Systemrisikopuffer für bestimmte Gewerbeimmobilienkredite schrittweise auf 3,5 % zu erhöhen. Diese Maßnahme soll zusätzlichen Verlusten bei einem wirtschaftlichen Abschwung entgegenwirken. Laut OeNB sind die Auswirkungen auf Kreditvergabe und Realwirtschaft aber gering, da die Banken über ausreichend Kapital verfügen, um die Kreditnachfrage bedienen zu können.

Der Austrian Traded Index (Aktienindex ATX) der Wiener Börse stieg gemessen zu Schlusspreisen ausgehend von einem Indexstand von 3.663,01 Ende 2024 um 46,5% auf 5.326,33 Ende 2025 an.

Das Betriebsergebnis der österreichischen Banken war bis zum 3. Quartal 2025 mit EUR 10,5 Mrd. um 14,1% höher als im Vorjahr. Der Nettozinsertrag betrug dabei EUR 10,8 Mrd. (-8,1%) und der Provisionssaldo EUR 4,1 Mrd. (+6,1%).

Die Verwaltungsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen lagen mit EUR 9,2 Mrd. um 5,6% über dem Wert des Vorjahres. Davon entfielen EUR 5,1 Mrd. auf Personalaufwendungen, was einem Anstieg in Höhe von 3,2% entsprach. Bei einer um 1,5 % höheren Bilanzsumme von EUR 1.036,6 Mrd. betrug das Periodenergebnis (nach Steuern und Minderheitenanteilen) EUR 7,7 Mrd. (+8,5%).

1.2 Bereitschaft zur grünen Transition

Die Sparkassen gehören als Teil der Erste Group Bank AG zu den führenden Bankinstituten in Zentral- und Osteuropa (CEE) und engagieren sich für die Mobilisierung von Finanzmitteln für eine klimaresiliente, kohlenstoffärmere und gerechtere Gesellschaft. Als eines der ersten Mitglieder der Net Zero Banking Alliance (NZBA) wurden Ziele für ein Netto-Null-Portfolio bis 2050 und einen Netto-Null-Bankbetrieb bis 2030 aufgestellt. Nachhaltigkeit ist eine der wichtigsten Säulen der Gesamtstrategie der Sparkassen.

Die Sparkassen haben das Umfeld, in dem sie tätig sind, untersucht und eine Analyse durchgeführt, um die Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells der Sparkassen gegenüber Risiken und Chancen zu bewerten, die sich aus der notwendigen Umstellung auf eine kohlenstoffärmere Wirtschaft ergeben. Darüber hinaus wurden die potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus dem Klimawandel und den Umweltrisiken ergeben, mittels einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse untersucht.

Österreich konnte sich zwar im Vergleich zum Vorjahr 2024 um neun Plätze im Klimaschutz-Index (CCPI) verbessern, erzielt jedoch in den meisten Kategorien nur eine Bewertung von „Medium“, in punkto Energieverbrauch sogar von „Very Low“. Die Hauptkritikpunkte an den österreichischen Klimaschutzbemühungen liegen in fehlenden Fristen für das Verbot von fossilen Energieträgern und fossilen Heizungen, sowie in der weiterhin bestehenden Abhängigkeit von russischem Erdgas. Außerdem fordert der Bericht ein Klimaschutzgesetz mit sektorspezifischen Treibhausgas-Reduktionszielen (THG-Reduktionszielen), welche trotz des nationalen Ziels bis 2040 klimaneutral zu werden bisher nicht implementiert wurden.¹

Der Bericht „Future of Growth“ des Weltwirtschaftsforums (WEF) 2025 befasst sich nicht direkt mit dem spezifischen Wachstum Österreichs, sondern mit globalen Wachstums- und Herausforderungen. Zentrale Themen sind die Neuausrichtung des Wirtschaftswachstums hin zu mehr Nachhaltigkeit, Inklusivität und Innovation sowie die Rolle des Privatsektors als Motor für diese Entwicklung. Ein wichtiger Aspekt, der die globale Wirtschaft betrifft und somit auch Österreich beeinflusst, ist die Sorge vor schwächeren Wirtschaftsbedingungen aufgrund von Fragmentierung, Schulden und politischer Unsicherheit. Österreich wird von den globalen Trends, die im Bericht diskutiert werden, beeinflusst, wie z. B. von den makroökonomischen Schwankungen, geopolitischen Spannungen und der Notwendigkeit einer grünen und digitalen Transformation.

Der österreichische Klimabericht 2025, der im Juni 2025 veröffentlicht wurde, ist der zweite Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2) und zeigt, dass Österreichs Temperaturen mehr als doppelt so schnell steigen wie im globalen Durchschnitt. Die wichtigsten Ergebnisse sind ein starker Anstieg der Extremwetterereignisse, wie Hitze und Starkregen, sowie die Notwendigkeit schnellerer Maßnahmen, um die Klimaziele zu erreichen. Die Treibhausgasemissionen in Österreich sind in den letzten Jahren zurückgegangen, aber im internationalen Pro-Kopf-Vergleich sind die nationalen Emissionen nach wie vor hoch. Das Bewusstsein steigt, dass sowohl ehrgeizige Emissionsreduktionen als auch erhebliche Investitionen in Anpassung und Klimaresilienz erforderlich sind, um den Wohlstand und die hohe Lebensqualität in Österreich vor negativen Auswirkungen der Erderhitzung zu schützen. Trotzdem sind die derzeit umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend, um die langfristigen Klimaziele zu erreichen.

Die Lastenteilungsverordnung (Effort-Sharing-Regulation, ESR) verpflichtet Österreich dazu, jene Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 48% gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren, die nicht durch das EU-Emissionshandelssystem (EHS) erfasst werden. Das betrifft insbesondere die Emissionen der Sektoren Verkehr und Gebäude. Der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP, BMK 2024)² zeigt, dass dieses Ziel erreicht werden kann, wenn ein breites Bündel an zusätzlichen

¹ Erste Group's Business Environment Scan, Version 1.0, 25.06.2024.

² Abrufbar unter https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/energie_klimaplan.html (19.01.2026).

Maßnahmen und Instrumenten umgesetzt wird (Szenario „With Additional Measures“ (WAM)). Im Gegensatz dazu werden bei ausschließlicher Fortschreibung der aktuellen Maßnahmen und Instrumente die EU-Ziele nicht erreicht (Szenario „With Existing Measures“ (WEM)). In einem solchen Szenario bleibt eine Lücke bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen von 10,4 Mio. t CO₂e im Jahr 2030 bestehen im Vergleich zum nationalen Emissionsziel der Lastenteilungsverordnung.

In allen Szenarien, in denen Netto-Null-CO₂-Emissionen erreicht werden, bilden Windkraft und Photovoltaik (PV) eine wesentliche Komponente der Stromerzeugung. Dabei liefert Windenergie zwischen 11% und 21% und Solarenergie aus Photovoltaik zwischen 7% und 9% des Bruttoinlandsverbrauchs im Jahr 2040 (mittlere Evidenz, hohe Übereinstimmung). Die Systeme mit variierenden Anteilen dieser Technologien unterscheiden sich erheblich in Bezug auf die für die Projektentwicklung erforderlichen Vorlaufzeiten und die unterstützende Infrastruktur. Die Importabhängigkeit des Bruttoinlandsverbrauchs variiert zwischen 28% und 40%, und entsprechende internationale Lieferketten für erneuerbare Energieträger wie grünen Wasserstoff oder CO₂-freie synthetische Brennstoffe müssen zeitnah aufgebaut werden. Die Nutzung von Biomasse, z. B. Holzpellets, bleibt in allen Szenarien eine sehr wichtige Ressource im Energiesektor und trägt zwischen 23% und 31% zum Bruttoinlandsverbrauch bei; dies birgt jedoch Zielkonflikte mit dem verfügbaren Potenzial zur Kohlenstoffsequestrierung. Alle Szenarien zeigen, dass es einen raschen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen braucht, um Klimaneutralität zu erreichen. Deren Anteil am Bruttoinlandsverbrauch sinkt von 68% im Jahr 2021 auf 2% bis 3% im Jahr 2040. Fossile Flüssigbrennstoffe und fossiles Methan werden teilweise durch unterschiedliche Mengen biogener oder synthetischer Brennstoffe ersetzt; in den Szenarien wird ein geringer Anteil fossiler Brennstoffe in Kombination mit Kohlendioxidabscheidung und -speicherung im Jahr 2040 verwendet (1,25–1,5 Mio. t CO₂ pro Jahr, entspricht 5,7–6,7 TWh pro Jahr) (mittlere Evidenz, hohe Übereinstimmung).

Damit bis zum Jahr 2040 Netto-Null-CO₂-Emissionen im Energiesystem erreicht werden können, sind zusätzliche jährliche Investitionen zwischen EUR 6,4 Milliarden und EUR 11,2 Milliarden erforderlich, was 1,1% bis 1,9% des projizierten BIP im Jahresmittel entspricht (Schätzungen aus 2024). Diese Investitionen haben voraussichtlich deutlich positive Auswirkungen auf Beschäftigung, Einkommen und Wohlstand (mittleres Vertrauen). Zusätzliche Investitionen in die Energieversorgung (Erzeugung, Infrastruktur und Speicherung) und in andere Sektoren wie Gebäude, Verkehr und Industrie können die Produktion ankurbeln und neue Arbeitsplätze schaffen.³

Dies hat folgende Auswirkungen auf die Sparkassen:

1. Netto-Null-Verpflichtung: Das ehrgeizige Ziel der Europäischen Union, Net Zero bis 2050 zu erreichen, hängt von den Dekarbonisierungsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedsländer, im besonderen im CEE Raum, ab.
2. Investitionsbedarf: Der in Österreich erforderliche Wandel erfordert umfangreiche Investitionen, und Risikoteilung, die sowohl EU-Mittel als auch finanzielle Unterstützung des Privatsektors erfordern.
3. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften: Die sich weiterentwickelnden Vorschriften zum Klimawandel zwingen Firmenkunden, nachhaltige Praktiken einzuführen und strenge Umweltstandards einzuhalten, was erhebliche Anpassungen in ihren Abläufen, Lieferketten und der Berichterstattung erfordert. Auch die Sparkassen müssen diese Vorschriften einhalten und sich anpassen, indem sie die neuen Anforderungen in ihr Geschäftsmodell integrieren, die Transparenz verbessern und robuste Nachhaltigkeitsstrategien umsetzen.
4. Energiewende: Grundlegend für die Dekarbonisierung von Stromerzeugung, Heizung und allen anderen energieintensiven Industrien. Dies wird die Emissionen reduzieren, das Wirtschaftswachstum fördern, Innovationen vorantreiben und Arbeitsplätze schaffen.

³Bericht | AAR2

5. Dekarbonisierung von Immobilien: Die Verbesserung der energetischen Leistung von Gebäuden durch Renovierungen ist von entscheidender Bedeutung, insbesondere die Überwindung von Herausforderungen wie begrenzte Subventionen, finanzielle Erschwinglichkeit und technische Hindernisse.
6. Finanzielle Verwaltung: Ein Gleichgewicht zwischen der Geschwindigkeit des Übergangs und den sozialen/wirtschaftlichen Kosten ist von entscheidender Bedeutung.
7. Bewältigung physischer Risiken im eigenen und kundenseitigen Portfolio: Da Flussüberschwemmungen und Hitzestress erhebliche Risiken darstellen, müssen die Anpassungsmaßnahmen ausgeweitet und Geschäftsmöglichkeiten geschaffen werden. Auf der Risikoseite muss die Lücke im Versicherungsschutz genau überwacht und gut verwaltet werden.
8. Chancen ergeben sich in Bereichen wie der Erhaltung der biologischen Vielfalt, Abfall- und Wasserwirtschaft, die ein Wachstumspotenzial für nachhaltige Finanzierungen bieten.
9. Übergang und nachhaltige Finanzierungen: Die wachsende Nachfrage nach grünen Anleihen und Krediten sowie nach Übergangsfinaanzierungen unterstützt zusammen mit dem Engagement für nachhaltige Finanzierungen die Rolle der Sparkassen als Vorreiter beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.⁴

1.3 Geschäftsverlauf

Die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, nachfolgend kurz s Bausparkasse genannt, hat im vergangenen Geschäftsjahr ihre Strategien, welche Handlungsleitlinien in einem turbulenten wirtschaftlichen Umfeld bieten, weiterhin erfolgreich fortgesetzt. Die anhaltend hohe Inflation und Zinssenkungen im Europäischen Raum, die träge Konjunktorentwicklung, die geopolitischen Spannungen, die raschen technologischen Veränderungen, insbesondere im Bereich Künstliche Intelligenz und Digitalisierung, sowie die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen haben das Jahr 2025 geprägt.

Unternehmerische Schwerpunkte sind weiterhin der Ausbau des Darlehensneugeschäftes, die Steigerung der Ansparneuproduktion sowie die nachhaltige Verbesserung der Kostenstruktur, welche vor allem durch Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse erreicht werden soll.

In der digitalen Transformation der s Bausparkasse wurden 2025 nachfolgende Themen umgesetzt:

- George Plattformstrategie: Der Neuabschluss für einen Bausparantrag wurde als erste Journey in George auf eine neuartige Technologie umgestellt; dadurch ist der Abschluss für einen Endkunden zuhause und in der Filiale ident und zu 100% digital.
- Ansparen Online mit ID Austria: Der Abschluss eines Ansparvertrages für den Endkunden über die Homepage wurde unter Nutzung der ID Austria voll automatisiert.
- Digitalisierung Darlehensgeschäft: Sämtliche Kreditanträge werden ohne die bisherigen Systembrüche automatisiert verarbeitet, was den internen Aufwand erheblich reduziert.

⁴ Erste Group's Business Environment Scan, Version 1.0, 25.06.2024.

Aktivgeschäft

Die Darlehensproduktion in der s Bausparkasse lag im Geschäftsjahr 2025 mit EUR 495,5 Mio. wieder deutlich über dem Wert des vorangegangenen Jahres (EUR 415,6 Mio.), was einer Steigerung von EUR 79,9 Mio. bzw. 18% entspricht.

Im Jahr 2025 verzeichnete die Neuproduktion wieder einen Anstieg. Diese Entwicklung wurde insbesondere durch stabilere Rahmenbedingungen am Immobilien- und Baukostenmarkt unterstützt. Leicht rückläufige Baukosten sowie moderat sinkende Immobilienpreise führten zu einer verbesserten Finanzierbarkeit. Zudem trug die Erholung der verfügbaren Haushaltseinkommen zu einer höheren Nachfrage bei. Die weiterhin auf erhöhtem Niveau liegenden Neugeschäftskonditionen wurden von den Kunden zunehmend als neues Marktumfeld akzeptiert und stellten daher keinen wesentlichen Hemmfaktor mehr dar.

Die s Bausparkasse erbrachte im Geschäftsjahr 2025 insgesamt eine Finanzierungsleistung (entspricht der Summe aller Darlehensauszahlungen in einem Geschäftsjahr) von EUR 465,5 Mio. (2024: EUR 435,7 Mio.). Die Steigerung bei den Auszahlungen machte somit EUR 29,9 Mio. oder 7% aus.

Das Rückzahlungsvolumen der Zwischen- und Bauspardarlehen lag bei EUR 604,9 Mio. und somit um 10% bzw. EUR 53,0 Mio. über dem Jahr 2024 mit EUR 551,9 Mio.

Zum 31.12.2025 betrug der gesamte Ausleihungsbestand (Darlehensbestand abzüglich für Zwischendarlehen vinkulierter Einlagen) EUR 5.495,0 Mio. und lag damit um EUR 17,4 Mio. über dem vorangegangenen Jahr.

Die s Bausparkasse konnte auch 2025 mit ihren attraktiven Fixzinskonditionen den Immobiliensektor weiterhin mittels zinsgünstiger Darlehen unterstützen.

Passivgeschäft

Im Geschäftsjahr 2025 wurden 122.409 Bausparverträge neu eröffnet. Im Vergleich zu 2024 bedeutete dies einen Rückgang um 15.868 oder 11%. Steigende Zinssätze machten das Ansparprodukt im Allgemeinen attraktiver, wobei dennoch der Konkurrenzdruck vor allem im Sparkassensektor angestiegen ist. Zusätzlich wurde der Fokus weiterhin auf die Marktbearbeitung und die Ausweitung elektronischer Absatzkanäle gelegt.

Die 2022 eingeführten erhöhten Startzinsen, die für die ersten 12 Monate der 6-jährigen Laufzeit gewährt werden, wurden weiter angeboten. Gleichzeitig wurde das Einmalerlagsprodukt „Platin Vertrag“ mit einem Mindesteinzahlungsvertrag iHv EUR 25.000,- den Kunden weiterhin angeboten.

Seit 2024 wird mit einem neuen 3 Jahre-Verlängerungsprodukt vermehrt versucht, die Liquidität von nach 6 Jahren abgelaufenen Ansparverträgen durch dieses Produkt weiterhin zu halten und damit für die Darlehensauszahlungen zur Verfügung zu stellen.

Für 2025 betrug die staatliche Bausparprämie unverändert 1,5% für Einzahlungen bis EUR 1.200.

Zum Stichtag 31.12.2025 betreute die s Bausparkasse 764.108 (2024: 786.694) Einlegekonten, auf welchen von den Kunden EUR 3.878,0 Mio. an Bausparguthaben angespart wurden. Dies entsprach einem Anstieg um EUR 249,6 Mio. oder 4% (bezogen auf den Einlagenstand abzüglich für Zwischendarlehen vinkulierter Einlagen). Dieser geringe Anstieg der passiven Primärmittel entstand durch das Liegenlassen von Guthaben aus abgereiften Bausparverträgen nach der 6-jährigen Bindungsfrist (täglich fällige Einlagen), durch den Abschluss einerseits eines Einmalerlages und andererseits durch den Abschluss des 3-Jahre Verlängerungsproduktes.

Trotz des Rückgangs der betreuten Kontenanzahl zeigen die absoluten Zahlen, dass Bausparen nach wie vor ein attraktives Spar- und Vorsorgeprodukt ist, dem die Kunden vertrauen und das auch bei steigenden Zinsen konkurrenzfähig anderen Bankprodukten gegenüber ist.

Ergebnisentwicklung

2025 erreichte die s Bausparkasse ein EGT von EUR 22,8 Mio. (Vorjahr: EUR 20,3 Mio.), was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 12% entspricht.

Es wurden EUR 2,1 Mio. den freien Gewinnrücklagen zugeführt.

Für 2025 wird der Hauptversammlung eine Dividendenausschüttung von EUR 13,9 Mio. vorgeschlagen werden.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um EUR 31,9 Mio. bzw. 1% auf EUR 5.910,3 Mio. (Vorjahr: EUR 5.878,4 Mio.).

Das betriebswirtschaftliche Eigenkapital (exkl. Bilanzgewinn) hat sich wegen der Dotation der freien Gewinn-Rücklage iHv EUR 2,1 Mio. auf EUR 231,3 Mio. (Vorjahr: EUR 229,0 Mio.) erhöht.

Gesetzliches und regulatorisches Umfeld

Die CRR III ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen bis 2029 bzw. 2030 vorgesehen. Mittels Delegierter Verordnung (EU) 2025/1496 der Kommission vom 12.06.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko wurde der Termin für die Anwendung des einzigen in der EU verbleibenden Teils der internationalen Standards von Basel III – der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (Fundamental Review of the Trading Book) um ein weiteres Jahr auf den 01.01.2027 verschoben.

Die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) ist mit 16.01.2023 in Kraft getreten und die entsprechenden Vorgaben wurden von den Sparkassen bis 17.01.2025 implementiert. Ebenso ist das nationale DORA-Vollzugsgesetz mit 17.01.2025 in Kraft getreten. Mit DORA wird ein harmonisierter und umfassender Rechtsrahmen für die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzunternehmen eingeführt.

Mit der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (EU AI Act; VO (EU) 2024/1689) wurde im Jahr 2024 erstmals ein unionsweit einheitlicher Rechtsrahmen für den sicheren und vertrauenswürdigen Einsatz von KI-Systemen geschaffen. Die Verordnung sieht einen risikobasierten Ansatz vor, der insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme umfassende Anforderungen an Governance, Datenqualität, Transparenz, Dokumentation und Überwachung vorsieht. Für Finanzinstitute ergeben sich daraus – abhängig vom Einsatz spezifischer KI-Anwendungen – zusätzliche organisatorische und technische Pflichten. Die Sparkassen bereiten sich auf die schrittweise Anwendung der Verordnung vor, beobachten laufend die von der EU-Kommission festgelegten Übergangsfristen sowie die Ausarbeitung technischer Normen (Harmonised Standards) und werden die internen Prozesse, Kontrollmechanismen und Dokumentationsanforderungen entsprechend anpassen.

Die KIM-V der FMA, mit der den Banken seit 01.08.2022 kreditnehmerbasierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben wurden, ist mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft getreten. Die FMA hat Ende Juni 2025 ein Rundschreiben zur soliden Vergabe von privaten Wohnimmobilienkrediten (§ 5 Abs. 1 KI-RMV) veröffentlicht, welches grundsätzlich die ursprünglich in der KIM-V vorgeschriebenen Quoten beinhaltet. Auf Empfehlung des FMSG wurde die FMA-

Kapitalpuffer-Verordnung novelliert und gilt seit 01.07.2025 ein sektoraler Systemrisikopuffer von 1% CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure. In seiner Sitzung im Dezember 2025 empfahl das FMSG der FMA weiters eine schrittweise Anhebung dieser Pufferrate in zwei Stufen mit einem ersten Schritt auf 2% ab 01.07.2026 sowie auf 3,5% ab 01.07.2027.

Am 08.04.2025 ist die EU Instant Payment-Verordnung (VO (EU) 2024/886) in Kraft getreten und gelangt schrittweise zur Anwendung. Für Zahlungsdienstleister in Euro-Mitgliedstaaten – und somit auch für die Sparkassen – gelten die diesbezüglichen Bestimmungen für die Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen seit dem 09.01.2025, und die Bestimmungen für die Versendung von Echtzeitüberweisungen sowie die Bestimmungen zur Vornahme der Empfängerüberprüfung (sowohl bei Echtzeitüberweisungen als auch bei herkömmlichen SEPA-Überweisungen) seit dem 09.10.2025.

Die Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer wurde 2025 in das österreichische Recht umgesetzt. Im Zuge dessen wurde insbesondere ein neues Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz (KKG) erlassen, welches am 18.03.2025 in Kraft trat.

Noch umzusetzen in das österreichische Recht ist die neue Richtlinie über Verbraucherkredite (RL (EU) 2023/2225), welche die Vorgänger-Richtlinie (RL 2008/48/EG) zur Gänze ersetzt (die Richtlinie hatte hierfür eine Umsetzungsfrist bis 20.11.2025 vorgesehen, mit Anwendung ab 20.11.2026). Die neuen Vorgaben für Verbraucherkredite sehen im Sinne des Verbraucherschutzes etwa verstärkte Informationspflichten, bestimmte Werbeverbote, eine umfassendere Regelung der Bonitätsprüfung oder die Verpflichtung der Banken, angemessene Nachsichtmaßnahmen vor der Einleitung von Zwangsvollstreckungsverfahren anzubieten, vor.

Mit seiner Entscheidung 7 Ob 169/24i vom 19.02.2025 ging der OGH von seiner Judikatur aus 2016 zu Kreditbearbeitungsentgelten ab und befand diese als kontrollunterworfen nach § 879 Abs 3 ABGB. Zudem ergingen weitere höchstgerichtliche Entscheidungen betreffend die transparente Ausgestaltung von Kreditbearbeitungsentgelten. Mit weiteren OGH-Judikaten ist auch im Jahr 2026 zu rechnen. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Entwicklungen werden laufend beobachtet und analysiert, und bei der Rückstellungsbildung entsprechend berücksichtigt.

Am 28.06.2024 hat das Bundesfinanzgericht (BFG) im Zuge eines USt-Beschwerdeverfahrens eines sektorfremden Instituts zum zweiten Satz des § 6 Abs 1 Z 28 UStG ein EU-Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet, das sich darauf bezieht, ob bei diesem Teil der Bestimmung eine EU-rechtlich unzulässige Beihilfe vorliegt. Die Begründung des BFG liegt darin, dass dieser Teil der Bestimmung keine EU-rechtliche Grundlage in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSyStRL) hat und eine Auslegung contra legem nicht gestattet ist. Im Vorfeld dieses EU-Vorabentscheidungsersuchens hat der Gesetzgeber die Rechtslage mit Inkrafttreten ab 01.01.2025 im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2024 (BGBl I 2024/113) abgeändert und den zweiten Satz des § 6 Abs 1 Z 28 UStG gestrichen. Der EuGH hat mit der Entscheidung vom 05.05.2025, Rs C 460/24 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG wegen des Verstoßes gegen Art 94 der EU-Verfahrensordnung als unzulässig zurückgewiesen. Ein neuerliches, um den Sachverhalt und eine Begründung ergänztes Vorabentscheidungsersuchen, das aber inhaltlich dem Grunde nach gleich geblieben ist, wurde vom BFG ein weiteres Mal am 30.05.2025 an den EuGH gerichtet. Es ist offen, inwiefern der EuGH final das Vorliegen einer EU-rechtswidrigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV bezüglich des zweiten Satzes des § 6 Abs 1 Z 28 UStG erkennt. Ob die EU-Kommission tätig wird und die Vereinbarkeit der rechtswidrigen Beihilfe mit dem Binnenmarkt prüft, ist ungewiss, es könnte jedoch die materielle Rechtswidrigkeit der Bestimmung festgestellt werden (Rückforderungsbeschluss durch die EU-Kommission mit einem Rückwirkungszeitraum von 10 Jahren und Erhebung von Zinsen und Zinseszinsen. Die österreichische Finanzverwaltung muss die Rückforderung durchführen).

Das Thema der Nachhaltigkeit wird die s Bausparkasse weiterhin – auch aus regulatorischer Sicht (in allgemeinen Regelungen, aber auch in Rechtsgrundlagen wie der Taxonomie-VO, den delegierten Verordnungen zur EU Taxonomie VO aus 2024 (Erweiterung der Taxonomie um die

verbleibenden 4 Umweltziele), Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, ESRS), Eco Label VO, des EZB Leitfadens zu Klima- und Umweltrisiken, der EBA Leitlinien zur Kreditvergabe und -überprüfung und des EBA Diskussionspapiers zu ESG Risiken), EU-Lieferkettengesetz (CSDDD – Corporate Sustainability Due Diligence Directive)), Green Claims Directive – begleiten. Die Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (RL (EU) 2022/2464, Corporate Sustainability Reporting Directive) wurde mit dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) Anfang 2026 in österreichisches Recht umgesetzt (die Richtlinie hatte hierfür eine Umsetzungsfrist bis 06.07.2024 vorgesehen), wobei der Großteil der Sparkassen aufgrund des Konzernprivilegs von der Berichterstattung ausgenommen ist. Die EU-Omnibus-Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Status der Erste Group Bank AG/Sparkassensektor und der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Banken und große Finanzinstitute müssen nach wie vor gemäß den Anforderungen der CSRD und CSDDD Bericht erstatten, wobei ein wesentlicher Teil davon die finanzierten Emissionen sind.

Seit 01.07.2025 gilt die AMLA-Verordnung (VO (EU) 2024/1620); zudem hat die europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) ihre Tätigkeit mit diesem Datum offiziell aufgenommen. Die direkte Beaufsichtigung von ausgewählten Banken durch die AMLA wird im Jahr 2028 starten.

Die s Bausparkasse verfolgt die Gesetzgebungsprozesse und veröffentlichten Aufsichts- bzw. Arbeitsschwerpunkte der Behörden laufend aktiv und wachsam, um Trends frühzeitig zu erkennen und auch in Zukunft alle regulatorischen Herausforderungen zeitnah bewältigen zu können.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 5 Sitzungen, der Prüfungsausschuss 2, der Nominierungsausschuss 3, der Vergütungsausschuss 2 Sitzungen und der Risikoausschuss 1 Sitzung abgehalten.

In den Organen der s Bausparkasse gab es folgende personelle Veränderungen:

Aufsichtsrat

Dipl.-Ing.(FH) Robert Fleischhacker (1. Vorsitzender-Stellvertreter) bis 25.03.2025

VDir. DI Dr. Ilinka Kajgana (1. Vorsitzender-Stellvertreterin) ab 25.03.2025

VDir. Manfred Bartalszky (2. Vorsitzender-Stellvertreter) bis 25.03.2025

VDir. Mag. Stefanie Wiener (2. Vorsitzender-Stellvertreterin ab 25.03.2025 – zuvor Mitglied)

Mag. Thomas Hlosta bis 09.04.2025

Daniela Wipplinger-Thaller ab 09.04.2025

Mag. Martin Jäger MBA (Sparkassenvertreter) bis 25.03.2025

VDir. Elisabeth Lambert (Sparkassenvertreterin) ab 25.03.2025

Betriebsrat

Oliver Haslmaier LL.B. (WU) (BRO) bis 29.08.2025

Nicole Wosika ab 02.09.2025

Finanzlage

Die Liquidität entsprach den Bestimmungen der Art 411 ff VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10.10.2014.

Zum Stichtag betrug die LCR 317% (2024: 936%) und lag somit weit über dem gesetzlichen Erfordernis. Der Rückgang der LCR ist im Wesentlichen auf strukturierende Maßnahmen im Refinanzierungs- und Liquiditätsmanagement zurückzuführen.

Vermögenslage

Die Vermögenslage der s Bausparkasse ist weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Eigenmittel der s Bausparkasse betragen zum Stichtag EUR 369,0 Mio. (Vorjahr: EUR 364,8 Mio.) und setzen sich wie folgt zusammen: in Mio. EUR

	2025	2024
Hartes Kernkapital (CET 1)	234,0	229,8
Zusätzliches Kernkapital (AT 1)	135,0	135,0
Kernkapital (Anrechenbare EM)	369,0	364,8

Die Eigenmittelquoten* gemäß Art 92 CRR betragen:

Harte Kernkapitalquote 52,9% (Vorjahr: 25,0%).

Kernkapitalquote 83,4% (Vorjahr: 39,7%).

Gesamtkapitalquote 83,4% (Vorjahr: 39,7%).

**) Berechnung ohne Output Floor – lt. aktueller Gesetzeslage gemäß Art. 4 Z 4 Finanzmarktsammelgesetz, welches am 19. Februar 2026 in Kraft getreten ist und dessen Bestimmungen rückwirkend mit 01. Jänner 2025 Anwendung finden*

1.4 Bericht über Zweigniederlassungen

Im Geschäftsjahr hat die s Bausparkasse 7 Bausparcenter in St. Pölten, Linz, Graz, Klagenfurt, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn. Per Jahresende waren in den Zweigniederlassungen der s Bausparkasse 39 Mitarbeiter:innen beschäftigt (Vorjahr: 41).

1.5 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Veränderung wesentlicher Bilanzpositionen 2025
in Mio. EUR

	2025	2024	Veränderung absolut	Veränderung relativ (%)
Bilanzsumme zum 31. 12.	5.910,3	5.878,4	31,9	0,5
Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	89,1	236,9	-147,9	-62,4
Schuldtitle öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	147,5	48,5	99,0	204,1
Forderungen an Kreditinstitute	175,0	114,7	60,3	52,5
Hypothekendarlehen	5.274,9	5.248,7	26,2	0,5
Sonstige Darlehen	174,9	178,7	-3,7	-2,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	451,7	582,5	-130,8	-22,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.878,4	3.628,8	249,6	6,9
Verbrieftes Verbindlichkeiten	1.123,1	1.243,3	-120,2	-9,7
Eigenkapital	245,2	238,3	6,9	2,9

Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung
2025 in TEUR

	2025	2024	Veränderung absolut	Veränderung relativ (%)
Nettozinsertrag	46.448,1	42.428,5	4.019,7	9,5
Betriebserträge	70.179,4	58.975,9	11.203,5	19,0
Betriebsaufwendungen	-46.828,3	-38.613,4	-8.214,9	21,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	22.772,3	20.284,7	2.487,6	12,3
Jahresüberschuss	16.179,9	15.299,4	880,5	5,8

Kennzahlen in % bzw. in TEUR

	2025	2024	Veränderung absolut	Veränderung relativ (%)
Gesamtkapitalrentabilität	0,27	0,26	0,01	4,5
Eigenkapitalrentabilität	6,69	6,31	0,38	6,0
Cost-Income-Ratio	0,67	0,65	0,01	1,9
ergebnisorientierte Mitarbeiterproduktivität	185,14	162,20	22,95	14,1
Zinsspanne	0,79	0,73	0,06	8,2

Umweltbelange

Direkte negative Umwelteinflüsse durch die Geschäftstätigkeit der s Bausparkasse entstehen nicht.

Der Summe der Treibhausgas-Emissionen der s Bausparkasse betragen:

	2025
Scope 1 Treibhausgas-Emissionen	
Brutto Scope 1 Treibhausgas-Emissionen (tCO ₂ e)	39
Scope 2 Treibhausgas-Emissionen	
Brutto Standortbasierte Scope 2 Treibhausgas-Emissionen (tCO ₂ e)	27
Brutto Marktbasierter Scope 2 Treibhausgas-Emissionen (tCO ₂ e)	21
Wesentliche Scope 3 Treibhausgas-Emissionen	
Summe indirekte Scope 3 Treibhausgas-Emissionen (tCO ₂ e)	76.571
Waren und Dienstleistungen	13
Investitionen	3
Brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten	5
Transport und Logistik	-
Abfall	0
Dienstreisen	1
Arbeitsweg der Mitarbeiter	52
Finanzierungen	76.497
Summe Treibhausgas-Emissionen	
Summe Standortbasierte Treibhausgas-Emissionen (tCO ₂ e)	76.636
Summe Marktbasierter Treibhausgas-Emissionen (tCO ₂ e)	76.630

Arbeitnehmerbelange

Durchschnittlich beschäftigte die s Bausparkasse **126,13** (Vorjahr: **125,54**) Mitarbeiter:innen, davon **126,13** (Vorjahr: 125,54) Angestellte und 0 (Vorjahr: 0) Arbeiter:innen. An freiwilligen Sozialleistungen wurde den Mitarbeiter:innen die z. B. verbilligte Benützung von Einrichtungen, Museen o. ä., Betriebskindergarten etc. ermöglicht. Hervorzuheben sind seitens der Mitarbeiter:innen das leistungsorientierten Entlohnungssystem oder die zahlreiche Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsmodells.

Durch den Abschluss des Sparkassen-Kollektivvertrages kam es mit Wirksamkeit per 01.03.2025 zu einer umfangreichen Novellierung. Beispielsweise sind Änderungen hinsichtlich der Schemastruktur, der Kündigungsregelungen und der betrieblichen Gesundheitsvorsorge genauso zu nennen wie die Neuformulierung einer praxistauglichen Disziplinarordnung und Anpassungen an zeitgemäße Compliance-Standards.

Der unbereinigte Gender Pay Gap der s Bausparkasse lag im Geschäftsjahr bei **23,27%**. Der unbereinigte Gender Pay Gap zeigt den prozentualen Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenlohn von Frauen und Männern ohne Berücksichtigung von Faktoren, die in der Regel das Gehalt beeinflussen (wie zum Beispiel Tätigkeit, Erfahrung und Leistung).

2 BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS

2.1 Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse

Nach dem Bilanzstichtag 31.12.2025 sind die Risiken für die Wachstumsprognosen nach oben gerichtet. Dazu zählen wie schon im Vorjahr ungelöste Konflikte wie im Gaza-Streifen sowie der Krieg in der Ukraine. Auch die restriktive Zollpolitik der USA zählt zu den Abwärtsrisiken. In Österreich würde eine noch länger andauernde Rezession in der Industrie verbunden mit einem größeren Anstieg von Unternehmenskonkursen zu einem stärkeren Abbau von Arbeitskräften führen. Die daraus resultierende höhere Arbeitslosigkeit dürfte dann den prognostizierten moderaten Konjunkturaufschwung bremsen, der auch von den Konsumausgaben privater Haushalte getragen wird.

Im Basisszenario gehen die gegenwärtigen Prognosen des Wirtschaftsforschungsinstitutes (WIFO: 1,2%), des Institutes für Höhere Studien (IHS: 1,0%) und des Erste Group Research (+0,8%) davon aus, dass das Wachstum des österreichischen Bruttoinlandsproduktes (BIP) 2026 auf einem niedrigen, aber etwas höheren Wachstumspfad als im Vorjahr (+0,4% laut Erste Group Research bzw. +0,5% laut WIFO und IHS) bleiben wird. Wesentliche Gründe sind Impulse aus dem Ausland und das Konjunkturpaket im Inland, von dem Bauinvestitionen profitieren sollten. Im Jahr 2027 gehen die Prognosen von WIFO (+1,4%), IHS (+1,1%) und Group Research (+1,1%) von einer weiteren leichten Konjunkturerholung aus. Die Inflation hat sich 2025 wider Erwarten deutlich erhöht, doch ist laut den Prognosen 2026 ein Rückgang auf 2,4% (Group Research) bis 2,6% (WIFO) möglich. Das Erreichen des EZB-Zieles von 2% ist ambitioniert, doch hat die österreichische Bundesregierung erste Maßnahmen eingeleitet, da die Reduktion der Inflation hohe wirtschaftspolitische Priorität hat.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich 2025 nicht wesentlich verschlechtert. Die Arbeitslosenquote laut Eurostat-Definition dürfte laut Prognosen des Erste Group Research 2026 bei 5,4% liegen und 2027 auf 5,0% zurückgehen. WIFO (und IHS) gehen in der Prognose von 5,5% (5,5%) im Jahr 2026 und 5,2% (5,4%) im Jahr 2027 aus.

Im Bankenmarkt ist die Wachstumsprognose des IHS 2026 für Kredite mit +1,4% höher als bei Einlagen mit +1,0%. Die Unternehmen halten sich bei Erweiterungsinvestitionen zurück und entsprechend ist die Nachfrage nach Krediten schwach. Die privaten Haushalte reduzieren ihre Sparquote, die das Einlagenwachstum hemmt. Sowohl bei Wohnbau- als auch bei Konsumkrediten dürfte 2026 das leichte Wachstum anhalten und die rückläufige Entwicklung überwunden sein. 2027 dürfte der Anstieg des Kreditvolumens aber mit +1,0% moderat bleiben. Bei Einlagen wird ein Anstieg von +0,7% prognostiziert.

Zwar werden seitens EZB keine konkreten Angaben zu den zukünftigen Zinsentscheidungen kommuniziert, doch gehen Geld- und Kapitalmarktvertreter vorerst von keinen weiteren Zinssenkungen aus. Begründung dafür ist die Inflationsrate von nahe 2% im Euroraum.

Es sind bis dato keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bekannt, die zu einer anderen Darstellung des Jahresabschlusses 2025 geführt hätten.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

In ihren Planungsannahmen ging die s Bausparkasse davon aus, dass der Drei-Monats-Euribor im Jahresdurchschnitt 2026 entsprechend der Zinspolitik der EZB nur mehr geringfügig sinken wird.

Bei den Einlagen erwartet die s Bausparkasse im Einklang mit der gesunkenen Sparquote auf einstellige 9,6% und den gesunkenen Zinsen geringe Neuzuflüsse im Markt.

Bei den Kundenforderungen ist weiterhin das Ziel, das Wachstum im Planungszeitraum etwas über dem Markt auszuweiten. Bei Wohnbaukrediten ist mit einer weiteren Erholung der Kreditnachfrage

zu rechnen, wobei die niedrigeren Zinsen, das Ende der KIM-VO und das Wohnbaupaket der Regierung entsprechenden Rückenwind darstellen. Bereits im Jahr 2025 hat sich das Neugeschäft nach den rückläufigen Vorjahren im Einklang mit wieder leicht steigenden Immobilienpreisen deutlich erholt.

Auf der Aufwandseite plant die s Bausparkasse 2026 bei den Personalkosten einen Anstieg aufgrund kollektivvertraglicher Erhöhungen, die sich an der Inflationsrate des Jahres 2025 orientieren. Durch eine restriktive Personalstandsplanung sollte der Anstieg kompensiert werden.

Das Betriebsergebnis im Jahr 2026 wird aufgrund des ambitionierten Plans betreffend Zinsen und Provisionen bzw. dem strikten Kostenmanagement im Jahresvergleich leicht ansteigend geplant.

Die erhöhten Risikokosten im Zusammenhang mit der aufwärtsgerichteten Insolvenzentwicklung und dem moderaten Wirtschaftsverlauf im Jahr 2025 werden mit zunehmender Stabilisierung der Wirtschaft in der Planungsperiode wieder sinken, so dass das Normalniveau erreicht wird.

Ein negatives Szenario für 2026 wäre eine Stagnation mit deutlich höher als prognostizierter Inflation. Die sehr hohe Kapitalausstattung und die gute Liquiditätssituation der s Bausparkasse ermöglicht es aber den Abwärtsrisiken zu begegnen und auch künftig ein verlässlicher Partner für Kunden und Menschen in der Region zu bleiben. Die Kapitalquoten verfügen in der gesamten Planungsperiode über ausreichende Puffer, sowohl gegenüber den zu erwarteten regulatorischen Mindestanforderungen, als auch gegenüber den höheren internen Zielwerten.

Bildung von Risikovorsorgen:

Den besonderen Risiken des Kreditgeschäfts wird durch die Bildung von Risikovorsorgen (Wertberichtigungen für bilanzielle Kreditgeschäfte und Rückstellungen für außerbilanzielle Kreditgeschäfte) in entsprechendem Ausmaß Rechnung getragen. Die Ermittlung der Wertminderungen erfolgt in Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme 14 (Juni 2021) durch Anwendung des IFRS 9-Modells im UGB.

Dabei erfolgt die Ermittlung des erwarteten Kreditverlusts, für nicht als wertgemindert eingestufte Forderungen, entweder als 1-year Expected Credit Loss (Stufe 1) oder als lifetime Expected Credit Loss (Stufe 2). Finanzinstrumente bei erstmaliger Erfassung bzw. Finanzinstrumente ohne signifikanten Anstieg des Kreditrisikos seit der erstmaligen Erfassung sind der Stufe 1 zugeordnet. Finanzinstrumente mit einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos seit der erstmaligen Erfassung sowie Finanzinstrumente ohne hinreichende Information zum Erstansatz hingegen der Stufe 2. Die Festlegung, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos seit Ersterfassung vorliegt, wird durch die Überprüfung qualitativer und quantitativer Kriterien festgelegt. Quantitative Kriterien sind die relative bzw. absolute Veränderung der gegenwärtigen annualisierten lifetime PD (Ausfallwahrscheinlichkeit) des Finanzinstruments im Vergleich zur annualisierten lifetime PD zum Zugangszeitpunkt des Finanzinstruments. Qualitative Kriterien sind z.B. Übergabe des Kunden in das Workout, das Setzen eines Forbearance-Status oder mehr als 30 Überziehungstage.

Die Berechnung der Risikovorsorgen für ausgefallene Kunden erfolgt generell auf Einzelkundenebene. Die individuelle Methode kommt bei wesentlichen ausgefallenen Kunden zur Anwendung und besteht in einer individuellen Feststellung der aktuell als möglich erachteten Sanierungs- oder Abwicklungsszenarien, ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten und den je nach Szenario zu erwartenden Rückflüssen (Tilgungen und Sicherheitenerlöse) durch den Workout-Riskmanager. Der Barwert ergibt sich aus der Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. Die erforderliche Risikovorsorge ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttobuchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme in einem Szenario, über alle wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien gerechnet. Ein Kunde wird als wesentlich eingestuft, wenn die gesamten Forderungen und außerbilanziellen Posten über einer bestimmten Wesentlichkeitsgrenze liegen.

Sonst wird der Kunde als „insignifikant“ eingeordnet, wobei ein regelbasierter Ansatz für die Berechnung der Einzelwertberichtigung eingesetzt wird. Für den zu erwartenden Verlust eines als „insignifikant“ eingeordneten Kunden werden, in Abhängigkeit von der Dauer des Ausfalls und dem Status im Sanierungs- und Abwicklungsprozess, die möglichen Sanierungs- oder Abwicklungsszenarien, ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten und den damit zu erwartenden Rückflüssen, statistisch ermittelte Risikoparameter verwendet.

Für alle Forderungen, bei denen kein Impairment vorliegt, wird auf Basis statistisch ermittelter Risikoparameter eine regelbasierte Kalkulation des individuell (auf Ebene von Finanzinstrumenten) erwarteten Verlustes unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rückflüsse verwendet.

Auf Basis historischer Beobachtungen, aktuellen Gegebenheiten und zukunftsbezogener Informationen (insbesondere aktueller makroökonomischer Szenarien) werden Neubewertungen der Risikoparameter vorgenommen.

Aufgrund der multiplen Krisen in den letzten Jahren und den unterschiedlichen Effekten auf die wirtschaftliche Entwicklung wandte die s Bausparkasse im Jahr 2025, neben der Standardbewertung von zukunftsbezogenen Informationen, eine kollektive Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos (Stage-Overlays) an. Dies führte zu einer Verschiebung in Stage 2 auf der Grundlage vordefinierter Portfoliomerkmale. Diese Vorgehensweise wurde im Sparkassensektor abgestimmt und von den jeweiligen Führungsgremien der s Bausparkasse genehmigt. Ausnahmen von der kollektiven Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos waren erforderlich, wenn Besonderheiten festgestellt wurden und ordnungsgemäß dokumentiert wurde, warum sich diese anders verhalten als der Rest des Portfolios.

Bestimmte Industriesektoren sind anfällig für die Verwerfungen des derzeitigen Umfelds, welches von geopolitischen und makroökonomischen Schocks geprägt war. Die anhaltend hohe Inflation und die Verringerung des verfügbaren Einkommens dämpften weiterhin den privaten Konsum. Gleichzeitig führten die große globale Unsicherheit und die hohen Refinanzierungskosten zu negativen Auswirkungen auf Investitionen und industrielle Aktivität.

Während sich einige Branchen als widerstandsfähig erwiesen, sahen sich andere weiterhin mit hohen Lagerbeständen, anhaltenden Problemen in den Lieferketten, Kosteninflation sowie einer zusätzlich sinkenden Nachfrage konfrontiert. Diese Entwicklung spiegelt sich bislang nicht vollständig in den Finanzdaten der Kunden wider, weshalb eine weitere Verschlechterung von Ratings erwartet wird.

Darüber hinaus haben die von der neuen US-Regierung eingeführten politischen Änderungen die Komplexität in einer ohnehin herausfordernden Weltwirtschaft im Zustand multipler Krisen zusätzlich erhöht.

Um die unterschiedlichen Entwicklungen in den Branchen zu berücksichtigen und eine engere Integration mit den internen Risikomanagementprozessen sicherzustellen, wurde der Stage Overlay für Industriesektoren (Industry Overlay) im Jahr 2025 beibehalten.

Der Stage Overlay und die dazugehörigen Exit Trigger (Risikoeintritt oder Risikoentfall) wurden im Rahmen der regulären vierteljährlichen Bewertung entsprechend der makroökonomischen und geopolitischen Entwicklungen beurteilt. Im Zuge dessen wurde die Branche „Building Construction“ aus dem Stage Overlay entfernt sowie die Branche „Metals – Steel“ hinzugefügt.

Die Regeln für den Industry-Overlay wurden als eine Kombination von Branchen mit hohem Risikoprofil (laut Industriestrategie) bzw. mittlerem Risikoprofil und einer Hold/Decrease-Strategie sowie einem Schwellenwert von 250 Basispunkte bei der einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeiten nach UGB/IFRS festgelegt.

Die Messung des Kreditrisikos für die Auswirkungen des Klimawandels erfolgt zum einen über die LGD-Modelle, wobei das Klimarisiko indirekt über den Sicherheitenwert widergespiegelt wird und zum anderen werden ESG-Faktoren bei der Bewertung der Soft Facts in den

Unternehmensratingmodellen berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2025 wird darüber hinaus keine kollektive Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos (Stage-Overlays) als notwendig erachtet.

2.3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Als für die s Bausparkasse wesentliche Risiken bestehen das Kredit-, Markt- und operationelle Risiko sowie im Speziellen das Zinsänderungsrisiko. Während das Kreditrisiko die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bezeichnet, entstehen Marktrisiken für die s Bausparkasse vor allem durch Schwankungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- oder Warenkursen. Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich des Rechtsrisikos.

Angesichts der Geschäftsstrategie stellt das Kreditrisiko naturgemäß den größten Anteil des Risikos dar. Europa verfügt auch vier Jahre nach Beginn des Russland-Ukrainekriegs nicht über eine stress-resiliente Energieversorgung. Die Preise für Strom und Gas werden noch immer mit einem geopolitischen Risikoaufschlag gehandelt, was die Unternehmen international betrachtet in einen Wettbewerbsnachteil versetzt. Dazu kommen noch die signifikanten Lohnkostensteigerungen der letzten Jahre. Die Probleme Zentraleuropas sind demnach mehr strukturell und weniger zyklisch. Wir werden uns die nächsten Jahre auf unterdurchschnittliches Wachstum und weitere Wohlstandsverluste einstellen müssen.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) waren auch im Jahr 2025 eine der wesentlichen Prioritäten. Das Konzept der Erste Group basiert auf einer umfassenden strategischen Analyse, an der interne und externe Experten zum Klimawandel und anderen sozio-ökologischen Themen beteiligt waren. Unter den ESG-Initiativen spielt die Bekämpfung des Klimawandels eine wesentliche Rolle, sowohl für die Finanzierung als auch für den eigenen Betrieb.

Die s Bausparkasse als Teil der Erste Group bekennt sich zur Net Zero Banking Alliance und dem damit verbundenen Ziel, bis 2050 Netto-Null-Emissionen des Portfolios auf Ebene der Erste Group zu erreichen. Die s Bausparkasse ist auch Teil der Gruppenberechnung finanzieller Emissionen (Carbon Footprint Calculation) und hat sich entschieden, die Dekarbonisierungsziele auf Gruppenebene zu unterstützen. Hierzu legt die s Bausparkasse auf Basis einer sorgfältigen Analyse individuelle Ziele fest.

Die s Bausparkasse zielt darauf ab, (ESG) Risiken aus einer strategischen Perspektive zu behandeln. Das ESG-Risiko als transversales Risiko wird vor allem als Treiber des Kreditrisikos betrachtet.

In der s Bausparkasse werden die in der Erste Group entwickelten Risikobewertungs- und Managementinstrumente, wie insbesondere die ESG-Faktor-Heatmap, eingesetzt. ESG Faktoren werden insbesondere auch im Ratingprozess von Unternehmenskunden berücksichtigt. Darüber hinaus werden Daten zur Energieeffizienz von Gebäuden im Rahmen der Immobilienbewertungen anhand der vorgelegten Energieausweise erhoben und in der Bewertung berücksichtigt, wobei die Datenerfassung seit Juli 2022 automatisationsunterstützt erfolgt. 2023 startete ein Projekt zur technischen Anbindung an einen externen Provider, der Daten zu den wesentlichen physischen Risiken liefert. Diese Informationen werden auch in das Immobilienbewertungsprogramm der Sparkassengruppe eingespielt und so automatisiert für die Immobilienbewertung verwendbar gemacht.

Im Jahresabschluss 2025 werden keine zusätzlichen Vorsorgen für ESG-Risiken gebildet. Es wird analysiert, wie ESG-Risiken in der Ermittlung von Risikokosten berücksichtigt werden können. Die s Bausparkasse geht davon aus, dass die gebildeten Vorsorgen die beste Schätzung der erwarteten Kreditverluste per 31.12.2025 darstellen.

Ausfallsrisiko

Die Risikoklassen mit erhöhtem Ausfallsrisiko machen einen geringen Anteil des gesamten Risikovolumens aus. Bilanzielle Vorsorgen bestehen hinsichtlich der unbesicherten Anteile entsprechend dem Risikogehalt.

Preisänderungsrisiken

Fremdwährungsrisiken bestehen nicht.

Kursrisiken bestehen hauptsächlich hinsichtlich österreichischer Bundesanleihen.

Das Barwertrisiko kann als mittel bezeichnet werden. Das Zinsänderungsrisiko hinsichtlich des Barwertes wird verursacht durch langfristige Fixzinspositionen in Bereich der Bauspardarlehen.

Die Refinanzierungsstruktur des Institutes ist der derzeitigen Marktsituation angepasst. Die Wertpapierveranlagung erfolgt grundsätzlich im Bereich Investmentgrade, wobei in Anbetracht der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftslage mit zusätzlichen Risiken zu rechnen ist.

Die Begrenzung der Risiken wird durch adäquate Methoden zur Risikomessung und -begrenzung gewährleistet.

2.4 Erläuterung der Risiken sowie Ziele und Methoden im Risikomanagement

Die Risikopolitik der s Bausparkasse ist geprägt von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken. Zu diesem Zweck verfolgt die s Bausparkasse eine Strategie zur Risikobegrenzung, die sich zum einen an den Anforderungen, die sich aus einem kundenorientierten Bankbetrieb ergeben und zum anderen an den gesetzlichen Rahmenbedingungen orientiert.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist in der s Bausparkasse ein System der Risikoüberwachung und -steuerung implementiert, welches eine adäquate Behandlung der übernommenen Risiken gewährleistet.

Zur Risikomessung werden folgende Methoden eingesetzt: Fixzinsbilanzen, Zinsbindungsbilanzen, Kapitalablaufbilanzen, Gap-Analysen, Barwertänderungen und Nettozinsertragssimulationen.

Methoden zur Risikobegrenzung existieren hinsichtlich Volumina, Sensitivitäten, Partner, Profit and Loss (P&L), Value at Risk (VaR).

Das sich aus der Bilanzstruktur ergebende Zinsrisiko der s Bausparkasse wird mittels Zinsswaps abgesichert (Hedging).

Die vorherrschenden Risiken wurden innerhalb der Risikotragfähigkeitsrechnung gegenübergestellt und dem Deckungspotential gegenübergestellt.

3 BERICHT ÜBER BESTAND UND ZUGANG VON EIGENEN AKTIEN SOWIE EIGENE WERTE

3.1 Bestand und Zugang von eigenen Aktien

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden so wie im Vorjahr keine Umsätze mit eigenen Aktien getätigt.

3.2 Eigene Werte

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden so wie im Vorjahr keine Umsätze mit sonstigen eigenen Werten getätigt.

4 BERICHT ÜBER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG


Die s Bausparkasse erforscht und entwickelt Lösungen, um die Gewährung und Abwicklung von Bausparprodukten zu vereinfachen und die Leistbarkeit von Wohnraum zu verbessern, und damit die Bedürfnisse unserer Kunden zu erfüllen. Dabei ist die s Bausparkasse stets darauf bedacht, die Ergebnisse unserer Entwicklungsaktivitäten zu verbessern und experimentiert daher mit neuen innovativen Methoden wie Robotics und agile Projekte.

5 SPARKASSEN HAFTUNGSVERBUND

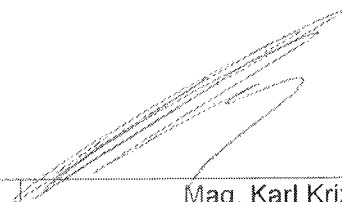
Siehe Anhang zum Jahresabschluss.

Wien, den 27.02.2026

Bausparkasse der
österreichischen Sparkassen
Aktiengesellschaft



Andreas Kaim
(Vorsitzender des Vorstands)



Mag. Karl Krizsanits
(Vorstandsmitglied)

DIGITAL ERRICHTET



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND
PRÜFUNGSSTELLE

Sparkassen-Prüfungsverband
Karl-Popper-Straße 2, Am Belvedere 10, 1100 Wien

Bausparkasse der österreichischen
Sparkassen Aktiengesellschaft
Am Belvedere 1
1100 Wien

Sparkassen-Prüfungsverband
Karl-Popper-Straße 2
Am Belvedere 10
1100 Wien
+43 501 00 - 288 00
+43 501 00 - 928 814 (Fax)
prüfungsverband@s-pv.at
www.s-pv.at

Bankverbindung:
Erste Bank der
österreichischen Sparkassen AG
IBAN: AT09 2011 1403 1019 6300

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Datum
27. Februar 2026

Auditor's Report on the regulatory reporting of own funds requirements as per 31 December 2025 in accordance with the International Financial Reporting Standards

Dear Sir or Madam,

our Report is intended solely for Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft for the regulatory reporting requirements as per 31 December 2025 in accordance with the applicable International Financial Reporting Standards endorsed by the European Commission ("IFRS") to the European Central Bank ("ECB") according to Article 24 paragraph 2 of the Regulation (EU) No 575/2013 ("CRR") and should not be used by parties other than Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, ECB, Financial Market Authority ("FMA") or Oesterreichische Nationalbank ("OeNB").

Sparkassen-Prüfungsverband is the statutory bank auditor (*Bankprüfer*) and independent auditor (*Abschlussprüfer*) with respect to the Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft financial statements for the year 2025 under Austrian Law and Austrian Professional Standards.

We have not been engaged to and we have not acted in order to perform a separate review engagement on the regulatory filings as well as the financial information therein and this letter does not constitute an opinion on these filings and financial information. The procedures performed do neither constitute an audit conducted in accordance with Austrian GAAS or any other generally accepted auditing standards nor a review (ISRE 2410). Also, they would not necessarily reveal matters of significance with respect to our comments in the foregoing paragraphs. Had we performed additional procedures or had we conducted an audit or a review, other matters might have come to our attention that would have been reported to you. Accordingly, we make no representations regarding the sufficiency of the foregoing procedures for your purposes. For the issuance of this report we have not been requested to carry out any other procedures than explicitly referred to herein.

Procedures performed

We audited the German language financial statements (Jahresabschluss) of Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft as of 31 December 2025, consisting of the balance

sheet (Bilanz), the income statement (Gewinn- und Verlustrechnung) and the notes (Anhang) thereto.

The management board of Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft issued the financial statements 2025 in accordance with Austrian Generally Accepted Accounting Principles ("GAAP"), as stipulated in Unternehmensgesetzbuch ("UGB") and Bankwesengesetz ("BWG"). Those financial statements comprise financial information on:

- (i) Eligible own funds pursuant to Part 2 of the CRR, showing separately: Tier 2 capital pursuant to Part 2 Section 1 Chapter 4 of the CRR presented in the off-balance-sheet item 4.
- (ii) Own funds requirements pursuant to Article 92 of the CRR, showing separately: Own funds requirements pursuant to Article 92 paragraph 1 points a to c of the CRR presented in the off-balance-sheet item 5.

The financial information referred to in points (i) and (ii) was prepared in accordance with IFRS, as adopted by the European Union on the basis of IAS Regulation (EC) No 1606/2002, and BWG.

We issued an unqualified audit opinion for the German language financial statements 2025 (*Jahresabschluss*) of Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft dated 27. Februar 2026.

Pursuant to Article 63 paragraph 4 number 1 BWG we performed regulatory audit procedures on Article 18, 19, 92, 395, 412 and 413 of the CRR. The results of the regulatory audit procedures are presented in a prudential report (*Anlage zum Prüfungsbericht*) which is an annex to the audit report on the German language financial statements (*Jahresabschluss*). With respect to the regulatory audit of these requirements we performed those regulatory audit procedures in accordance with Article 63 paragraph 5 BWG (as stipulated in the applicable professional standard „*Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht*“, "KFS/BA 9"). Those procedures comprise a review and critical appraisal of the regulatory reporting of own funds and own funds requirements according to Article 92 of the CRR as of 31 December 2025 consisting inter alia of the balance sheet (*Bilanz*), the income statement (*Gewinn- und Verlustrechnung*) and the other comprehensive income (*kumuliertes sonstiges Ergebnis*).

In our prudential report, issued on the same day as the unqualified audit opinion for the German language financial statements 2025 (*Jahresabschluss*), we included an unqualified conclusion in accordance with Article 63 paragraph 5 BWG as per 31 December 2025.

Conclusion

In our opinion, based on the aforementioned procedures the regulatory reports as per 31 December 2025 were properly prepared, in all material respects, in accordance with Article 24 paragraph 2 of the CRR (Appendix I).

Emphasis of Matter

We draw attention to Note 4.22 of the financial statements, which describes the effects of the Finanzmarktsammelgesetz.

The unaudited regulatory reporting of own funds requirements as of December 31, 2025, with reporting date February 9, 2026 was prepared in accordance with the legal requirements applicable at that point in time (including the so called output floor on single entity level). Subsequently those legal requirements have been amended by the Finanzmarktsammelgesetz (published on February

19, 2026 with retrospective application starting from January 1, 2025). Therefore the audited annual financial statements (Jahresabschluss) as of December 31, 2025 have been prepared in accordance with the applicable legal requirements in force as at the reporting date February 27, 2026 excluding the so called output floor on single level based on the Finanzmarktssammelgesetz. This results in a higher total equity ratio (+1.668 basispoints) and lower RWA (EUR -111 million).

Our opinion is not modified in respect of this matter.

Responsibility of the management

Management of Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft is responsible for the calculation and the submission of the regulatory reporting on Article 18, 19, 92, 395, 412 and 413 of the CRR in accordance with IFRS. Furthermore, the management of Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft is responsible for the design, implementation and maintenance of such internal control system as management determines is necessary to enable the preparation, calculation and submission of the regulatory reporting according to IFRS that is free from material misstatement, whether due to fraud or error.

Other Terms and Conditions

As our report is not determined to be published, it is not allowed to publish our report in excerpt or as a whole, be it via Internet or using public media; furthermore, it is not allowed to relate on our report in such aforementioned publications.


The attached General Conditions of Contract for Wirtschaftstreuhandberufe approved by the Austrian Chamber of Professional Accountants and Tax Advisors as amended ("AAB 2018") shall apply to this report (Appendix II).

Yours sincerely,

Sparkassen-Prüfungsverband
Prüfungsstelle

Signiert von:

FBDB5040EA074E7...
qualified electronically signed:
MMag. Herwig Hierzer, MBA
Wirtschaftsprüfer

Signiert von:

DB472DA8AB6C4C...
qualified electronically signed:
MMag. Henry Kanzler
Wirtschaftsprüfer

Appendix I: Regulatory reporting as per 31 December 2025
Appendix II: AAB 2018

Formular	COROFI: S 00.00 - Stammdaten (SD COROFI)
Meldeinheit	0002
Stichtag	Dec 31, 2025
Cluster	PRODUKTION
Export Datum	09.02.2026 16:03:35

C 00.01 - Berichterstattung			
			Spalte
Zeile			0010
0010	Rechnungslegungsstandard	1000000	I
0020	Ebene der Berichterstattung	0000001	(IND) Individuell
0025	Geprüfte Daten (J/N)	1001000	(N) Nein
Filing indicators			
Template		Meldeposition	
C 00.01	Filing Indicator Template C 00.01 (J/N)	C0001	(J) Ja
C 01.00	Filing Indicator Template C 01.00 (J/N)	C0100	(J) Ja
C 02.00	Filing Indicator Template C 02.00 (J/N)	C0200	(J) Ja
C 03.00	Filing Indicator Template C 03.00 (J/N)	C0300	(J) Ja
C 04.00	Filing Indicator Template C 04.00 (J/N)	C0400	(J) Ja
C 05.01	Filing Indicator Template C 05.01 (J/N)	C0501	(N) Nein
C 05.02	Filing Indicator Template C 05.02 (J/N)	C0502	(N) Nein
C 06.01	Filing Indicator Template C 06.01 (J/N)	C0601	(N) Nein
C 06.02	Filing Indicator Template C 06.02 (J/N)	C0602	(N) Nein
C 07.00	Filing Indicator Template C 07.00 (J/N)	C0700	(J) Ja
C 08.01	Filing Indicator Template C 08.01 (J/N)	C0801	(J) Ja
C 08.02	Filing Indicator Template C 08.02 (J/N)	C0802	(J) Ja
C 08.03	Filing Indicator Template C 08.03 (J/N)	C0803	(N) Nein
C 08.04	Filing Indicator Template C 08.04 (J/N)	C0804	(N) Nein
C 08.05	Filing Indicator Template C 08.05 (J/N)	C0805	(N) Nein
C 08.05.1	Filing Indicator Template C 08.05.1 (J/N)	C08051	(N) Nein
C 08.06	Filing Indicator Template C 08.06 (J/N)	C0806	(N) Nein
C 08.07	Filing Indicator Template C 08.07 (J/N)	C0807	(N) Nein
C 09.01	Filing Indicator Template C 09.01 (J/N)	C0901	(J) Ja
C 09.02	Filing Indicator Template C 09.02 (J/N)	C0902	(J) Ja
C 09.04	Filing Indicator Template C 09.04 (J/N)	C0904	(J) Ja
C 10.00	Filing Indicator Template C 10.00 (J/N)	C1000	(J) Ja
C 10.01	Filing Indicator Template C 10.01 (J/N)	C1001	(N) Nein
C 10.02	Filing Indicator Template C 10.02 (J/N)	C1002	(N) Nein
C 11.00	Filing Indicator Template C 11.00 (J/N)	C1100	(N) Nein
C 13.01	Filing Indicator Template C 13.01 (J/N)	C1301	(N) Nein
C 14.00	Filing Indicator Template C 14.00 (J/N)	C1400	(N) Nein
C 14.01	Filing Indicator Template C 14.01 (J/N)	C1401	(N) Nein
C 15.00	Filing Indicator Template C 15.00 (J/N)	C1500	(J) Ja
C 16.01	Filing Indicator Template C 16.01 (J/N)	C1601	(J) Ja
C 17.01	Filing Indicator Template C 17.01 (J/N)	C1701	(J) Ja
C 17.02	Filing Indicator Template C 17.02 (J/N)	C1702	(J) Ja
C 18.00	Filing Indicator Template C 18.00 (J/N)	C1800	(N) Nein
C 19.00	Filing Indicator Template C 19.00 (J/N)	C1900	(N) Nein
C 20.00	Filing Indicator Template C 20.00 (J/N)	C2000	(N) Nein
C 21.00	Filing Indicator Template C 21.00 (J/N)	C2100	(N) Nein
C 22.00	Filing Indicator Template C 22.00 (J/N)	C2200	(J) Ja
C 23.00	Filing Indicator Template C 23.00 (J/N)	C2300	(N) Nein
C 24.00	Filing Indicator Template C 24.00 (J/N)	C2400	(N) Nein
C 25.01	Filing Indicator Template C 25.01 (J/N)	C2501	(J) Ja

C 32.01	Filing Indicator Template C 32.01 (J/N)
C 32.02	Filing Indicator Template C 32.02 (J/N)
C 32.03	Filing Indicator Template C 32.03 (J/N)
C 32.04	Filing Indicator Template C 32.04 (J/N)
C 33.00	Filing Indicator Template C 33.00 (J/N)
C 34.01	Filing Indicator Template C 34.01 (J/N)
C 34.02	Filing Indicator Template C 34.02 (J/N)
C 34.03	Filing Indicator Template C 34.03 (J/N)
C 34.04	Filing Indicator Template C 34.04 (J/N)
C 34.05	Filing Indicator Template C 34.05 (J/N)
C 34.06	Filing Indicator Template C 34.06 (J/N)
C 34.07	Filing Indicator Template C 34.07 (J/N)
C 34.08	Filing Indicator Template C 34.08 (J/N)
C 34.09	Filing Indicator Template C 34.09 (J/N)
C 34.10	Filing Indicator Template C 34.10 (J/N)
C 34.11	Filing Indicator Template C 34.11 (J/N)
C 35.01	Filing Indicator Template C 35.01 (J/N)
C 35.02	Filing Indicator Template C 35.02 (J/N)
C 35.03	Filing Indicator Template C 35.03 (J/N)
C 36.00	Filing Indicator Template C 36.00 (J/N)

C3201	(J) Ja
C3202	(J) Ja
C3203	(N) Nein
C3204	(N) Nein
C3300	(J) Ja
C3401	(J) Ja
C3402	(J) Ja
C3403	(J) Ja
C3404	(N) Nein
C3405	(N) Nein
C3406	(J) Ja
C3407	(N) Nein
C3408	(N) Nein
C3409	(N) Nein
C3410	(N) Nein
C3411	(N) Nein
C3501	(J) Ja
C3502	(J) Ja
C3503	(J) Ja
C3600	(N) Nein

Formular COROFI: C 01.00 - Own funds (CA1)
 Meldeinheit 0002
 Stichtag Dec 31, 2025
 Cluster PRODUKTION
 Export Datum 09.02.2026 16:03:38

EIGENMITTEL:			
CODE	ID	Posten	Betrag 0010
0010	1	EIGENMITTEL	368.324.933
0015	1.1	KERNKAPITAL (T1)	368.324.933
0020	1.1.1	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	233.324.933
0030	1.1.1.1	Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	47.600.706,38
0040	1.1.1.1.1	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	47.600.706,38
0045	1.1.1.1.1*	Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente	
0050	1.1.1.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0060	1.1.1.1.3	Agio	
0070	1.1.1.1.4	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
0080	1.1.1.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0090	1.1.1.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0091	1.1.1.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0092	1.1.1.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals	
0130	1.1.1.2	Einbehaltene Gewinne	119.019.731,29
0140	1.1.1.2.1	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	119.019.731,29
0150	1.1.1.2.2	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust	0
0160	1.1.1.2.2.1	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	22.998.504,98
0170	1.1.1.2.2.2	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	-22.998.504,98
0180	1.1.1.3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-19.859.096,1
0200	1.1.1.4	Sonstige Rücklagen	103.032.584,6
0210	1.1.1.5	Fonds für allgemeine Bankrisiken	
0220	1.1.1.6	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)	
0230	1.1.1.7	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority Interest)	
0240	1.1.1.8	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen	
0250	1.1.1.9	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	-56.451,27
0260	1.1.1.9.1	(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva	
0270	1.1.1.9.2	Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)	
0280	1.1.1.9.3	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum bezulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
0285	1.1.1.9.4	Gewinne und Verluste aus zeitwertbilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	
0290	1.1.1.9.5	(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung	-56.451,27
0300	1.1.1.10	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	
0310	1.1.1.10.1	(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	
0320	1.1.1.10.2	(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	
0330	1.1.1.10.3	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden	
0335	1.1.1.10.4	Bilanzielle Neubewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts von Tochterunternehmen nach Konsolidierung der Tochterunternehmen, der Dritten zuzurechnen ist	
0340	1.1.1.11	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-2.477.824,72
0350	1.1.1.11.1	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden	-2.477.824,72
0352	1.1.1.11.1.1	(-) Of which: software assets accounted for as intangible assets before deduction of deferred tax liabilities	-2.477.824,72
0360	1.1.1.11.2	Mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	
0362	1.1.1.11.2.1	Of which: Deferred tax liabilities associated with software assets accounted for as intangible assets	
0365	1.1.1.11.3	Bilanzielle Neubewertung sonstiger immaterieller Vermögenswerte von Tochterunternehmen nach Konsolidierung der Tochterunternehmen, die Dritten zuzurechnen sind	
0370	1.1.1.12	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	
0380	1.1.1.13	(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste	-10.429.682,45
0390	1.1.1.14	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
0400	1.1.1.14.1	(-) Bruttobetrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
0410	1.1.1.14.2	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden	
0420	1.1.1.14.3	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf	
0430	1.1.1.15	(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital	
0440	1.1.1.16	(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten	
0450	1.1.1.17	(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1250% zugeordnet werden kann	
0460	1.1.1.18	(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1250% zugeordnet werden kann	
0470	1.1.1.19	(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1250% zugeordnet werden kann	
0471	1.1.1.20	(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250 % angewendet werden kann	
0472	1.1.1.21	(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann	

0480	1.1.1.22	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0490	1.1.1.23	(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren	
0500	1.1.1.24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0510	1.1.1.25	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag	
0511	1.1.1.25.1	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag für Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0512	1.1.1.25.2	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag für latente Steueransprüche aus temporären Differenzen	
0513	1.1.1.25A	(-) Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen	-265.548,56
0514	1.1.1.25B	(-) Fehlbeträge bezüglich Mindestwertzusagen	
0515	1.1.1.25C	(-) Sonstige vorhersehbare Steuerbelastungen	
0520	1.1.1.26	Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
0524	1.1.1.27	(-) Additional deductions of CET1 Capital due to Article 3 of Regulation (EU) No 575/2013	-2.503.318,34
0529	1.1.1.28	Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital - sonstige	-736.167,83
0630	1.1.2	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	135.000.000
0640	1.1.2.1	Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	135.000.000
0651	1.1.2.1.1	Voll eingezahlte, direkt begebene Kapitalinstrumente	135.000.000
0660	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0671	1.1.2.1.3	Agio	
0680	1.1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
0690	1.1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0620	1.1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0621	1.1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0622	1.1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
0660	1.1.2.2	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)	
0670	1.1.2.3	Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	
0680	1.1.2.4	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	
0690	1.1.2.6	(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital	
0700	1.1.2.6	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0710	1.1.2.7	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0720	1.1.2.8	(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten	
0730	1.1.2.9	Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
0740	1.1.2.10	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	
0744	1.1.2.11	(-) Additional deductions of AT1 Capital due to Article 3 of Regulation (EU) No 575/2013	
0748	1.1.2.12	Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige	
0750	1.2	ERGÄNZUNGS-KAPITAL	
0760	1.2.1	Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente	
0771	1.2.1.1	Voll eingezahlte, direkt begebene Kapitalinstrumente	
0780	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0791	1.2.1.3	Agio	
0800	1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
0810	1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0840	1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0841	1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0842	1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals	
0880	1.2.2	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals (Grandfathering)	
0890	1.2.3	Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	
0900	1.2.4	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	
0910	1.2.5	Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)	
0920	1.2.6	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz	
0930	1.2.7	(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital	
0940	1.2.8	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0950	1.2.9	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0955	1.2.9A	(-) Von den anrechenbaren Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die anrechenbaren Verbindlichkeiten überschreiten	
0960	1.2.10	Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
0970	1.2.11	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	
0974	1.2.12	(-) Additional deductions of T2 Capital due to Article 3 of Regulation (EU) No 575/2013	
0978	1.2.13	Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital - sonstige	

Formular : COROFI: C 02.00 - Own funds requirements (CA2)
Meldeinheit : 0002
Stichtag : Dec 31, 2025
Cluster : PRODUKTION
Export Datum : 09.02.2026 16:03:56

Eigenmittelanforderungen:				
CODE	Posten	Bezeichnung	TREA 0010	Output floor S-TREA 0020
0010	1	GESAMTRISIKOBETRAG	552.826.894,96	1.758.148.904,04
0020	1*	<i>Of which: Investment firms under Article 95, paragraph 2 and Article 98 of Regulation (EU) No 575/2013</i>		
0030	1**	<i>Of which: Investment firms under Article 96, paragraph 2 and Article 97 of Regulation (EU) No 575/2013</i>		
0035	1***	<i>Of which: Floor adjustment</i>	110.565.378,99	
0036	1a	TOTAL RISK EXPOSURE AMOUNT PRE-FLOOR	442.261.515,97	
0040	1.1	RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN	303.724.022,22	1.619.611.410,29
0050	1.1.1	Standardansatz (SA)	3.097.448,57	3.097.448,57
0051	1.1.1*	<i>Of which: Additional stricter prudential requirements based on Article 124 of Regulation (EU) No 575/2013</i>		
0060	1.1.1.1	Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen	3.097.448,57	3.097.448,57
0070	1.1.1.1.01	Staaten oder Zentralbanken	0	0
0080	1.1.1.1.02	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
0090	1.1.1.1.03	Öffentliche Stellen		
0100	1.1.1.1.04	Multilaterale Entwicklungsbanken		
0110	1.1.1.1.05	Internationale Organisationen		
0120	1.1.1.1.06	Institute	0	0
0125	1.1.1.1.07a	Unternehmen - Sonstige		
0131	1.1.1.1.07b	Unternehmen - Spezialfinanzierungen		
0140	1.1.1.1.08	Mengengeschäft		
0150	1.1.1.1.09	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen	32.337,8	32.337,8
0151	1.1.1.1.09.1	Secured by mortgages on residential immovable property - non-IPRE (secured)	32.262,32	32.262,32
0152	1.1.1.1.09.2	Secured by mortgages on residential immovable property - non-IPRE (unsecured)	0	0
0153	1.1.1.1.09.3	Secured by mortgages on residential immovable property - Other - non-IPRE	75,48	75,48
0154	1.1.1.1.09.4	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - IPRE		
0155	1.1.1.1.09.5	Secured by mortgages on residential immovable property - Other - IPRE		
0156	1.1.1.1.09.6	Secured by mortgages on commercial immovable property - non-IPRE (secured)		
0157	1.1.1.1.09.7	Secured by mortgages on commercial immovable property - non-IPRE (unsecured)		
0158	1.1.1.1.09.8	Secured by mortgages on commercial immovable property - Other - non-IPRE		
0159	1.1.1.1.09.9	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - IPRE		
0900	1.1.1.1.09.9a	Secured by mortgages on commercial immovable property - Other - IPRE		
0910	1.1.1.1.09.9b	Gründerwerb, Erschließung und Bau (ADC)		
0160	1.1.1.1.10	Ausgefallene Positionen		
0171	1.1.1.1.11a	Aus nachrangigen Schudtiteln bestehende Risikopositionen		
0180	1.1.1.1.12	Gedekte Schuldverschreibungen		
0190	1.1.1.1.13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
0200	1.1.1.1.14	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
0210	1.1.1.1.15	Eigenkapital	3.065.110,77	3.065.110,77
0211	1.1.1.1.16	Sonstige Positionen		
0212	1.1.1.1.16.1	<i>Of which: software assets accounted for as intangible assets</i>		
0240	1.1.2	Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)	300.626.573,65	1.616.513.961,72
0241	1.1.2*	<i>Of which: Additional stricter prudential requirements based on Article 164 of Regulation (EU) No 575/2013</i>		
0242	1.1.2**	<i>Of which: Additional stricter prudential requirements based on Article 124 of Regulation (EU) No 575/2013</i>		
0250	1.1.2.1	IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden	4.810.518,2	3.819.285,59
0260	1.1.2.1.01	Zentralstaaten und Zentralbanken		
0261	1.1.2.1.01a	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		
0262	1.1.2.1.01b	Öffentliche Stellen		
0270	1.1.2.1.02	Institute		
0290	1.1.2.1.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen		
0295	1.1.2.1.04a	Unternehmen - Angekaufte Forderungen		
0300	1.1.2.1.05	Unternehmen - Sonstige	4.810.518,2	3.819.285,59
0305	1.1.2.1.06*	Memo item: Corporates - Large corporates		
0306	1.1.2.1.06**	Memo item: Corporates - SME		
0310	1.1.2.2	IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden	287.069.060,45	1.603.947.701,13
0320	1.1.2.2.01	Zentralstaaten und Zentralbanken		
0325	1.1.2.2.01a	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		
0326	1.1.2.2.01b	Öffentliche Stellen		
0350	1.1.2.2.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen		
0355	1.1.2.2.04a	Unternehmen - Angekaufte Forderungen		
0360	1.1.2.2.05	Unternehmen - Sonstige		
0415	1.1.2.2.05a*	Memo item: Corporates - Large corporates		
0416	1.1.2.2.05a**	Memo item: Corporates - SME		
0371	1.1.2.2.06	Retail - Secured by residential real estate	253.490.339,77	1.453.496.660,89
0390	1.1.2.2.08	Mengengeschäft - qualifiziert revolving		
0395	1.1.2.2.08a	Mengengeschäft - Angekaufte Forderungen		
0401	1.1.2.2.09	Retail - Other	33.578.720,68	150.451.040,24
0411	1.1.2.2.11*	Memo item: Retail - Secured by immovable property SME		
0412	1.1.2.2.11**	Memo item: Retail - Secured by immovable property non-SME		
0413	1.1.2.2.11***	Memo item: Retail - Other SME		
0414	1.1.2.2.11****	Memo item: Retail - Other non-SME		
0420	1.1.2.3	Beteiligungen nach IRB		
0425	1.1.2.4	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)		
0450	1.1.2.5	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	8.746.995	8.746.995
0455	1.1.2.5.1	<i>Of which: software assets accounted for as intangible assets</i>		
0460	1.1.3	Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP		

0470	1.1.4	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:		
0490	1.2	RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN		
0500	1.2.1	Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch		
0510	1.2.2	Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch		
0520	1.3	TOTAL RISK EXPOSURE AMOUNT FOR THE BUSINESS SUBJECT TO MARKET RISK	0	0
0530	1.3.1	Risk exposure amount for business subject to market risk calculated by entities exclusively applying the simplified standardised approach (SSA)	0	0
0540	1.3.1.1	Börsengehandelte Schuldtitel		
0550	1.3.1.2	Eigenkapital		
0555	1.3.1.3	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGA		
0566	1.3.1.3*	Zusatzinformation: Ausschließlich in börsengehandelte Schuldtitel investierte OGA		
0567	1.3.1.3**	Zusatzinformation: Ausschließlich in Eigenkapitalinstrumenten oder gemischten Instrumenten investierte OGA		
0580	1.3.1.4	Devisen	0	0
0570	1.3.1.5	Warenpositionen		
0580	1.3.2	Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)		
0581	1.3.3	Risk exposure amount for on- and off-balance sheet subject to market risk of entities applying exclusively the Alternative standardised approach (ASA)		
0585	1.3.4	Risk exposure amount for on- and off-balance sheet subject to market risk of entities applying only the Alternative Internal Models Approach (AIMA) or a combination of AIMA and ASA		
0589	1.3*	RISK EXPOSURE AMOUNT FOR RECLASSIFICATIONS BETWEEN NON-TRADING BOOK AND TRADING BOOK		
0590	1.4	GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)	138.537.493,75	138.537.493,75
0630	1.5	ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN		
0640	1.6	GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)	0	0
0655	1.6.4	Standardansatz (SA)		
0685	1.6.5	Full Basic approach (F-BA)		
0686	1.6.6	Reduced Basic approach (R-BA)	0	0
0675	1.6.7	Vereinfachter Ansatz		
0676	1.6.8	Simplified treatment for derivative positions in CIUs		
0680	1.7	GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH		
0690	1.8	SONSTIGE RISIKOPOSITIONS-BETRÄGE		
0710	1.8.2	Of which: Additional stricter prudential requirements based on Article 468 of Regulation (EU) No 575/2013		
0720	1.8.2'	Davon: Anforderungen für Großkredite		
0730	1.8.2**	Davon: Aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien		
0740	1.8.2***	Davon: Aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche		
0750	1.8.3	Of which: Additional stricter prudential requirements based on Article 469 of Regulation (EU) No 575/2013		
0755	1.8.3a	Of which: additional RWEA for market risk imposed by supervisor based on Article 110 of Directive 2013/36/EU		
0760	1.8.4	Of which: Additional risk exposure amount due to Article 3 of Regulation (EU) No 575/2013		
0770	1.8.4'	Of which: additional RWEA for market risk		
0780	1.8.6	Of which: Transitional risk exposure amount related to crypto assets due to Article 501d (2) of Regulation (EU) No 575/2013		

Formular
 Meldeeinheit
 Stichtag
 Cluster
 Export Datum

COROFI: C 03.00 - Capital ratios (CA3)
 0002
 Dec 31, 2025
 PRODUKTION
 09.02.2026 16:03:56

CODE	ID	Posten	Betrag 0010
0010	1	Kernkapitalquote (CET1)	42,2058%
0020	2	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (CET1)	208.447.722,73
0030	3	Kernkapitalquote (T1)	66,6257%
0040	4	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)	335.155.319,3
0050	5	Gesamtkapitalquote	66,6257%
0060	6	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	324.098.781,4
Memorandum Items: Capital ratios considering unfloored TREA			
0070	7	CET1 Capital ratio considering unfloored TREA	52,7572%
0080	8	T1 Capital ratio considering unfloored TREA	83,2822%
0090	9	Total capital ratio considering unfloored TREA	83,2822%
Zusatzinformationen: SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) Gesamtkapitalanforderung (OCR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G)			
0130	13	SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)	8,0000%
0140	13*	TSCR: in Form von hartem Kernkapital	4,5000%
0150	13**	TSCR: in Form von Kernkapital	6,0000%
0151	13a	Total SREP capital requirement (TSCR) ratio without cap of Article 104a(6), point (a), of Directive 2013/36/EU	8,0000%
0152	13a*	TSCR: in Form von hartem Kernkapital	4,5000%
0153	13a**	TSCR: in Form von Kernkapital	6,0000%
0160	14	Gesamtkapitalanforderung (OCR)	10,5100%
0170	14*	OCR: in Form von hartem Kernkapital	7,0100%
0180	14**	OCR: in Form von Kernkapital	8,5100%
0190	15	OCR und Eigenmittelzielkennziffer (P2G)	10,5100%
0200	15*	OCR und P2G: in Form von hartem Kernkapital	7,0100%
0210	15**	OCR und P2G: in Form von Kernkapital	8,5100%
0220	16	Surplus(+)/Defizit(-) of CET1 capital considering the requirements of Article 92 of Regulation (EU) No 575/2013 and Article 104a of Directive 2013/36/EU	208.447.722,72
Memorandum Items: Capital ratios without application of transitional provisions for the output floor			
0330	20	Fully loaded CET1 Capital ratio	18,3000%
0340	21	Fully loaded T1 Capital ratio	28,9000%
0350	22	Fully loaded Total capital ratio	28,9000%
0360	23	CET1 Capital ratio without application of the transitional provisions on the output floor S-TREA (Article 465 (3), (4), (5) and 7 of Regulation (EU) No 575/2013	42,2100%
0370	24	T1 Capital ratio without application of the transitional provisions on the output floor S-TREA (Article 465 (3), (4), (5) and 7 of Regulation (EU) No 575/2013	66,6300%
0380	25	Total capital ratio without application of the transitional provisions on the output floor S-TREA (Article 465 (3), (4), (5) and 7 of Regulation (EU) No 575/2013	66,6300%

Formular COROF: C 04.00 - Memorandum Items (CA4)
 Maßeinheit 0002
 Stichtag Dec 31, 2025
 Cluster PRODUKTION
 Export Datum 09.02.2026 16:03:57

Zusatzinformationen:			
CODE	ID	Posten	Betrag
Latente Steueransprüche und Steuerschulden			0010
0010	1	Latente Steueransprüche insgesamt	0
0020	1.1	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	0
0030	1.2	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	0
0040	1.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	0
0050	2	Latente Steuerschulden insgesamt	1.592.168,33
0060	2.1	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	0
0070	2.2	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	1.592.168,33
0080	2.2.1	Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	0
0090	2.2.2	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	1.592.168,33
0093	2A	Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge	0
0096	2B	Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 260 %	0
0097	2C	Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 0 %	0
Ausnahme von Abzügen vom harten Kernkapital (CET1)			
0901	2W	Software assets accounted for as intangible assets exempted from the deduction from CET1	
Rechnungslegungsklassifikation von AT1-Instrumenten			
0905	2Y	Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden	135.000.000
0906	2Z	Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden	0
Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste			
0100	3	Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen	-2.339.519,93
0110	3.1	Gesamtbeitrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können	1.649.835,64
0120	3.1.1	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	0
0130	3.1.2	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	1.649.835,64
0131	3.1.3	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel	0
0140	3.2	Gesamtbeitrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	3.989.355,57
0145	4	Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen	-8.090.162,52
0150	4.1	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen	2.788.102,39
0155	4.2	Gesamtbeitrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	10.878.264,91
0160	5	Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses	300.828.573,65
0170	6	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorekstellungen insgesamt	0
0180	7	Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen	3.097.448,57
Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals			
0190	8	Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält	23.332.493,3
0200	9	10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital	23.332.493,3
0210	10	17,85 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital	41.181.850,67
0225	11	Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel	368.324.933
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält			
0230	12	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	1,39
0240	12.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0250	12.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0260	12.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	0
0270	12.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	1,39
0280	12.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	1,39
0290	12.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	0
0291	12.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0292	12.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0293	12.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	0
0300	13	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	0
0310	13.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0320	13.1.1	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0330	13.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	0
0340	13.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0350	13.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0360	13.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	0
0361	13.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0362	13.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0363	13.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	0
0370	14	Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	0
0380	14.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0390	14.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0400	14.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	0
0410	14.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0420	14.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0430	14.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	0
0431	14.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0432	14.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0
0433	14.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	0
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
0440	15	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	1.223.905
0450	15.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	1.223.905
0460	15.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	1.223.905
0470	15.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	0
0480	15.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0490	15.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0500	15.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	0
0501	15.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0502	15.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0503	15.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	0

0504	15A	Beteiligungen am harten Kernkapital (CET1) von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - mit einem Risikogewicht von 250 %	1.223.905
0510	16	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufsoptionen	0
0520	16.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0530	16.1.1	Direkte Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0540	16.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufsoptionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen	0
0550	16.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0560	16.2.1	Indirekte Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0570	16.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufsoptionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen	0
0571	16.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0572	16.3.1	Synthetische Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0573	16.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufsoptionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen	0
0580	17	Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufsoptionen	0
0590	17.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0600	17.1.1	Direkte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0610	17.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufsoptionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen	0
0620	17.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0630	17.2.1	Indirekte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0640	17.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufsoptionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen	0
0641	17.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0642	17.3.1	Synthetische Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0
0643	17.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufsoptionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen	0
Gesamtrisikobeträge von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden:			
0650	18	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden	1,39
0660	19	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden	0
0670	20	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden	0
Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln (Waiver)			
0680	21	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	0
0690	22	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	0
0700	23	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	0
0710	24	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	0
0720	25	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	0
0730	26	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	0
Kapitalpuffer			
0740	27	KOMBINIERTER KAPITALPUFFERANFORDERUNG	13.877.975,6
0750		KAPITALERHALTUNGS-PUFFER	13.820.672,37
0760		Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats	0
0770		institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	15.363,96
0780		Systemrisikopuffer	41.939,26
0800		Puffer für global systemrelevante Institute	0
0810		Puffer für sonstige systemrelevante Institute	0
Anforderungen der Säule II			
0820	28	Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II	0
Zusatzangaben für Wertpapierfirmen			
0830	29	Anfangskapital	0
0840	30	Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten	0
Zusatzangaben für die Berechnung der Schwellenwerte für Meldungen			
0850	31	Ausländische ursprüngliche Risikopositionen	24.363.196,33
0860	32	Ursprüngliche Risikopositionen Gesamtsumme	6.115.691.854,91
Output floor			
0870	33	FLOOR ADJUSTMENT BEFORE APPLICATION OF TRANSITIONAL CAP	436.812.936,07
0880	34	FLOOR ADJUSTMENT AFTER APPLICATION OF TRANSITIONAL CAP	110.565.378,99
0890	35	FULLY LOADED FLOOR ADJUSTMENT	832.396.439,47
0900	36	Angewandter Output-Floor (in %)	50,0000%

General Conditions of Contract for the Public Accounting Professions (AAB 2018)

Recommended for use by the Board of the Chamber of Tax Advisers and Auditors, last recommended in its decision of April 18, 2018

Preamble and General Items

(1) Contract within the meaning of these Conditions of Contract refers to each contract on services to be rendered by a person entitled to exercise profession in the field of public accounting exercising that profession (de facto activities as well as providing or performing legal transactions or acts, in each case pursuant to Sections 2 or 3 Austrian Public Accounting Professions Act (WTBG 2017). The parties to the contract shall hereinafter be referred to as the "contractor" on the one hand and the "client" on the other hand).

(2) The General Conditions of Contract for the professions in the field of public accounting are divided into two sections: The Conditions of Section I shall apply to contracts where the agreeing of contracts is part of the operations of the client's company (entrepreneur within the meaning of the Austrian Consumer Protection Act. They shall apply to consumer business under the Austrian Consumer Protection Act (Federal Act of March 8, 1979 / Federal Law Gazette No. 140 as amended) insofar as Section II does not provide otherwise for such business.

(3) In the event that an individual provision is void, the invalid provision shall be replaced by a valid provision that is as close as possible to the desired objective.

SECTION I

1. Scope and Execution of Contract

(1) The scope of the contract is generally determined in a written agreement drawn up between the client and the contractor. In the absence of such a detailed written agreement, (2)-(4) shall apply in case of doubt:

(2) When contracted to perform tax consultation services, consultation shall consist of the following activities:

a) preparing annual tax returns for income tax and corporate tax as well as value-added tax (VAT) on the basis of the financial statements and other documents and papers required for taxation purposes and to be submitted by the client or (if so agreed) prepared by the contractor. Unless explicitly agreed otherwise, documents and papers required for taxation purposes shall be produced by the client.

b) examining the tax assessment notices for the tax returns mentioned under a).

c) negotiating with the fiscal authorities in connection with the tax returns and notices mentioned under a) and b).

d) participating in external tax audits and assessing the results of external tax audits with regard to the taxes mentioned under a).

e) participating in appeal procedures with regard to the taxes mentioned under a).

If the contractor receives a flat fee for regular tax consultation, in the absence of written agreements to the contrary, the activities mentioned under d) and e) shall be invoiced separately.

(3) Provided the preparation of one or more annual tax return(s) is part of the contract accepted, this shall not include the examination of any particular accounting conditions nor the examination of whether all relevant concessions, particularly those with regard to value added tax, have been utilized, unless the person entitled to exercise the profession can prove that he/she has been commissioned accordingly.

(4) In each case, the obligation to render other services pursuant to Sections 2 and 3 WTBG 2017 requires for the contractor to be separately and verifiably commissioned.

(5) The aforementioned paragraphs (2) to (4) shall not apply to services requiring particular expertise provided by an expert.

(6) The contractor is not obliged to render any services, issue any warnings or provide any information beyond the scope of the contract.

(7) The contractor shall have the right to engage suitable staff and other performing agents (subcontractors) for the execution of the contract as well as to have a person entitled to exercise the profession substitute for him/her in executing the contract. Staff within the meaning of these Conditions of Contract refers to all persons who support the contractor in his/her operating activities on a regular or permanent basis, irrespective of the type of underlying legal transaction.

(8) In rendering his/her services, the contractor shall exclusively take into account Austrian law; foreign law shall only be taken into account if this has been explicitly agreed upon in writing.

(9) Should the legal situation change subsequent to delivering a final professional statement passed on by the client orally or in writing, the contractor shall not be obliged to inform the client of changes or of the consequences thereof. This shall also apply to the completed parts of a contract.

(10) The client shall be obliged to make sure that the data made available by him/her may be handled by the contractor in the course of rendering the services. In this context, the client shall particularly but not exclusively comply with the applicable provisions under data protection law and labor law.

(11) Unless explicitly agreed otherwise, if the contractor electronically submits an application to an authority, he/she acts only as a messenger and this does not constitute a declaration of intent or knowledge attributable to him/her or a person authorized to submit the application.

(12) The client undertakes not to employ persons that are or were staff of the contractor during the contractual relationship, during and within one year after termination of the contractual relationship, either in his/her company or in an associated company, failing which he/she shall be obliged to pay the contractor the amount of the annual salary of the member of staff taken over.

2. Client's Obligation to Provide Information and Submit Complete Set of Documents

(1) The client shall make sure that all documents required for the execution of the contract be placed without special request at the disposal of the contractor at the agreed date, and in good time if no such date has been agreed, and that he/she be informed of all events and circumstances which may be of significance for the execution of the contract. This shall also apply to documents, events and circumstances which become known only after the contractor has commenced his/her work.

(2) The contractor shall be justified in regarding information and documents presented to him/her by the client, in particular figures, as correct and complete and to base the contract on them. The contractor shall not be obliged to identify any errors unless agreed separately in writing. This shall particularly apply to the correctness and completeness of bills. However, he/she is obliged to inform the client of any errors identified by him/her. In case of financial criminal proceedings he/she shall protect the rights of the client.

(3) The client shall confirm in writing that all documents submitted, all information provided and explanations given in the context of audits, expert opinions and expert services are complete.

(4) If the client fails to disclose considerable risks in connection with the preparation of financial statements and other statements, the contractor shall not be obliged to render any compensation insofar as these risks materialize.

(5) Dates and time schedules stated by the contractor for the completion of the contractor's products or parts thereof are best estimates and, unless otherwise agreed in writing, shall not be binding. The same applies to any estimates of fees: they are prepared to best of the contractor's knowledge; however, they shall always be non-binding.

(6) The client shall always provide the contractor with his/her current contact details (particularly the delivery address). The contractor may rely on the validity of the contact details most recently provided by the client, particularly have deliveries made to the most recently provided address, until such time as new contact details are provided.

3. Safeguarding of Independence

(1) The client shall be obliged to take all measures to prevent that the independence of the staff of the contractor be jeopardized and shall himself/herself refrain from jeopardizing their independence in any way. In particular, this shall apply to offers of employment and to offers to accept contracts on their own account.

(2) The client acknowledges that his/her personal details required in this respect, as well as the type and scope of the services, including the performance period agreed between the contractor and the client for the services (both audit and non-audit services), shall be handled within a network (if any) to which the contractor belongs, and for this purpose transferred to the other members of the network including abroad for the purpose of examination of the existence of grounds of bias or grounds for exclusion and conflicts of interest. For this purpose the client expressly releases the contractor in accordance with the Data Protection Act and in accordance with Section 80 (4) No. 2 WTBG 2017 from his/her obligation to maintain secrecy. The client can revoke the release from the obligation to maintain secrecy at any time.

4. Reporting Requirements

(1) (Reporting by the contractor) In the absence of an agreement to the contrary, a written report shall be drawn up in the case of audits and expert opinions.

(2) (Communication to the client) All contract-related information and opinions, including reports, (all declarations of knowledge) of the contractor, his/her staff, other performing agents or substitutes ("professional statements") shall only be binding provided they are set down in writing. Professional statements in electronic file formats which are made, transferred or confirmed by fax or e-mail or using similar types of electronic communication (that can be stored and reproduced but is not oral, i.e. e.g. text messages but not telephone) shall be deemed as set down in writing; this shall only apply to professional statements. The client bears the risk that professional statements may be issued by persons not entitled to do so as well as the transfer risk of such professional statements.

(3) (Communication to the client) The client hereby consents to the contractor communicating with the client (e.g. by e-mail) in an unencrypted manner. The client declares that he/she has been informed of the risks arising from the use of electronic communication (particularly access to, maintaining secrecy of, changing of messages in the course of transfer). The contractor, his/her staff, other performing agents or substitutes are not liable for any losses that arise as a result of the use of electronic means of communication.

(4) (Communication to the contractor) Receipt and forwarding of information to the contractor and his/her staff are not always guaranteed when the telephone is used, in particular in conjunction with automatic telephone answering systems, fax, e-mail and other types of electronic communication. As a result, instructions and important information shall only be deemed to have been received by the contractor provided they are also received physically (not by telephone, orally or electronically), unless explicit confirmation of receipt is provided in individual instances. Automatic confirmation that items have been transmitted and read shall not constitute such explicit confirmations of receipt. This shall apply in particular to the transmission of decisions and other information relating to deadlines. As a result, critical and important notifications must be sent to the contractor by mail or courier. Delivery of documents to staff outside the firm's offices shall not count as delivery.

(5) (General) In writing shall mean, insofar as not otherwise laid down in Item 4. (2), written form within the meaning of Section 886 Austrian Civil Code (ABGB) (confirmed by signature). An advanced electronic signature (Art. 26 eIDAS Regulation (EU) No. 910/2014) fulfills the requirement of written form within the meaning of Section 886 ABGB (confirmed by signature) insofar as this is at the discretion of the parties to the contract.

(6) (Promotional information) The contractor will send recurrent general tax law and general commercial law information to the client electronically (e.g. by e-mail). The client acknowledges that he/she has the right to object to receiving direct advertising at any time.

5. Protection of Intellectual Property of the Contractor

(1) The client shall be obliged to ensure that reports, expert opinions, organizational plans, drafts, drawings, calculations and the like, issued by the contractor, be used only for the purpose specified in the contract (e.g. pursuant to Section 44 (3) Austrian Income Tax Act 1988). Furthermore, professional statements made orally or in writing by the contractor may be passed on to a third party for use only with the written consent of the contractor.

(2) The use of professional statements made orally or in writing by the contractor for promotional purposes shall not be permitted; a violation of this provision shall give the contractor the right to terminate without notice to the client all contracts not yet executed.

(3) The contractor shall retain the copyright on his/her work. Permission to use the work shall be subject to the written consent by the contractor.

6. Correction of Errors

(1) The contractor shall have the right and shall be obliged to correct all errors and inaccuracies in his/her professional statement made orally or in writing which subsequently come to light and shall be obliged to inform the client thereof without delay. He/she shall also have the right to inform a third party acquainted with the original professional statement of the change.

(2) The client has the right to have all errors corrected free of charge if the contractor can be held responsible for them; this right will expire six months after completion of the services rendered by the contractor and/or – in cases where a written professional statement has not been delivered – six months after the contractor has completed the work that gives cause to complaint.

(3) If the contractor fails to correct errors which have come to light, the client shall have the right to demand a reduction in price. The extent to which additional claims for damages can be asserted is stipulated under Item 7.

7. Liability

(1) All liability provisions shall apply to all disputes in connection with the contractual relationship, irrespective of the legal grounds. The contractor is liable for losses arising in connection with the contractual relationship (including its termination) only in case of willful intent and gross negligence. The applicability of Section 1298 2nd Sentence ABGB is excluded.

(2) In cases of gross negligence, the maximum liability for damages due from the contractor is tenfold the minimum insurance sum of the professional liability insurance according to Section 11 WTBG 2017 as amended.

(3) The limitation of liability pursuant to Item 7. (2) refers to the individual case of damages. The individual case of damages includes all consequences of a breach of duty regardless of whether damages arose in one or more consecutive years. In this context, multiple acts or failures to act that are based on the same or similar source of error as one consistent breach of duty if the matters concerned are legally and economically connected. Single damages remain individual cases of damage even if they are based on several breaches of duty. Furthermore, the contractor's liability for loss of profit as well as collateral, consequential, incidental or similar losses is excluded in case of willful damage.

(4) Any action for damages may only be brought within six months after those entitled to assert a claim have gained knowledge of the damage, but no later than three years after the occurrence of the (primary) loss following the incident upon which the claim is based, unless other statutory limitation periods are laid down in other legal provisions.

(5) Should Section 275 Austrian Commercial Code (UGB) be applicable (due to a criminal offense), the liability provisions contained therein shall apply even in cases where several persons have participated in the execution of the contract or where several activities requiring compensation have taken place and irrespective of whether other participants have acted with intent.

(6) In cases where a formal auditor's report is issued, the applicable limitation period shall commence no later than at the time the said auditor's report was issued.

(7) If activities are carried out by enlisting the services of a third party, e.g. a data-processing company, any warranty claims and claims for damages which arise against the third party according to law and contract shall be deemed as having been passed on to the client once the client has been informed of them. Item 4. (3) notwithstanding, in such a case the contractor shall only be liable for fault in choosing the third party.

(8) The contractor's liability to third parties is excluded in any case. If third parties come into contact with the contractor's work in any manner due to the client, the client shall expressly clarify this fact to them. Insofar as such exclusion of liability is not legally permissible or a liability to third parties has been assumed by the contractor in exceptional cases, these limitations of liability shall in any case also apply to third parties on a subsidiary basis. In any case, a third party cannot raise any claims that go beyond any claim raised by the client. The maximum sum of liability shall be valid only once for all parties injured, including the compensation claims of the client, even if several persons (the client and a third party or several third parties) have sustained losses; the claims of the parties injured shall be satisfied in the order in which the claims have been raised. The client will indemnify and hold harmless the contractor and his/her staff against any claims by third parties in connection with professional statements made orally or in writing by the contractor and passed on to these third parties.

(9) Item 7. shall also apply to any of the client's liability claims to third parties (performing agents and vicarious agents of the contractor) and to substitutes of the contractor relating to the contractual relationship.

8. Secrecy, Data Protection

(1) According to Section 80 WTBG 2017 the contractor shall be obliged to maintain secrecy in all matters that become known to him/her in connection with his/her work for the client, unless the client releases him/her from this duty or he/she is bound by law to deliver a statement.

(2) Insofar as it is necessary to pursue the contractor's claims (particularly claims for fees) or to dispute claims against the contractor (particularly claims for damages raised by the client or third parties against the contractor), the contractor shall be released from his/her professional obligation to maintain secrecy.

(3) The contractor shall be permitted to hand on reports, expert opinions and other written statements pertaining to the results of his/her services to third parties only with the permission of the client, unless he/she is required to do so by law.

(4) The contractor is a data protection controller within the meaning of the General Data Protection Regulation ("GDPR") with regard to all personal data processed under the contract. The contractor is thus authorized to process personal data entrusted to him/her within the limits of the contract. The material made available to the contractor (paper and data carriers) shall generally be handed to the client or to third parties appointed by the client after the respective rendering of services has been completed, or be kept and destroyed by the contractor if so agreed. The contractor is authorized to keep copies thereof insofar as he/she needs them to appropriately document his/her services or insofar as it is required by law or customary in the profession.

(5) If the contractor supports the client in fulfilling his/her duties to the data subjects arising from the client's function as data protection controller, the contractor shall be entitled to charge the client for the actual efforts undertaken. The same shall apply to efforts undertaken for information with regard to the contractual relationship which is provided to third parties after having been released from the obligation to maintain secrecy to third parties by the client.

9. Withdrawal and Cancellation („Termination“)

(1) The notice of termination of a contract shall be issued in writing (see also Item 4. (4) and (5)). The expiry of an existing power of attorney shall not result in a termination of the contract.

(2) Unless otherwise agreed in writing or stipulated by force of law, either contractual partner shall have the right to terminate the contract at any time with immediate effect. The fee shall be calculated according to Item 11.

(3) However, a continuing agreement (fixed-term or open-ended contract on – even if not exclusively – the rendering of repeated individual services, also with a flat fee) may, without good reason, only be terminated at the end of the calendar month by observing a period of notice of three months, unless otherwise agreed in writing.

(4) After notice of termination of a continuing agreement and unless otherwise stipulated in the following, only those individual tasks shall still be completed by the contractor (list of assignments to be completed) that can (generally) be completed fully within the period of notice insofar as the client is notified in writing within one month after commencement of the termination notice period within the meaning of Item 4. (2). The list of assignments to be completed shall be completed within the termination period if all documents required are provided without delay and if no good reason exists that impedes completion.

(5) Should it happen that in case of a continuing agreement more than two similar assignments which are usually completed only once a year (e.g. financial statements, annual tax returns, etc.) are to be completed, any such assignments exceeding this number shall be regarded as assignments to be completed only with the client's explicit consent. If applicable, the client shall be informed of this explicitly in the statement pursuant to Item 9. (4).

10. Termination in Case of Default in Acceptance and Failure to Cooperate on the Part of the Client and Legal Impediments to Execution

(1) If the client defaults on acceptance of the services rendered by the contractor or fails to carry out a task incumbent on him/her either according to Item 2. or imposed on him/her in another way, the contractor shall have the right to terminate the contract without prior notice. The same shall apply if the client requests a way to execute (also partially) the contract that the contractor reasonably believes is not in compliance with the legal situation or professional principles. His/her fees shall be calculated according to Item 11. Default in acceptance or failure to cooperate on the part of the client shall also justify a claim for compensation made by the contractor for the extra time and labor hereby expended as well as for the damage caused, if the contractor does not invoke his/her right to terminate the contract.

(2) For contracts concerning bookkeeping, payroll accounting and administration and assessment of payroll-related taxes and contributions, a termination without prior notice by the contractor is permissible under Item 10. (1) if the client verifiably fails to cooperate twice as laid down in Item 2. (1).

11. Entitlement to Fee

(1) If the contract fails to be executed (e.g. due to withdrawal or cancellation), the contractor shall be entitled to the negotiated compensation (fee), provided he/she was prepared to render the services and was prevented from so doing by circumstances caused by the client, whereby a merely contributory negligence by the contractor in this respect shall be excluded; in this case the contractor need not take into account the amount he/she obtained or failed to obtain through alternative use of his/her own professional services or those of his/her staff.

(2) If a continuing agreement is terminated, the negotiated compensation for the list of assignments to be completed shall be due upon completion or in case completion fails due to reasons attributable to the client (reference is made to Item 11. (1)). Any flat fees negotiated shall be calculated according to the services rendered up to this point.

(3) If the client fails to cooperate and the assignment cannot be carried out as a result, the contractor shall also have the right to set a reasonable grace period on the understanding that, if this grace period expires without results, the contract shall be deemed ineffective and the consequences indicated in Item 11. (1) shall apply.

(4) If the termination notice period under Item 9. (3) is not observed by the client as well as if the contract is terminated by the contractor in accordance with Item 10. (2), the contractor shall retain his/her right to receive the full fee for three months.

12. Fee

(1) Unless the parties explicitly agreed that the services would be rendered free of charge, an appropriate remuneration in accordance with Sections 1004 and 1152 ABGB is due in any case. Amount and type of the entitlement to the fee are laid down in the agreement negotiated between the contractor and his/her client. Unless a different agreement has verifiably been reached, payments made by the client shall in all cases be credited against the oldest debt.

(2) The smallest service unit which may be charged is a quarter of an hour.

(3) Travel time to the extent required is also charged.

(4) Study of documents which, in terms of their nature and extent, may prove necessary for preparation of the contractor in his/her own office may also be charged as a special item.

(5) Should a remuneration already agreed upon prove inadequate as a result of the subsequent occurrence of special circumstances or due to special requirements of the client, the contractor shall notify the client thereof and additional negotiations for the agreement of a more suitable remuneration shall take place (also in case of inadequate flat fees).

(6) The contractor includes charges for supplementary costs and VAT in addition to the above, including but not limited to the following (7) to (9):

(7) Chargeable supplementary costs also include documented or flat-rate cash expenses, traveling expenses (first class for train journeys), per diems, mileage allowance, copying costs and similar supplementary costs.

(8) Should particular third party liabilities be involved, the corresponding insurance premiums (including insurance tax) also count as supplementary costs.

(9) Personnel and material expenses for the preparation of reports, expert opinions and similar documents are also viewed as supplementary costs.

(10) For the execution of a contract wherein joint completion involves several contractors, each of them will charge his/her own compensation.

(11) In the absence of any other agreements, compensation and advance payments are due immediately after they have been requested in writing. Where payments of compensation are made later than 14 days after the due date, default interest may be charged. Where mutual business transactions are concerned, a default interest rate at the amount stipulated in Section 456 1st and 2nd Sentence UGB shall apply.

(12) Statutory limitation is in accordance with Section 1486 of ABGB, with the period beginning at the time the service has been completed or upon the issuing of the bill within an appropriate time limit at a later point.

(13) An objection may be raised in writing against bills presented by the contractor within 4 weeks after the date of the bill. Otherwise the bill is considered as accepted. Filing of a bill in the accounting system of the recipient is also considered as acceptance.

(14) Application of Section 934 ABGB within the meaning of Section 351 UGB, i.e. rescission for *laesio enormis* (lesion beyond moiety) among entrepreneurs, is hereby renounced.

(15) If a flat fee has been negotiated for contracts concerning bookkeeping, payroll accounting and administration and assessment of payroll-related taxes and contributions, in the absence of written agreements to the contrary, representation in matters concerning all types of tax audits and audits of payroll-related taxes and social security contributions including settlements concerning tax assessments and the basis for contributions, preparation of reports, appeals and the like shall be invoiced separately. Unless otherwise agreed to in writing, the fee shall be considered agreed upon for one year at a time.

(16) Particular individual services in connection with the services mentioned in Item 12. (15), in particular ascertaining whether the requirements for statutory social security contributions are met, shall be dealt with only on the basis of a specific contract.

(17) The contractor shall have the right to ask for advance payments and can make delivery of the results of his/her (continued) work dependent on satisfactory fulfillment of his/her demands. As regards continuing agreements, the rendering of further services may be denied until payment of previous services (as well as any advance payments under Sentence 1) has been effected. This shall analogously apply if services are rendered in installments and fee installments are outstanding.

(18) With the exception of obvious essential errors, a complaint concerning the work of the contractor shall not justify even only the partial retention of fees, other compensation, reimbursements and advance payments (remuneration) owed to him/her in accordance with Item 12.

(19) Offsetting the remuneration claims made by the contractor in accordance with Item 12. shall only be permitted if the demands are uncontested and legally valid.

13. Other Provisions

(1) With regard to Item 12. (17), reference shall be made to the legal right of retention (Section 471 ABGB, Section 369 UGB); if the right of retention is wrongfully exercised, the contractor shall generally be liable pursuant to Item 7. or otherwise only up to the outstanding amount of his/her fee.

(2) The client shall not be entitled to receive any working papers and similar documents prepared by the contractor in the course of fulfilling the contract. In the case of contract fulfillment using electronic accounting systems the contractor shall be entitled to delete the data after handing over all data based thereon – which were prepared by the contractor in relation to the contract and which the client is obliged to keep – to the client and/or the succeeding public accountant in a structured, common and machine-readable format. The contractor shall be entitled to an appropriate fee (Item 12. shall apply by analogy) for handing over such data in a structured, common and machine-readable format. If handing over such data in a structured, common and machine-readable format is impossible or unfeasible for special reasons, they may be handed over in the form of a full print-out instead. In such a case, the contractor shall not be entitled to receive a fee.

(3) At the request and expense of the client, the contractor shall hand over all documents received from the client within the scope of his/her activities. However, this shall not apply to correspondence between the contractor and his/her client and to original documents in his/her possession and to documents which are required to be kept in accordance with the legal anti-money laundering provisions applicable to the contractor. The contractor may make copies or duplicates of the documents to be returned to the client. Once such documents have been transferred to the client, the contractor shall be entitled to an appropriate fee (Item 12. shall apply by analogy).

(4) The client shall fetch the documents handed over to the contractor within three months after the work has been completed. If the client fails to do so, the contractor shall have the right to return them to the client at the cost of the client or to charge an appropriate fee (Item 12. shall apply by analogy) if the contractor can prove that he/she has asked the client twice to pick up the documents handed over. The documents may also further be kept by third parties at the expense of the client. Furthermore, the contractor is not liable for any consequences arising from damage, loss or destruction of the documents.

(5) The contractor shall have the right to compensation of any fees that are due by use of any available deposited funds, clearing balances, trust funds or other liquid funds at his/her disposal, even if these funds are explicitly intended for safekeeping, if the client had to have anticipated the counterclaim of the contractor.

(6) To secure an existing or future fee payable, the contractor shall have the right to transfer a balance held by the client with the tax office or another balance held by the client in connection with charges and contributions, to a trust account. In this case the client shall be informed of the transfer. Subsequently, the amount secured may be collected either after agreement has been reached with the client or after enforceability of the fee by execution has been declared.

14. Applicable Law, Place of Performance, Jurisdiction

(1) The contract, its execution and the claims resulting from it shall be exclusively governed by Austrian law, excluding national referral rules.

(2) The place of performance shall be the place of business of the contractor.

(3) In absence of a written agreement stipulating otherwise, the place of jurisdiction is the competent court of the place of performance.

SECTION II

15. Supplementary Provisions for Consumer Transactions

- (1) Contracts between public accountants and consumers shall fall under the obligatory provisions of the Austrian Consumer Protection Act (KSChG).
- (2) The contractor shall only be liable for the willful and grossly negligent violation of the obligations assumed.
- (3) Contrary to the limitation laid down in Item 7. (2), the duty to compensate on the part of the contractor shall not be limited in case of gross negligence.
- (4) Item 6. (2) (period for right to correction of errors) and Item 7. (4) (asserting claims for damages within a certain period) shall not apply.
- (5) Right of Withdrawal pursuant to Section 3 KSChG;

If the consumer has not made his/her contract statement in the office usually used by the contractor, he/she may withdraw from the contract application or the contract proper. This withdrawal may be declared until the contract has been concluded or within one week after its conclusion; the period commences as soon as a document has been handed over to the consumer which contains at least the name and the address of the contractor as well as instructions on the right to withdraw from the contract, but no earlier than the conclusion of the contract. The consumer shall not have the right to withdraw from the contract

1. if the consumer himself/herself established the business relationship concerning the conclusion of this contract with the contractor or his/her representative,
2. if the conclusion of the contract has not been preceded by any talks between the parties involved or their representatives, or
3. in case of contracts where the mutual services have to be rendered immediately, if the contracts are usually concluded outside the offices of the contractors, and the fee agreed upon does not exceed €15.

In order to become legally effective, the withdrawal shall be declared in writing. It is sufficient if the consumer returns a document that contains his/her contract declaration or that of the contractor to the contractor with a note which indicates that the consumer rejects the conclusion or the maintenance of the contract. It is sufficient if this declaration is dispatched within one week.

If the consumer withdraws from the contract according to Section 3 KSChG,

1. the contractor shall return all benefits received, including all statutory interest, calculated from the day of receipt, and compensate the consumer for all necessary and useful expenses incurred in this matter,
2. the consumer shall pay for the value of the services rendered by the contractor as far as they are of a clear and predominant benefit to him/her.

According to Section 4 (3) KSChG, claims for damages shall remain unaffected.

- (6) Cost Estimates according to Section 5 Austrian KSChG:

The consumer shall pay for the preparation of a cost estimate by the contractor in accordance with Section 1170a ABGB only if the consumer has been notified of this payment obligation beforehand.

If the contract is based on a cost estimate prepared by the contractor, its correctness shall be deemed warranted as long as the opposite has not been explicitly declared.

- (7) Correction of Errors: Supplement to Item 6.:

If the contractor is obliged under Section 932 ABGB to improve or complement his/her services, he/she shall execute this duty at the place where the matter was transferred. If it is in the interest of the consumer to have the work and the documents transferred by the contractor, the consumer may carry out this transfer at his/her own risk and expense.

- (8) Jurisdiction: Shall apply instead of Item 14. (3)

If the domicile or the usual residence of the consumer is within the country or if he/she is employed within the country, in case of an action against him/her according to Sections 88, 89, 93 (2) and 104 (1) Austrian Court Jurisdiction Act (JN), the only competent courts shall be the courts of the districts where the consumer has his/her domicile, usual residence or place of employment.

- (9) Contracts on Recurring Services:

(a) Contracts which oblige the contractor to render services and the consumer to effect repeated payments and which have been concluded for an indefinite period or a period exceeding one year may be terminated by the consumer at the end of the first year, and after the first year at the end of every six months, by adhering to a two-month period of notice.

(b) If the total work is regarded as a service that cannot be divided on account of its character, the extent and price of which is determined already at the conclusion of the contract, the first date of termination may be postponed until the second year has expired. In case of such contracts the period of notice may be extended to a maximum of six months.

(c) If the execution of a certain contract indicated in lit. a) requires considerable expenses on the part of the contractor and if he/she informed the consumer about this no later than at the time the contract was concluded, reasonable dates of termination and periods of notice which deviate from lit. a) and b) and which fit the respective circumstances may be agreed.

(d) If the consumer terminates the contract without complying with the period of notice, the termination shall become effective at the next termination date which follows the expiry of the period of notice.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.